

**III-51 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

RECHNUNGSHOF  
ZI 800-Pr/84

# **BERICHT DES RECHNUNGSHOFES**

**über Wahrnehmungen hinsichtlich  
der Gebarung des Bundes mit  
Mitteln der Kunst- und Sportförderung**



WIEN 1984  
ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

**Inhaltsübersicht**

Absatz/Seite

**Salzburger Festspielfonds**

Allgemeines . . . . .	1.1—1.4/ 1
Rechnungswesen . . . . .	—/ 2
Finanzielle Entwicklung, Bilanzen . . . . .	1.5—1.6/ 2
Veranschlagung, Vorschüsse auf den Betriebsabgang . . . . .	1.7—1.10/ 4
Buchhaltung . . . . .	1.11—1.14/ 6
Kostenvergleiche . . . . .	1.15—1.16/ 7
Kartengebarung . . . . .	1.17—1.24/ 8
Beiträge und Spenden von Förderern . . . . .	1.25—1.26/10
Personalangelegenheiten . . . . .	—/11
Einkommen und Gehälter, . . . . .	1.27/12
Dienstpostenplan . . . . .	1.28/12
Sonderverträge . . . . .	1.29—1.33/13
Bühnen- und Werkstättenpersonal . . . . .	1.34—1.36/15
Festspielpauschale . . . . .	1.37—1.38/16
Saisonpersonal . . . . .	1.39—1.40/17
Vorteile aus dem Dienstverhältnis . . . . .	1.41—1.49/18
Verwaltungsangelegenheiten . . . . .	—/22
Portier- und Wachdienst . . . . .	1.50/22
Fuhrpark . . . . .	1.51/23
Dienstreisen und Repräsentation . . . . .	1.52—1.53/23
Programme, Buffet und Inventar . . . . .	1.54—1.59/24
Künstlerischer Bereich . . . . .	—/26
Opern- und Konzertsolisten . . . . .	1.60—1.61/26
Schauspielsolisten . . . . .	1.62/28
Künstlerische Vorstände . . . . .	1.63—1.70/29
Werkverträge . . . . .	1.71—1.72/33
Reisekostenersätze . . . . .	1.73—1.74/33
Orchester und Chor . . . . .	1.75—1.82/34
Dekorationen und Kostüme . . . . .	—/38
Finanzialer Aufwand . . . . .	1.83/38
Dekorationen . . . . .	1.84—1.85/38
Kostüme . . . . .	1.86—1.89/39
Management und Kontrolle . . . . .	—/41
Direktorium und Geschäftsführung . . . . .	1.90—1.94/41
Kontrolle . . . . .	1.95—1.103/43
Schlußbemerkungen . . . . .	1.104/45

**Organisationskomitee der Alpinen Ski-Weltmeisterschaften 1982**

Allgemeines . . . . .	2.1/46
Rechtsform und Gebarung . . . . .	2.2—2.7/47
Baumaßnahmen . . . . .	—/49
Finanzierung und Organisation . . . . .	2.8—2.10/49
Skistadion Schladming . . . . .	2.11—2.17/50
Skistadion Haus/Ennstal . . . . .	2.18—2.23/52
Pistenbauten . . . . .	2.24—2.26/54
Rundfunk- und Fernsehzentrum . . . . .	2.27/55
Personalangelegenheiten . . . . .	2.28—2.40/55
Verträge . . . . .	2.41—2.46/57

# Bericht des Rechnungshofes

## über Wahrnehmungen hinsichtlich der Gebarung des Bundes mit Mitteln der Kunst- und Sportförderung

### Vorbemerkungen

Der RH hat im Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1982 (TB 1982) Abs 24 und 25 angekündigt, daß er über die Ergebnisse seiner Gebarungsüberprüfungen beim „Salzburger Festspielfonds“ und beim Verein „Organisationskomitee der Alpinen Ski-Weltmeisterschaften 1982“ gesondert berichten werde.

Im Interesse einer zeitnahen Berichterstattung und um den Nationalrat, wegen der finanziellen Beteiligung anderer Gebietskörperschaften aber auch die Landtage der Bundesländer Salzburg und Steiermark sowie den Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg zur selben Zeit zu informieren, legt der RH nunmehr im Sinne des Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG die Ergebnisse dieser Gebarungsüberprüfungen vor. Die Stellungnahmen des Bundesministers für Unterricht und Kunst wurden berücksichtigt.

In der Darstellung der Prüfungsergebnisse folgt der RH seiner langjährigen Übung, wonach in der Regel zunächst der Sachverhalt (Abs 1), dessen Beurteilung durch den RH als Bemängelung und/oder Empfehlung (Abs 2), die Äußerung der überprüften Stelle (Abs 3) sowie eine allfällige Gegenbemerkung des RH (Abs 4) aneinander gereiht werden; diese Kennzeichnung erfolgt jeweils an der dritten Stelle der Absatzbezeichnung.

### Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

#### Salzburger Festspielfonds

##### Allgemeines

1.1 Der RH hat im Juni und von September bis November 1982 die Gebarung des „Salzburger Festspielfonds“ (Fonds) überprüft. Eine Schlußbesprechung mit Vertretern des Fonds fand am 30. und 31. Jänner 1984 im RH statt. Die bei diesen Besprechungen abgegebenen Äußerungen sowie eine schriftliche Stellungnahme des Fonds wurden im nachstehenden Prüfungsergebnis berücksichtigt. Sachverhalte, die nach Auffassung des RH abgabenrechtliche Bestimmungen verletzt hatten, wurden der zuständigen Finanzlandesdirektion bekanntgegeben.

Das Ergebnis der Gebarungsüberprüfung wurde dem Bundesminister für Unterricht und Kunst zur Abgabe einer Stellungnahme, dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnisnahme und der Salzburger Landesregierung sowie dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg zur Abgabe von Äußerungen übermittelt. Nach Vorliegen dieser Äußerungen kann der RH Gegenäußerungen erstatten, die mit den Äußerungen und dem Prüfungsergebnis dem Salzburger Landtag und dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg vorzulegen sind.

1.2 Mit dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl Nr 147, wurde zur Veranstaltung von Festspielen in der Landeshauptstadt Salzburg der Fonds errichtet, um die Durchführung und Weiterentwicklung der Salzburger Festspiele finanziell zu sichern. Gem § 4 Abs 1 des Festspielfondsgesetzes sind der Bund, das Land Salzburg, die Landeshauptstadt Salzburg und der Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg im Verhältnis 40 : 20 : 20 : 20 zur Deckung von Betriebsabgängen des Fonds verpflichtet.

Als Organe des Fonds sind im Festspielfondsgesetz die Delegiertenversammlung, das Kuratorium und das Direktorium vorgesehen. Der Vorsitzende des Direktoriums führt den Titel „Präsident“.

**1.3** In der Festspielzeit 1982 wurden vom Fonds insgesamt 106 Veranstaltungen durchgeführt, an denen rd 162 000 Besucher teilnahmen. Von den Eintrittskarten wurden rd 35 vH an die Bevölkerung des Landes Salzburg und an Salzburger Kartenbüros, rd 22 vH an andere Österreicher (einschließlich Kartenbüros) und rd 43 vH an Ausländer verkauft.

Bei den Festspielen 1982 wirkten rd 1 700 Künstler mit. Beim Fonds waren 281 Personen ganzjährig und während der Festspielzeit zusätzlich 550 Personen beschäftigt. Das Vermögen des Fonds betrug am 30. September 1982 rd 139 Mill S.

**1.4** Der Fonds wies in seiner Stellungnahme eingangs darauf hin, daß der Anspruch auf höchste Qualität des Gebotenen seit jeher bestimmd für die Salzburger Festspiele gewesen sei. So wie jeder künstlerische Betrieb stehe auch der Fonds im Spannungsfeld zwischen den Zwängen wirtschaftlicher Gebarung und den idealen künstlerischen Zielsetzungen und Ansprüche. Der Fonds werde sich aber bemühen, verantwortungsbewußt immer wieder jene Grenze zu finden und zu beachten, ab der die Förderung nach Qualität zu Verschwendungen führt.

#### Rechnungswesen

*Große Unterschiede zwischen den Voranschlägen und den Gebarungsergebnissen führten zu nicht offen ausgewiesenen Rückstellungen und Rücklagen. Von den Rechtsträgern wurden Vorschüsse zur Deckung des Betriebsabgangs ohne Bedachtnahme auf die tatsächlichen finanziellen Erfordernisse des Fonds geleistet, wodurch der Fonds monatelang über außergewöhnlich hohe finanzielle Mittel verfügte. Im Geschäftsjahr 1981/82 wurden rd 8 700 Karten im Verkaufswert von 6,2 Mill S als Behörden-, Dienst-, Presse- und Freikarten unentgeltlich abgegeben. 44,1 Mill S, die aus Beiträgen und Spenden von Förderern der Salzburger Festspiele stammten, wurden nicht in die Fondsgebarung einbezogen, sondern einem Verein überwiesen.*

#### Finanzielle Entwicklung, Bilanzen

**1.5** Der RH hat der Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen für die Geschäftsjahre 1978/79 bis 1981/82 die Rechnungsabschlüsse des Fonds zugrundegelegt. Eine lückenlose Darstellung sämtlicher Ausgaben und Einnahmen war allerdings nicht möglich, weil in den Rechnungsabschlüssen nicht alle Ausgaben und Einnahmen des Fonds enthalten waren.

	1978/79	1979/80	1980/81	1981/82
	Mill S			
Personalausgaben .....	150,2	166,2	167,1	200,2
Sachausgaben .....	52,7	59,6	53,7	80,6
<b>Gesamtausgaben .....</b>	<b>202,9</b>	<b>225,8</b>	<b>220,8</b>	<b>280,8</b>
Festspieleinnahmen .....	106,1	125,3	117,2	161,7
Sonstige Einnahmen .....	20,8	23,1	27,2	33,4
<b>Gesamteinnahmen .....</b>	<b>126,9</b>	<b>148,4</b>	<b>144,4</b>	<b>195,1</b>
Deckung der Gesamtausgaben durch Gesamteinnahmen (in vH) .....	(62,5)	(65,7)	(65,4)	(69,5)
Betriebsabgang .....	76,0	77,4	76,4	85,7
<b>Deckung des Betriebsabgangs durch:</b>				
(1) Zuwendungen				
Bund .....	30,0	32,0	34,0	30,8
Land Salzburg .....	15,0	16,0	17,0	15,4
Landeshauptstadt Salzburg .....	15,0	16,0	17,0	15,4
Fremdenverkehrsförderungsfonds .....	15,0	16,0	17,0	15,4
(2) Auflösung von Rücklagen .....	1,0	—	—	8,7
Nichtverbrauchte Zuwendungen .....	—	2,6	8,6	—
Nichtverbrauchte Zuwendungen (in vH der gesamten Zuwendungen) .....	—	(3,3)	(10,1)	—

Die Ausgaben und Einnahmen des Fonds stiegen - abgesehen von der spielplanbedingten Ausnahme des Geschäftsjahres 1980/81 - ständig an. Die Deckung der Gesamtausgaben durch die Gesamteinnahmen nahm von rd 62,5 vH (1978/79) auf rd 69,5 vH (1981/82) zu.

Der Betriebsabgang war 1978/79 um rd 1 Mill S höher als die Zuwendungen zur Deckung des Betriebsabgangs. In den beiden folgenden Geschäftsjahren wurden jedoch rd 2,6 Mill S bzw rd 8,6 Mill S oder rd 3,3 vH bzw rd 10,1 vH der zur Deckung des Betriebsabgangs von den im § 3 lit a des Festspielfondsgesetzes genannten Rechtsträgern überwiesenen Zuwendungen als nicht verbraucht ausgewiesen.

Im Rechnungsabschluß für 1981/82 wurde zwar ein ungedeckter Betriebsabgang von rd 8,7 Mill S nachgewiesen, dieses Ergebnis kam jedoch nur aufgrund der Gebarung im Zusammenhang mit den Aufzeichnungen für Fernseh- und Hörfunksendungen und der erstmals ausgabenwirksamen Verrechnung von 9 Mill S für die vorzeitige Rückzahlung eines Teiles des Darlehens für den Umbau des Kleinen Festspielhauses und des Verzichts bereits bewilligter Vorschüsse in Höhe von 10 Mill S auf den Betriebsabgang zustande. Ohne Berücksichtigung dieser für das Geschäftsjahr 1981/82 bedeutsamen Gebarungsfälle wären rd 6,8 Mill S oder rd 7,8 vH der zur Deckung des Betriebsabgangs überwiesenen Zuwendungen als nicht verbraucht nachgewiesen worden.

**1.6** In den Bilanzen für die Geschäftsjahre 1978/79 bis 1980/81 waren bei den Positionen „Banken“, „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ nicht die Bestände zum Bilanzstichtag (30. September), sondern zu einem späteren Bilanzerstellungstag ausgewiesen worden. Der RH hat daher bei diesen drei Positionen die Werte zum Bilanzstichtag eingesetzt, um den Vergleich aller aktiven und passiven Bestände zum Bilanzstichtag zu ermöglichen.

	1978/79		1979/80		1980/81		1981/82	
	Mill S	vH						
<b>Aktiva</b>								
<i>Anlagevermögen</i>								
Grundstücke .....	7,0	6,6	7,0	5,9	7,0	5,6	7,0	5,0
Gebäude .....	7,7	7,2	7,6	6,4	7,4	6,0	7,2	5,2
Maschinen, Fahrzeuge, Betriebsausstattung .....	5,1	4,8	6,1	5,2	6,9	5,6	8,9	6,4
Dekorationen, Requisiten, Bühneneinrichtung .....	4,7	4,4	5,4	4,6	5,7	4,6	4,2	3,0
Kostüme, Perücken .....	11,9	11,1	15,7	13,3	14,9	12,0	16,3	11,7
Orchesterfundus .....	0,5	0,5	0,4	0,3	0,5	0,4	0,4	0,3
<i>Umlaufvermögen</i>								
Kassen, Banken .....	53,0	49,7	54,3	46,1	56,5	45,6	73,7	53,1
Forderungen .....	4,7	4,4	7,8	6,6	11,5	9,3	6,5	4,7
Betriebsmaterial .....	12,1	11,3	13,6	11,6	13,5	10,9	14,7	10,6
(davon entfallen auf die Kostümabteilung) .....	8,0	7,5	8,6	7,3	8,6	7,0	9,7	7,0
Ungedeckter Betriebsabgang .....	—	—	—	—	—	—	—	—
	106,7	100,0	117,9	100,0	123,9	100,0	138,9	100,0

### Passiva

Eigenkapital .....	49,0	45,9	55,8	47,3	55,9	45,1	58,8	42,3
Verbindlichkeiten .....	41,4	38,8	43,2	36,7	40,5	32,7	61,2	44,1
Mehrzuweisungen .....	16,3	15,3	18,9	16,0	27,5	22,2	18,9	13,6
<hr/>								
	106,7	100,0	117,9	100,0	123,9	100,0	138,9	100,0

Beim Umlaufvermögen stiegen der Bargeldbestand und die Bankguthaben ständig und erreichten zum 30. September 1982 mit rd 73,7 Mill S bereits rd 53,1 vH der gesamten Aktiva des Fonds. Der größte Teil des Betriebsmaterials (rd 66 vH) entfiel jährlich auf die Vorräte der Kostümabteilung. Obwohl der Anteil an den gesamten Aktiva des Fonds von rd 7,5 vH (30. September 1979) auf rd 7 vH (30. September 1982) gesunken war, stieg der nominelle Wert dieser Vorräte im selben Zeitraum von rd 8 Mill S auf rd 9,7 Mill S. Der jährliche Verbrauch an diesen Vorräten schwankte zwischen rd 2 Mill S und rd 3,3 Mill S.

In den Bilanzen der vier Geschäftsjahre wurden jeweils „Mehrzuweisungen“ (Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsabgang und den von den Gebietskörperschaften und dem Fremdenverkehrsförderungsfonds für die Abgangsdeckung überwiesenen Zuwendungen) zwischen rd 16,3 Mill S und rd 27,5 Mill S ausgewiesen.

Das Eigenkapital stellte lediglich eine rechnerische Größe zum Ausgleich der Bilanz dar.

*Veranschlagung, Vorschüsse auf den Betriebsabgang*

**1.7.1** Gem § 11 lit c des Festspielfondsgesetzes obliegt dem Kuratorium die Genehmigung des vom Direktorium ausgearbeiteten Jahresvoranschlages (Voranschlag) und des Programms der Festspiele einschließlich des Kostenvoranschlages.

Vor Beginn der Geschäftsjahre 1978/79 bis 1981/82 wurde dem Kuratorium jeweils nur ein vorläufiger Voranschlag vorgelegt. Ein endgültiger Voranschlag konnte vom Kuratorium erst zwei Monate nach Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres genehmigt werden.

Bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung im Jahre 1974 hatte der RH dem Fonds empfohlen, den Voranschlag vom Kuratorium vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres genehmigen zu lassen. Vom Kuratorium wurde in der Folge (1975) - von der Empfehlung des RH etwas abweichend - beschlossen, daß der Voranschlag dem Kuratorium jeweils bis spätestens 15. Oktober des Vorjahres zur Beschußfassung vorgelegt werden müsse. Für die Geschäftsjahre 1978/79 bis 1981/82 wurde somit nicht einmal der vom Kuratorium beschlossene Termin für die Genehmigung der Voranschläge eingehalten.

**1.7.2** Nach Ansicht des RH wäre die rechtzeitige Erstellung des Voranschlages eine wesentliche Voraussetzung für ein planmäßiges und sparsames Wirtschaften. Eine zufriedenstellende Voranschlags-erstellung hätte allerdings auch die rechtzeitige Festlegung des Programms der nächstjährigen Festspiele vorausgesetzt.

Der RH empfahl daher erneut, bereits vor Beginn eines Geschäftsjahres den Voranschlag vom Kuratorium genehmigen zu lassen, weil andernfalls das Direktorium in den ersten Monaten eines jeden Geschäftsjahrs Geldgeberungen nicht gesetzesgemäß im Rahmen eines vom Kuratorium beschlossenen Voranschlages vornehmen könnte.

**1.7.3** Nach Mitteilung des Fonds werde das Kuratorium künftig die Voranschläge vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen.

**1.8.1** Dem RH konnten für die Erstellung des vorläufigen bzw endgültigen Voranschlages kaum rechnerische Grundlagen vorgelegt werden. Die Voranschläge wurden nur um Teuerungszuschläge erhöht. Bei den Abteilungsleitern waren nur vereinzelt Aufzeichnungen vorhanden. Die für die einzelnen Abteilungen im Voranschlag vorgesehenen Beträge wurden den Abteilungsleitern nicht schriftlich bekanntgegeben.

**1.8.2** Nach Ansicht des RH sollten Voranschläge aufgrund gewissenhaft erstellter rechnerischer Grundlagen erstellt werden. Im Interesse der Gebarungssicherheit und der Nachvollziehbarkeit des Voranschlages wäre künftig den Abteilungsleitern die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel schriftlich bekanntzugeben.

**1.8.3** Der Fonds sagte eine entsprechende schriftliche Bekanntgabe zu.

**1.9.1.1** Wie ein Vergleich der vorläufigen und der endgültigen Voranschläge mit den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse hinsichtlich der Geschäftsjahre 1978/79 bis 1981/82 zeigte, war gegenüber den endgültigen Voranschlägen der Betriebsabgang zwischen 17,7 vH und 26,5 vH, gegenüber den vorläufigen Voranschlägen zwischen 12,6 vH und 24,8 vH niedriger.

**1.9.1.2** Für 1978/79 bis 1980/81 wurden die bei den vorläufigen und endgültigen Voranschlägen jeweils in gleicher Höhe ausgewiesenen Zuwendungen auch tatsächlich in Anspruch genommen, obwohl der Betriebsabgang jährlich zwischen 17,7 vH und 26,5 vH geringer als veranschlagt war.

**1.9.1.3** Die größten Unterschiede zwischen den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen ergaben sich jedoch beim „Einsatz nicht verbrauchter Zuwendungen der Vorjahre“. 1978/79 war zur Deckung des Betriebsabganges der Einsatz von 17,3 Mill S an nicht verbrauchten Zuwendungen der Vorjahre veranschlagt gewesen; It Rechnungsabschluß wurde jedoch nur 1 Mill S dafür herangezogen. 1979/80 und 1980/81 wurden die zur Deckung des Betriebsabganges veranschlagt gewesenen 16,3 Mill S bzw 18,9 Mill S nicht nur nicht verwendet, sondern die nichtverbrauchten Zuwendungen aus den Vorjahren sogar noch um 2,6 Mill S bzw 8,6 Mill S erhöht. 1981/82 stand dem endgültig veranschlagten „Einsatz nicht verbrauchter Zuwendungen der Vorjahre“ von 27,5 Mill S lediglich ein Verbrauch von 8,7 Mill S gegenüber.

**1.9.1.4** Die Gesamtausgaben wurden im endgültigen Voranschlag höher angesetzt als im vorläufigen Voranschlag. Nach den Rechnungsabschlüssen waren die Gesamtausgaben 1978/79 und 1981/82 jedoch niedriger als im endgültigen Voranschlag, 1980/81 sogar niedriger als im vorläufigen Voranschlag und lediglich 1979/80 um rd 2 vH höher als sie im endgültigen Voranschlag vorgesehen gewesen waren.

1.9.1.5 Die Gesamteinnahmen wurden jährlich im endgültigen Voranschlag zwar gleichfalls höher angesetzt als im vorläufigen Voranschlag, die Unterschiedsbeträge zu den Gebarungsergebnissen wurden jedoch von Jahr zu Jahr immer größer und stiegen von 14,2 Mill S (1978/79) auf 54,2 Mill S (1981/82). Die Gesamteinnahmen waren somit zwischen 12,6 vH und 38,5 vH höher als sie im endgültigen Voranschlag angenommen worden waren.

1.9.1.6 Für jedes Geschäftsjahr wurden beim endgültigen Voranschlag gegenüber dem vorläufigen Voranschlag die Ausgaben wesentlich stärker erhöht als die Einnahmen. Somit war auch der Betriebsabgang beim endgültigen Voranschlag jährlich höher als beim vorläufigen Voranschlag. Die Erhöhung des Betriebsabganges führte beim endgültigen Voranschlag aber nie zu einer Erhöhung der Zuwendungen, weil 1978/79 bis 1980/81 für die Abdeckung der höheren Betriebsabgänge und 1981/82 darüber hinaus auch zum Ausgleich der gekürzten Zuwendungen höhere, nicht verbrauchte Zuwendungen der Vorjahre herangezogen wurden.

1.9.1.7 Die größten Abweichungen zwischen den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen waren bei den ao Ausgaben festzustellen. Die Abweichungen betrugen zwischen rd 52 vH und rd 484 vH.

1.9.1.8 Im Geschäftsjahr 1978/79 waren die ao Ausgaben um rd 5,6 Mill S oder rd 98 vH höher als veranschlagt. Von den im Rechnungsabschluß ausgewiesenen ao Ausgaben waren jedoch rd 7,2 Mill S oder rd 64 vH keine Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres, sondern wurden unter der Bezeichnung „Nicht abgerechnete Lieferungen und Leistungen“ einer Rückstellung bzw einer Rücklage zugeführt.

1.9.1.9 Im Geschäftsjahr 1979/80 wurden gegenüber dem Voranschlag im Rechnungsabschluß um rd 10,2 Mill S (rd 484 vH) höhere ao Ausgaben ausgewiesen, tatsächlich wurden jedoch rd 10 Mill S einer Rückstellung bzw Rücklage zugeführt.

1.9.1.10 Im Geschäftsjahr 1980/81 waren gegenüber dem Voranschlag im Rechnungsabschluß um rd 2 Mill S (rd 52 vH) höhere ao Ausgaben nachgewiesen; von den ao Ausgaben wurden insgesamt rd 4,6 Mill S einer im Rechnungsabschluß nicht erkennbaren Rückstellung bzw Rücklage zugeführt.

1.9.1.11 Im Geschäftsjahr 1981/82 waren lt Rechnungsabschluß rd 22,4 Mill S als ao Ausgaben verrechnet worden. Der Voranschlag wurde um rd 0,4 Mill S (rd 3 vH) überschritten. Die mit rd 22,4 Mill S nachgewiesenen ao Ausgaben wurden zur Gänze einer nicht offen ausgewiesenen Rückstellung bzw Rücklage zugeführt.

1.9.1.12 In den Geschäftsjahren 1978/79 bis 1981/82 wurden die Einnahmen aus den Vorstellungen der Festspiele gegenüber den tatsächlich erzielten Einnahmen zu niedrig veranschlagt. Obwohl die Einnahmen 1978/79 und 1980/81 um rd 12,5 vH bzw rd 13,0 vH höher als veranschlagt waren, wurde in den jeweils darauffolgenden Geschäftsjahren der Hundertsatz der erwarteten Einnahmen sogar herabgesetzt (auf 79,5 vH bzw 80,8 vH der möglichen Einnahmen), was zur Folge hatte, daß die Einnahmen in den Geschäftsjahren 1979/80 und 1981/82 die veranschlagten Einnahmen sogar um 19,2 vH bzw 19,3 vH überschritten.

1.9.2 Wie der RH kritisch vermerkte, enthielten die Voranschläge nicht alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen. Somit fehlte dem Direktorium eine wichtige Entscheidungsgrundlage für seine Geschäftsführung.

Aber auch seitens der Vertreter der im § 3 lit a des Festspielfondsgesetzes genannten Rechtsträger wurde die rechtzeitige Vorlage wirklichkeitsnäherer Voranschläge nicht verlangt. Ohne genaue Kenntnis der Vorhaben des Fonds wurden - mit Ausnahme von 1981/82 - jährlich die Zuwendungen erhöht.

Infolge der zu geringen Veranschlagung der Einnahmen aus Veranstaltungen der Festspiele, der wirklichkeitsfremden Veranschlagung des Einsatzes nicht verbrauchter Zuwendungen der Vorjahre und der Anforderung der gesamten zugesagten, jedoch in diesem Ausmaß nicht benötigten Zuwendungen wurden in den Rechnungsabschlüssen ao Ausgaben nachgewiesen, die bis zu 484 vH höher als veranschlagt waren. Abgesehen davon, daß einige Projekte mit Millionenausgaben dem Kuratorium erst beim Rechnungsabschluß zur Kenntnis gebracht worden waren, wurde der größte Teil der ao Ausgaben nicht offen ausgewiesenen Rückstellungen bzw Rücklagen zugeführt. Aufgrund der derartigen Veranschlagung und Verrechnung war die wirtschaftliche Lage des Fonds nur eingeschränkt erkennbar.

Damit künftig dem Direktorium und dem Kuratorium ein geordnetes Rechnungswesen als Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Verfügung steht, sollten nach Ansicht des RH die Grundsätze der rechtzeitigen, vollständigen und möglichst genauen Voranschlagserstellung beachtet werden.

1.9.3 Die großen Abweichungen zwischen den Voranschlägen und den Gebarungsergebnissen erklärte der Fonds mit dem Umstand, die Finanzierung größerer Projekte durch Rücklagen sichern zu müssen. Künftig würden jedoch Rücklagen ausgewiesen werden.

Hinsichtlich der zu niedrig veranschlagten Einnahmen erklärte der Fonds, er wäre bei der Einnahmenschätzung wegen allfälliger Devisen- und Reisebeschränkungen sowie Auswirkungen möglicher kriegerischer Ereignisse in einigen Gebieten der Welt vorsichtig gewesen.

Weiters begründete der Fonds die Art der Voranschlagsberechnung mit der Absicht, in den Vorschlägen der deckungspflichtigen Körperschaften stärkere Schwankungen zu vermeiden. Im übrigen hielt es der Fonds für zweckmäßig, ihm auf den gesamten Jahresbedarf bezogene Zuwendungen zur Verfügung zu stellen und diese jeweils dem Geldbedarf vergleichbarer Einrichtungen anzupassen. Diese Zuwendungen sollten im Rahmen der künstlerischen Freiheit verfügbar sein, wobei die ordnungsgemäße und sparsame Beschaffung von Leistungen und die Rechenschaftspflicht selbstverständlich unberührt blieben.

**1.9.4** Der RH vermochte sich diesem Vorschlag des Fonds nicht anzuschließen. Da im Festspelfondsgesetz ausdrücklich die Genehmigung des vom Direktorium ausgearbeiteten Jahresvoranschlares durch das Kuratorium vorgesehen sei, wären die Jahresvoranschläge künftig nach den von der Finanzwissenschaft aufgestellten und allgemein anerkannten Grundsätzen zu verfassen.

**1.10.1.1** Die Vorschüsse zur Deckung des Betriebsabganges wurden dem Fonds in den Monaten Jänner bis September eines jeden Jahres von den im § 3 lit a des Festspelfondsgesetzes genannten Rechtsträgern aufgrund eines vom Amt der Salzburger Landesregierung erstellten Zahlungsplans überwiesen.

**1.10.1.2** Infolge dieser Überweisung der Vorschüsse einerseits, der Einzahlung des größten Teils der Entgelte für die bestellten Karten in den Monaten April bis Juli anderseits verfügte der Fonds zeitweise über Mittel in Höhe von über 100 Mill S, im Juni 1982 sogar über rd 192 Mill S. Der höchste Stand betrug 1978/79 rd 136 Mill S, 1979/80 rd 162 Mill S, 1980/81 rd 166 Mill S und 1981/82 rd 192 Mill S. Der niedrigste Stand belief sich 1978/79 auf rd 17 Mill S, 1979/80 auf rd 23 Mill S, 1980/81 auf rd 29 Mill S und 1981/82 auf rd 31 Mill S.

**1.10.1.3** Aufgrund der vom Geldbedarf des Fonds unabhängigen Überweisung der Vorschüsse kam es zum Bilanzstichtag 30. September 1979 gegenüber dem Bilanzstichtag 30. September 1978 zu einer Aufstockung der Mittel um rd 30 Mill S oder rd 40 vH der gesamten Vorschüsse. Zum 30. September 1982 kam es gegenüber dem Bilanzstichtag des vorangegangenen Geschäftsjahres unbeschadet des Verzichtes auf Vorschüsse von 10 Mill S immerhin noch zu einer Aufstockung der Mittel um rd 17 Mill S oder rd 23 vH der bis zum Bilanzstichtag überwiesenen Vorschüsse.

**1.10.2** Wie der RH aufgrund dieses Sachverhaltes aufzeigte, hat der Fonds monatlang über außergewöhnlich hohe Mittel verfügt, was einerseits hohe Zinsenerträge für den Fonds, andererseits aber durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Mittel für die im § 3 lit a des Festspelfondsgesetzes genannten Rechtsträger eine gegenüber den Zinsenerträgen des Fonds weit höhere Zinsenbelastung zur Folge gehabt hat.

Der RH empfahl, künftig den Geldbedarf anhand von Finanzplänen zu ermitteln und monatlich Vorschüsse nur in jener Höhe anzusprechen, die zur Deckung des tatsächlichen Geldbedarfs notwendig wären.

**1.10.3** Der Fonds sagte zu, künftig selbst Finanzpläne zu erstellen. Im übrigen waren bereits für 1982/83 die Vorschüsse wesentlich später überwiesen worden.

### Buchhaltung

**1.11.1** In der Buchhaltung des Fonds wurde ein Mischverfahren angewendet, das Bestandteile der Kameralistik, der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der doppelten Buchhaltung enthielt.

**1.11.2** Der RH erachtete die Anwendung eines nicht einheitlichen Buchhaltungssystems für unzweckmäßig, weil bei dieser Art der Verrechnung ein uneingeschränkter Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Fonds fehlte. Er empfahl, schon angesichts des Gebarungsumfangs des Fonds ein einheitliches Buchhaltungssystem zu verwenden.

**1.11.3** Der Fonds stellte in Aussicht, mit entsprechender ADV-Unterstützung und Verwendung von Standardprogrammen eine zweckentsprechende Buchführung einzurichten.

**1.12.1** In den Bilanzen des Fonds wurden die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten nicht zum Bilanzstichtag, sondern zum Bilanzstellungstag ausgewiesen.

**1.12.2** Der RH empfahl, künftig die Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung einzuhalten und die Bestände mit dem Wert zum Bilanzstichtag zu bilanzieren.

1.12.3 Der Ansicht des Fonds, durch seine Art der Bilanzierung eine zusätzliche Information gegeben zu haben, vermochte sich der RH nicht anzuschließen.

1.13.1 Auf dem Konto „Nicht abgerechnete Lieferungen und Leistungen“ wurden 1978/79 rd 15,5 Mill S, 1979/80 rd 19,6 Mill S, 1980/81 rd 13,9 Mill S und 1981/82 rd 34,6 Mill S als Ausgaben verrechnet.

Diese Ausgaben betrafen mit rd 80 vH Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und zu rd 20 vH Rücklagen für in kommenden Jahren vorgesehene Investitionen.

1.13.2 Nach Ansicht des RH könnte durch eine wirklichkeitsnahe Planung des Fonds, die ihren Niederschlag auch im Voranschlag finden müßte, auf die Bildung von Rücklagen weitestgehend verzichtet werden. Überdies dürften nach herrschender Lehre und Rechtsprechung Rückstellungen nicht als Ausgaben verrechnet werden. Der Ausweis von betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Rückstellungen wäre allerdings bei Führung ordnungsgemäßer Bücher, etwa nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung möglich.

1.13.3 Der Fonds begründete die tatsächlich vorgenommene Rücklagenbildung mit der Notwendigkeit der Übertragung vorhandener Mittel für bestimmte Zwecke in die Rechnungsperiode ihrer Fälligkeit, sagte aber zu, künftig derartige Geschäftsfälle auch bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rechnungsperiode dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen.

1.14.1 In zahlreichen Fällen wurden vom Fonds die Eingangsrechnungen erst mehrere Monate nach Einlangen in der Buchhaltung erfaßt. Wegen der verspäteten Verbuchung konnte der Fonds die in den Eingangsrechnungen ausgewiesenen Vorsteuerbeträge nicht rechtzeitig beim Finanzamt geltend machen.

1.14.2 Der RH empfahl, die Eingangsrechnungen unmittelbar nach deren Einlangen zu verbuchen und somit nicht nur eine ordnungsgemäße Buchhaltung zu gewährleisten, sondern auch die finanziellen Interessen des Fonds zu wahren.

1.14.3 Der Fonds stellte mit der Umstellung der Buchhaltung auf ADV und der Verwendung von Standardprogrammen eine entsprechende Einhaltung der Bestimmungen des UStG 1972 in Aussicht. Im übrigen wurde die Anzahl der verspätet verbuchten Rechnungen als nicht allzu groß bezeichnet.

1.14.4 Der RH erwiderte, die stichprobenartig vorgenommene Überprüfung der am 31. Mai 1981 verbuchten Rechnungen habe ergeben, daß rd 55 vH der gebuchten Rechnungen mehr als einen Monat zuvor ausgestellt worden seien.

#### Kostenvergleiche

1.15.1.1 Eine Gegenüberstellung von Kosten und Leistungserlösen ergab für die Geschäftsjahre 1979/80 und 1980/81 folgende Werte:

Geschäftsjahr	Kosten Mill S	Leistungserlöse Mill S	Bedarf an Zuschüssen Mill S
1979/80 .....	182,6	117,3	65,3
1980/81 .....	186,0	115,6	70,4

1.15.1.2 Für Veranstaltungen außerhalb der Festspielzeit wurden in diesen Geschäftsjahren 5,1 Mill S bzw 6,8 Mill S verwendet, dh fast 10 vH der gesamten Zuschüsse für die Abgangsdeckung.

1.15.1.3 Bei den Festspielen 1980 und 1981 wurden für jede vollbezahlt Karte von Opernaufführungen 731 S bzw 842 S und von Schauspielaufführungen 627 S bzw 787 S aus den Zuwendungen der erwähnten Rechtsträger zugeschossen. Hingegen wiesen die übrigen Veranstaltungen (bspw Orchesterkonzerte, Solistenkonzerte, Liederabende oder Matineen) für beide Geschäftsjahre ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Kosten und Leistungserlösen auf.

1.15.1.4 Bei Opernaufführungen wurden im Kleinen Festspielhaus wegen des geringeren Platzangebotes ungünstigere Ergebnisse als im Großen Festspielhaus erzielt. So betrug der Zuschuß für jede vollbezahlt Karte für die 1980 neu inszenierte Mozart-Oper „Die Entführung aus dem Serail“ in den zum Vergleich herangezogenen Geschäftsjahren rd 1 190 S, somit wesentlich mehr als der Durchschnittswert für Opernaufführungen. Obwohl die Uraufführung des Opernwerkes „Baal“ bei den Festspielen 1981 als Koproduktion mit der Wiener Staatsoper vorbereitet worden war, erforderte sie bei nur drei Vorstellungen - der Besuch (75 vH des Platzangebotes) war gegenüber den anderen Opernaufführungen am geringsten - für jede vollbezahlt Karte einen Zuschuß von rd 3 710 S.

1.15.1.5 Bei den Schauspielaufführungen beeinflußte das günstige Ergebnis von „Jedermann“ - der Zuschuß für jede vollbezahlt Karte belief sich in den beiden Geschäftsjahren auf rd 170 S - die durchschnittliche Zuschußhöhe. Bei den Sprechstücken „Dantons Tod“ und „Am Ziel“, die nur für die Festspiele 1981 inszeniert und im Landestheater aufgeführt wurden, wurde jede vollbezahlt Karte mit rd 2 300 S bzw rd 2 600 S gestützt.

1.15.2 Nach Ansicht des RH würde die Weiterführung bzw Weiterentwicklung der Kostenvergleiche den Verantwortlichen des Fonds eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage bieten, die bei künftigen Spielplangestaltungen neben künstlerischen Überlegungen vermehrt auch eine Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte ermöglichen sollte.

1.15.3 Der Fonds erachtete die Kosten der einzelnen Produktionen weder für die Preisbildung noch für die Erstellung des Programms der Festspiele als von entscheidender Bedeutung. Die Eintrittspreise seien im Hinblick auf die Nachfrage und aufgrund von kunst-, kultur-, sozial- und fremdenverkehrspolitischen Überlegungen, manchmal sogar entgegen Kostenüberlegungen, festgesetzt worden. Die Aufnahme eines Werkes in das Programm der Festspiele erfolge ebenfalls unabhängig vom Verhältnis der Aufwendungen zu den Erträgen.

Die Frage der Sparsamkeit der Gebarung ließe sich mit Kostenvergleichen nicht beantworten. So sei es kulturpolitisch notwendig, Uraufführungen durchzuführen, die zwar ein finanzielles Risiko bedeuteten, ohne Aufführung neuer Werke würde aber die „bedenkliche Verdorrung und Musealisierung der Spielpläne“ noch weiter vorangetrieben werden.

Abschließend erklärte sich der Fonds dennoch bereit, die Kostenvergleiche weiter zu entwickeln.

1.16.1 Durch bauliche Maßnahmen im Kleinen Festspielhaus und in der Felsenreitschule könnten sowohl wesentliche optische und akustische Verbesserungen erzielt als auch die Voraussetzung für eine gleichzeitige Bespielung dieser Spielstätten geschaffen werden. Dadurch könnten auf beiden Bühnen 36 Veranstaltungen bzw Vorstellungen mehr als bisher angesetzt werden.

Insb würde aber die Möglichkeit geschaffen werden, die Schauspielproduktionen vom Landestheater in das Kleine Festspielhaus zu verlegen und bei Abwägung aller kulturpolitischen Notwendigkeiten, was auch Überlegungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Gebarung des Landestheaters einschließen müßte, bei den Sommerfestspielen auf eine Bespielung des Landestheaters zu verzichten. Allerdings würde durch den Umbau im Kleinen Festspielhaus das Platzangebot von derzeit 1 384 Sitzen um rd 270 Sitze verringert.

1.16.2 Wie der RH zu bedenken gab, würde ein Verzicht des Fonds auf die Bespielung des Landestheaters vor allem die Beschäftigung von rd 40 Saisonbediensteten entbehrlich machen und damit zu jährlichen Einsparungen von rd 2,4 Mill S (Basis 1981/82) führen. Überdies ergäben sich aus dem Kartenverkauf bei Schauspielaufführungen im Kleinen Festspielhaus bzw in der Felsenreitschule weit höhere Einnahmen als im Landestheater. Inwieweit die Häufung von Schauspiel- und Opernaufführungen auf den drei Bühnen des Festspielbezirkes eine geordnete Probenabwicklung zuließe, wäre allerdings noch in organisatorischer Hinsicht klarzustellen.

1.16.3 Der Fonds erklärte sich wohl zu einem Umbau des Kleinen Festspielhauses bereit, nicht jedoch zum Verzicht auf das Landestheater als Spielstätte, weil es sich hier um einen besonderen Rahmen handle, der für gewisse Produktionen unentbehrlich sei.

#### *Kartengebarung*

1.17 Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf betrugen in den Geschäftsjahren 1979/80 rd 116,1 Mill S, 1980/81 rd 107,4 Mill S und 1981/82 rd 129,2 Mill S.

Bei Opernaufführungen stiegen die Einnahmen aus dem Kartenverkauf von 1979/80 bis 1981/82 um rd 14,5 Mill S (20,4 vH) erheblich an, was vor allem auf eine Erhöhung der Eintrittspreise zurückzuführen war. Ein Einnahmenrückgang von rd 2,4 Mill S (14,7 vH) war 1981/82 gegenüber 1979/80 bei den Schauspielaufführungen zu verzeichnen.

Im Geschäftsjahr 1981/82 wurden von den 163 500 aufgelegten Karten 151 177 zum vollen Preis verkauft, während 8 696 als Behördenkarten (1 607), Dienstkarten (3 829), Pressekarten (2 555) und Freikarten (705) unentgeltlich abgegeben wurden. 2 426 Karten wurden um 50 S je Stück verkauft (Regiekarten). Der Wert der unentgeltlich bzw um 50 S abgegebenen Karten betrug rd 8,1 Mill S.

1.18.1 An Vertreter der Polizei, der Feuerwehr und des Stadtbauamtes sowie an den diensthabenden Arzt wurden in der Regel bei allen Veranstaltungen je zwei Karten der gehobenen Preisklassen als Behördenkarten ausgegeben. So erhielten die Behördenvertreter bei einer Vorstellung im Großen Festspielhaus Karten im Wert von 24 800 S, bei einem Orchesterkonzert im Wert von 11 200 S und bei einem

Solistenkonzert im Wert von 5 100 S. Im Kleinen Festspielhaus waren es bei einer Opernaufführung Karten im Wert von 16 800 S, bei einem Orchesterkonzert im Wert von 6 000 S und bei einem Solistenkonzert im Wert von 4 000 S.

1.18.2 Der RH empfahl, für Behördenvertreter keine Karten der gehobenen Preisklassen zu verwenden, wodurch sich nach einer vom RH angestellten Berechnung jährlich ohne Beeinträchtigung der gesetzlichen Anwesenheits- bzw Überwachungspflicht im Großen Festspielhaus zusätzliche Einnahmen von rd 200 000 S und im Kleinen Festspielhaus solche von 160 000 S erzielen ließen. Auch in der Felsenreitschule, im Landestheater, auf dem Domplatz und im Mozarteum könnten nach Ansicht des RH noch weitere zusätzliche Einnahmen erreicht werden, falls für Behördenvertreter nicht Karten der oberen Preisklassen zur Verfügung gestellt würden.

1.18.3 Der Fonds sagte entsprechende Veranlassungen zu.

1.19.1 Im Geschäftsjahr 1981/82 wurden 3 829 Karten im Verkaufswert von rd 2,2 Mill S als Dienstkarten ausgegeben, deren Wert für eine Vorstellung je nach Spielstätte und Aufführung zwischen 6 000 S und 66 440 S betrug.

1.19.2 Der RH berücksichtigte, daß an Personen, die wegen ihrer beruflichen Stellung in enger Beziehung zum Fonds standen und deren Anwesenheit bei Vorstellungen der Salzburger Festspiele im Interesse des Fonds lag, unentgeltlich Karten zur Verfügung gestellt worden waren. Er kritisierte aber die erhebliche Anzahl dieser Karten und die Art, wie sie verteilt worden waren. Insb vermißte der RH eine grundsätzliche schriftliche Regelung, welchem Personenkreis und in welchem Ausmaß derartige Karten zur Verfügung gestellt werden sollten. Er empfahl, ehestmöglich eine derartige Regelung zu treffen. Dienstkarten sollten künftig nur an jene Personen ausgegeben werden, deren Teilnahme an Vorstellungen der Festspiele aus dienstlichen Gründen erforderlich bzw erwünscht sei.

1.19.3 Der Fonds stellte eine Zusammenfassung und schriftliche Niederlegung der grundsätzlich bestehenden Regelung in Aussicht.

1.20.1 Im Geschäftsjahr 1981/82 wurden dem Pressebüro 2 555 Karten im Wert von rd 2,2 Mill S zur unentgeltlichen Weitergabe an Journalisten zur Verfügung gestellt. Von diesen Karten folgte der Leiter des Pressebüros - wie in den Vorjahren - eine erhebliche Anzahl auch an Personen aus, die keine Journalisten waren. Auch Angehörige des ORF wurden in höherem Umfang als vertraglich vereinbart (194 Freikarten im Wert von rd 117 000 S) mit Festspielkarten bedacht. 1979/80 wurden 306 Karten im Wert von 183 200 S und 1980/81 370 Karten im Wert von 208 300 S an Personen vergeben, bei denen es sich nicht um Journalisten bzw Angehörige der Kulturredaktion des ORF handelte. Im Geschäftsjahr 1980/81 wurden Saisonbediensteten des Pressebüros 169 Karten unentgeltlich überlassen.

1.20.2 Der RH hielt die widmungswidrige Vergabe von Pressekarten für nicht gerechtfertigt und empfahl, bei der in Aussicht gestellten Regelung der Vergabe unentgeltlicher Eintrittskarten die Voraussetzung für die Ausgabe von Pressekarten festzulegen, diese aber jedenfalls künftig nur an Journalisten zu vergeben.

1.20.3 Der Fonds gab zu bedenken, er habe in den letzten Jahren die Anzahl der Pressekarten immer wieder verringert; er erachte ihr derzeitiges Ausmaß für gerechtfertigt. Nichtjournalisten würden künftig nicht mehr bedacht werden.

1.21.1 Der Fonds vergab im Geschäftsjahr 1981/82 2 426 Regiekarten im Wert von 1,9 Mill S zum Einzelpreis von 50 S, woraus insgesamt 121 300 S erlöst wurden. Die Ausgabe erfolgte vorwiegend an Mitwirkende der Festspiele.

1.21.2 Der RH empfahl angesichts der Nachfrage nach Kaufkarten, die das vorhandene Kartenangebot um ein Vielfaches überstieg, Regiekarten vor allem für nicht ausverkaufte Vorstellungen auszugeben und die Karten für die Mitwirkenden auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu verringern, zumal diese ohnedies eine erhebliche Anzahl von Karten (je nach Aufführung bis zu rd 30 vH der insgesamt verfügbaren Karten) für die Generalproben erhalten hätten.

1.22.1.1 Im Geschäftsjahr 1981/82 wurden vom Präsidenten und vom Leiter des künstlerischen Betriebes insgesamt 705 Karten der gehobenen Preisklassen im Gesamtwert von 633 100 S unentgeltlich abgegeben (Freikarten). Vom Präsidenten wurden diese Karten vorwiegend an Beamte von Zentralstellen, an Angehörige von kulturellen Einrichtungen und an den ORF, dem vertraglich ein bestimmtes Kontingent zukam, vergeben. Karten aus dem Kontingent des Leiters des künstlerischen Betriebes wurden in der Regel Direktoren von Theaterunternehmungen, Regisseuren, Schauspielern und Sängern ausgefolgt.

1.22.1.2 Der Leiter des künstlerischen Betriebes beteilte darüber hinaus seinen Vorgänger äußerst großzügig mit Freikarten. So erhielt der seinerzeitige Leiter des künstlerischen Betriebes 1981/82 für 21 Vorstellungen je zwei Freikarten (Gesamtwert 40 000 S), obwohl er für neun Generalproben je fünf bis zehn Karten erhalten hatte und somit ohnehin ausreichend Gelegenheit gehabt hätte, Aufführungen der Salzburger Festspiele zu sehen.

1.22.1.3 Die Regisseure der Sprechstücke „Jedermann“ und „Der Zerrissene“ erhielten für jede Vorstellung der von ihnen inszenierten Stücke je zwei Karten der teuersten Preisklasse als Freikarten. Der Wert dieser Karten betrug 1981/82 insgesamt 26 500 S.

1.22.1.4 Obwohl drei Abteilungsleiter des Fonds 1981/82 je 72 Dienstkarten erhalten hatten, wurden ihnen aus dem Freikartenkontingent des Leiters des künstlerischen Betriebes zusätzlich noch Freikarten zur Verfügung gestellt. Bezieher von Freikarten erhielten oft für mehrere Vorstellungen derselben Inszenierung Freikarten.

1.22.2 Der RH vermißte auch hinsichtlich der Freikarten eine nachvollziehbare und auf die finanziellen Belange des Fonds Bedacht nehmende Regelung.

1.22.3 Der Fonds erklärte, die Anzahl der Freikarten wäre im Lauf der letzten zehn Jahre ständig verringert worden, stellte aber in Aussicht, die gesamte Vergabe von Generalproben- und Freikarten zu überdenken.

1.22.4 Der RH erwidierte, die Verringerung der Freikarten in den letzten zehn Jahren sei zum Teil nur auf eine Umbenennung bzw Umschichtung der unentgeltlich abgegebenen Karten zurückzuführen.

1.23.1 Außer den unentgeltlich oder zum Regiepreis abgegebenen Eintrittskarten standen dem Präsidenten, dem Leiter des künstlerischen Betriebes, der Presseabteilung, dem Amt der Salzburger Landesregierung, dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg sowie einem Mitglied des Direktoriums noch Kaufkartenkontingente zur Verfügung. Auch Abteilungsleitern des Fonds und Mitwirkenden wurden bei entsprechend rechtzeitiger Bestellung zahlreiche Kaufkarten zur Verfügung gestellt.

1.23.2 Nach Ansicht des RH ist durch das monatelange Zurückhalten von Kaufkarten - die ansonsten schon im Frühjahr hätten verkauft werden können - ein Zinsenverlust entstanden. Er empfahl, die Kaufkartenkontingente nach den Erfahrungen des Kartenbüros entsprechend zu verringern und Angehörigen des Fonds keine Kaufkarten zur Weitergabe zur Verfügung zu stellen. Kartenwünsche sollten dem Kartenbüro bekanntgegeben und von diesem im Rahmen seiner Verkaufspolitik erfüllt werden.

1.23.3 Der Fonds erklärte, er werde in Zukunft verstärkt darauf achten, daß Angehörigen des Fonds Kaufkarten nur im Rahmen des persönlichen Bedarfs zur Verfügung gestellt würden.

1.24 Zusammenfassend erachtete der RH die unentgeltliche Abgabe von 8 696 Karten (5,3 vH der aufgelegten Karten) im Verkaufswert von rd 6,2 Mill S als Behörden-, Dienst-, Presse- und Freikarten im Geschäftsjahr 1981/82 angesichts der starken Kartennachfrage, die zur Abweisung von rd 175 000 Kartenwünschen von rd 35 000 Interessenten führte, als Schmälerung des wirtschaftlichen Erfolges der Festspiele. Er empfahl eine grundsätzliche Änderung hinsichtlich der Abgabe unentgeltlicher Karten, womit eine Steigerung der Einnahmen aus dem Kartenverkauf in Millionenhöhe verbunden wäre.

#### *Beiträge und Spenden von Förderern*

1.25.1.1 Zur Erzielung höherer Einnahmen hatte der RH 1974 empfohlen, Förderern der Salzburger Festspiele bei Zahlung eines jährlichen Beitrages das Bezugsrecht für je zwei Karten für jede gewünschte Vorstellung innerhalb von sieben Tagen zu gewähren.

Ab 1975/76 überwies der Fonds diese Beiträge der Förderer (rd 39,4 Mill S) und ab 1979/80 auch Spenden der Förderer (rd 4,7 Mill S) auf das Bankkonto des Vereins „Freunde der Salzburger Festspiele“ (Verein). Für diese Beträge (insgesamt rd 44,1 Mill S), die zum Großteil als Guthaben auf dem erwähnten Bankkonto verblieben, wurden bis Oktober 1982 rd 3,7 Mill S an Zinsen gutgeschrieben.

Die beträchtlichen Einnahmen des Fonds aus Beiträgen und Spenden der Förderer wurden in der Gebarung des Fonds nicht nachgewiesen, um durch die Verwaltung dieser Mittel seitens des Vereins in zeitlicher und sachlicher Hinsicht nicht an die Bestimmungen des Festspielfondsgesetzes gebunden zu sein. Insb sollten nach Mitteilung von Funktionären des Fonds auf diese Weise finanzielle Rücklagen für Baumaßnahmen angelegt werden.

1.25.1.2 Von den Beiträgen und Spenden der Förderer sowie von den Zinsen hat der Verein im Einvernehmen mit dem Fonds Teilbeträge (insgesamt rd 10,3 Mill S) für folgende Zwecke verwendet:

	Mill S
Kostenersätze für Vereinsleistungen .....	3,90
Ankauf der Liegenschaft Mönchsberg 1 .....	2,70
Beitrag für die Errichtung einer Klimaanlage im Landestheater Salzburg .....	2,30
Karten für das „Fest in Hellbrunn“ .....	0,60
Spende an die Dr.-Karl-Böhm-Stiftung .....	0,25
Ankauf von Zeichnungen, Entwürfen und Porträts .....	0,19
Veranstaltungen im Rahmen der „Szene der Jugend“ .....	0,16
Jahresmitgliedsbeiträge für den Verein „Internationale Salzburger Association“ .....	0,15
Verschiedene Ausgaben .....	0,06

Ein Betrag von rd 37,5 Mill S (Stand Oktober 1982) verblieb als Guthaben auf dem erwähnten Bankkonto.

1.25.2 Der RH hielt die Überweisung der Beiträge und Spenden der Förderer an den Verein nicht für gesetzeskonform, weil es sich um Einnahmen und Spenden im Sinn von § 3 lit b und c des Festspieldfgesetzes handelte, die als finanzielle Mittel des Fonds zur Durchführung seines im § 2 Abs 1 des Festspieldfgesetzes umschriebenen Zweckes anzusehen waren. Er empfahl daher, die vorhandenen Mittel nach Befassung des Kuratoriums für Zwecke des Festspieldfonds zu verwenden. Künftig sollten alle finanziellen Mittel im Sinn des § 3 des Festspieldfgesetzes in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen des Festspieldfonds nachgewiesen werden.

1.25.3 Nach Ansicht des Fonds habe es sich bei den Beiträgen und Spenden der Förderer um Mittel zur besonderen Förderung des Festspielgedankens, nicht aber zur Unterstützung der laufenden Gebarung des Fonds gehandelt. Insb sollte für Baumaßnahmen eine finanzielle Reserve angelegt werden. Die Einbeziehung dieser Mittel in die Gebarung des Fonds würde nach Ansicht des Fonds zu einem Ausbleiben dieser Gelder führen. Es sollten daher diese Mittel weiter vom Verein verwaltet werden.

1.25.4 Daß Einnahmemöglichkeiten des Fonds nicht von diesem selbst wahrgenommen, sondern einem privaten Verein eröffnet worden waren, konnte vom RH nicht zur Kenntnis genommen werden. Da die Beiträge und Spenden der Förderer weitestgehend wegen des Bezugsrechtes für die äußerst begehrten Festspielkarten geleistet wurden, stellten diese Mittel Einnahmen des Fonds dar und es erschien auch die Auffassung des Fonds, bei Vereinnahmung durch ihn würden diese Mittel ausbleiben, sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Bildung einer zeitlich begrenzten Baurücklage beim Fonds selbst wäre hingegen unbedenklich.

1.25.5 Der Fonds wollte jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen.

1.25.6 Angesichts der unverändert verbliebenen gegensätzlichen Standpunkte hätten nach Auffassung des RH die im § 3 lit a des Festspieldfgesetzes genannten Rechtsträger, die zur Deckung des Betriebsabgangs des Fonds verhalten sind, zu entscheiden, ob in Hinkunft jährliche Einnahmen in beträchtlicher Höhe (1981/82 waren es rd 11 Mill S) dem Fonds oder dem Verein zufließen sollten.

1.26.1 Nach Ansicht des RH stellten die Beiträge und Spenden der Förderer umsatzsteuerpflichtige Entgelte dar, weil vom Fonds Leistungen im Sinn des UStG 1972 erbracht worden waren. Die Zahlungen der Förderer wurden nämlich erst dann geleistet, wenn der Fonds die von ihm erwartete Leistung erbracht hatte.

1.26.2 Der RH empfahl, eine Nachversteuerung zu veranlassen.

1.26.3 Der Fonds bezeichnete die Mittel der Förderer als Einnahmen des Vereins, weshalb dieser sich in dieser Angelegenheit mit dem Finanzamt ins Einvernehmen setzen werde.

1.26.4 Der RH hat den Sachverhalt gem § 158 Abs 3 BAO der FLD für Salzburg bekanntgegeben.

#### Personalangelegenheiten

*Die Bediensteten des Fonds erhielten Monatsgehalter, deren Höhe erheblich über den bundes- bzw landesweit ermittelten Durchschnittsmonatseinkommen lag. Aufgrund der Mehrleistungsvergütungen und Pauschalen gab es Jahreseinkommen bis zum 25fachen eines Monatsgehaltes. Die Einkommen der im Verwaltungsbereich des Fonds tätigen Bediensteten mit Sonderverträgen waren weit höher als diejenigen von Beamten der höchsten bzw zweithöchsten Dienstklasse. Bedienstete mit Sonderverträgen, die nicht dem Verwaltungsbereich angehörten, bezogen ungleich höhere Einkommen als vergleichbare Bereichsleiter bei den Bundestheatern. Während der Festspielzeit in den Monaten Juli und*

*August erhielten Bedienstete mit Sonderverträgen doppelte Gehälter, die übrigen Bediensteten erreichten in diesem Zeitraum Einkommen bis zu sechs Monatsgehältern. Der Fonds bezahlte in den letzten vier Jahren aus dem Titel von Mehrdienstleistungen zumindest 13 Mill S, denen keine Leistungen gegenüberstanden.*

#### *Einkommen und Gehälter*

**1.27.1** Einstufung und Entlohnung der Bediensteten des Fonds erfolgten nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen. Analog der Regelung für die öffentlich Bediensteten gebührten ein 13. und 14. Monatsgehalt. Neben laufenden Mehrleistungsvergütungen wurden den Fondsbediensteten noch ein Festspielpauschale, ein Osterfestspielpauschale und zT Entschädigungen für Tätigkeiten bei den Pfingstkonzerten gewährt.

Im Geschäftsjahr 1980/81 erhielten die zwölf Bediensteten in Leitungsfunktion bzw in gehobener Tätigkeit, die mit Sonderverträgen verpflichtet worden waren, ein durchschnittliches Monatseinkommen von 39 867 S und ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 666 290 S. Das Monatsgehalt war im Durchschnittsjahreseinkommen 16,7mal enthalten.

Die 15 Verwaltungsbediensteten bezogen ein durchschnittliches Monatsgehalt von 17 334 S; das durchschnittliche Jahreseinkommen betrug bei dieser Bedienstetengruppe 307 863 S, so daß das Monatsgehalt durchschnittlich 17,8mal im Jahr zukam.

Von den 23 Bediensteten der Kostümabteilung wurden ein durchschnittliches Monatsgehalt von 12 780 S und ein Durchschnittsjahreseinkommen von 230 707 S erreicht. Das Durchschnittsmonatsgehalt war im durchschnittlichen Jahreseinkommen 18,1mal enthalten.

Die 33 Bediensteten des Hauspersonals hatten im Durchschnitt ein Monatsgehalt von 10 214 S, das durchschnittliche Jahreseinkommen betrug 208 587 S; das erwähnte Monatsgehalt war darin 20,4mal enthalten.

Die 16 Bediensteten der Dekorationswerkstätten erreichten monatlich ein Gehalt von durchschnittlich 13 952 S; das Durchschnittsjahreseinkommen machte 294 186 S aus, so daß das Monatsgehalt 21,1mal im Jahr anfiel.

Die 25 Bediensteten des Bühnen- und Werkstättenbereiches erhielten ein durchschnittliches Monatsgehalt von 12 709 S, das Jahreseinkommen machte hingegen 284 671 S aus; die Anzahl der durchschnittlichen Monatsgehälter gemessen am Durchschnittsjahreseinkommen belief sich auf 22,4.

Die Spitzenwerte im Verhältnis „Jahreseinkommen : Monatsgehalt“ betragen insb wegen der hohen Vergütungen für Mehrleistungen bei den leitenden Angestellten 18,1, bei den Verwaltungsbediensteten 19,7, beim Personal der Kostümabteilung 21,7, beim Hauspersonal 22,1, beim Dekorationswerkstättenpersonal 23,8 und beim Bühnen- und Werkstättenpersonal 25,1.

Bei Aufteilung des durchschnittlichen Jahreseinkommens der Bediensteten in den einzelnen Verwendungen auf 14 Monatsgehälter ergab sich bei den Bediensteten mit Leitungsfunktion bzw gehobener Tätigkeit ein durchschnittliches Monatsgehalt von 47 592 S, in der Verwaltung von 21 990 S, in den Dekorationswerkstätten von 21 013 S, bei den Bediensteten der Bühne und der Werkstätten von 20 334 S, in der Kostümabteilung von 16 479 S und beim Hauspersonal von 14 899 S.

**1.27.2** Wie der RH hiezu vermerkte, hat nach einer Studie der Kammern für Arbeiter und Angestellte für Sbg, OÖ und Bgld über „Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer“ im Juli 1981 das durchschnittliche Bruttoeinkommen (Medianwert) aller Arbeitnehmer in Salzburg 10 554 S (Arbeiter 10 121 S, Angestellte 11 185 S) betragen. Diese Durchschnittssätze sind von den Bedienstetengruppen des Fonds erheblich überschritten worden. Während Monatsgehälter üblicherweise 14mal bezahlt werden, haben Bedienstete des Fonds wegen der hohen Mehrleistungsvergütungen bzw Pauschalentschädigungen Jahreseinkommen bis zum 25fachen eines Monatsgehaltes bezogen.

**1.27.3** Nach Meinung des Fonds bedinge der sehr unregelmäßige Leistungsbedarf einen höheren Anfall von Entschädigungen für Mehrdienstleistungen, Mehraufwand und Erschwernisse. Spitzenanforderungen könnten meist nicht durch zusätzliches Personal, sondern nur durch Mehrdienstleistungen abgedeckt werden, wofür auch im öffentlichen Dienst Zulagen bezahlt würden.

**1.27.4** Der RH erachtete demgegenüber die unterschiedlichen Leistungen, die von den Bediensteten des Fonds verlangt würden, als für den Festspielbetrieb kennzeichnend.

#### *Dienstpostenplan*

**1.28.1** Die personellen Besetzungen entsprachen nicht den im Dienstpostenplan des Fonds vorgesehenen Dienstposten. Der Dienstpostenplan wurde bei der Einstellung von Bediensteten nicht beachtet.

**1.28.2** Der RH erachtete den bei einem größeren Personalstand unbedingt erforderlichen Stellen- oder Dienstpostenplan als bindende Grundlage für eine ordnungsgemäße Personalbewirtschaftung und

Ermittlung der Voranschlagsbeträge. Er empfahl, künftig einen der organisatorischen Gliederung des Fonds entsprechenden Dienstpostenplan zu erstellen und zu beachten.

1.28.3 Der Fonds bemerkte, ein Dienstpostenplan als Bestandteil des Voranschlages bedürfte wohl der Genehmigung durch das Kuratorium. Während dies für das Jahrespersonal möglich schiene, würden sich für das Saisonpersonal Schwierigkeiten ergeben.

1.28.4 Der RH erhielt seine Empfehlung aufrecht und bezeichnete für das Saisonpersonal eine summarische Erfassung als denkbar.

#### Sonderverträge

1.29.1.1 Aufgrund der kollektivvertraglichen Gehalts- und Lohngruppeneinteilung, die für leitende Angestellte und Inspektoren sondervertragliche Regelungen vorsah, hat der Fonds mit verschiedenen Bediensteten Sonderverträge abgeschlossen.

Neben den in den Sonderverträgen vereinbarten Monatsgehältern, die 14mal jährlich vorgesehen waren, wurden für Mehrdienstleistungen und den Mehraufwand in den Monaten Juli und August zusätzlich jeweils 100 vH des zustehenden Monatsgehaltes, dh tatsächlich ein 15. und 16. Monatsgehalt zuerkannt.

In den meisten Sonderverträgen fand sich die Bestimmung, der zufolge das Monatsgehalt alle zwei Jahre - insgesamt fünfmal - um 5 vH angehoben wurde („5-vH-Regelung“).

1.29.1.2 Im Geschäftsjahr 1981/82 hatten von den 22 Verwaltungsbediensteten des Fonds acht Sonderverträge. Im Vergleich zu hochrangigen Bundesbeamten haben 1981/82 vier dieser Bediensteten des Fonds höhere Jahreseinkommen als ein Bundesbeamter der höchsten Dienstklasse (IX) bezogen, und zwar der Leiter der Hausverwaltung (rd 821 000 S), der Leiter des Kartenbüros (rd 814 000 S), der Leiter der Verwaltung (rd 805 000 S) und der Leiter des Pressebüros (rd 775 000 S).

Weitere drei Bedienstete, die in der Verwaltung des Fonds tätig waren, jedoch keine Leitungsaufgaben hatten, wurden außerhalb des kollektivvertraglichen Gehaltsschemas entlohnt und bezogen mit mehr als 423 000 S ein höheres Jahreseinkommen als ein Beamter der Dienstklasse VIII. Eine dieser drei Bediensteten ohne Leitungsfunktion war seit 1950 beim Fonds tätig und wurde im künstlerischen Betriebsbüro als Sekretärin verwendet.

1.29.2 Der RH hielt die Tätigkeiten der mit Sonderverträgen verpflichteten Verwaltungsbediensteten des Fonds weder mit dem Aufgabenbereich noch mit der Verantwortung von Spitzenbeamten im öffentlichen Dienst für vergleichbar.

1.29.3 Der Fonds versuchte die angestellten Einkommensvergleiche dadurch abzuschwächen, daß er von den Gehältern der Bediensteten des Fonds einen Anteil für Mehrdienstleistungen abzog. Sohin sah er von den sondervertraglich geregelten Gehältern lediglich 70 vH als Abgeltung für die Monatsarbeitszeit an. Weiters wurde auf die Höhe der Gehälter in der Privatwirtschaft und beim ORF verwiesen, bei dem es auch für besonders wichtige Stellungen Sonderverträge gebe.

1.29.4 Der RH entgegnete, er habe auch in den Jahreseinkommen der Spitzenbeamten eine Abgeltung für Mehrleistungen berücksichtigt. In Ermangelung von Nachweisen über die erbrachten Mehrdienstleistungen sei die Behauptung eines diesbezüglichen Anteils von 30 vH unbewiesen. Wie die Überstundenaufzeichnungen der Bediensteten ohne Sondervertrag zeigten, sei in den letzten drei Jahren beim Verwaltungspersonal im Monatsdurchschnitt je Mitarbeiter nicht einmal eine volle Überstunde angefallen. Einen Vergleich der Gehälter des Fonds mit jenen des ORF hielt der RH einerseits wegen der unterschiedlichen Betriebsart für problematisch, andererseits aber auch wegen der am ORF geäußerten Kritik (TB 1982 Abs 92.4.1 bis 92.7.4) nicht zur Rechtfertigung für geeignet.

1.30.1 Von den Bediensteten, die nicht dem Verwaltungspersonal angehörten, hatten der Leiter des künstlerischen Betriebes, die Leiterin der Kostümabteilung, der Ausstattungsleiter und der technische Leiter sowie dessen Stellvertreter Sonderverträge. In den Jahreseinkommen 1981/82 folgten der Leiterin der Kostümabteilung (rd 1,2 Mill S) der Leiter des künstlerischen Betriebes (rd 1,083 Mill S), der Leiter der technischen Abteilung (rd 0,797 Mill S) und der Ausstattungsleiter (rd 0,619 Mill S).

1.30.2 Nach Ansicht des RH ließ diese Reihung erkennen, daß die Bezahlung nach individuellen Gesichtspunkten und nicht nach der Bedeutung der Funktion innerhalb des Organisationsaufbaues des Fonds erfolgt war.

1.30.3 Auf diese Feststellung ging der Fonds in seiner Stellungnahme nicht ein.

**1.31.1 Eine Möglichkeit, die Spitzeneinkommen der Bediensteten des Fonds entsprechend abzuwägen, sah der RH in einem Vergleich mit den Bundestheatern.**

Leiter	Jahreseinkommen		
	Salzburger Festspielfonds (in Mill S)	Bundestheater (in Mill S)	Unterschied
Kostümabteilung . . . . .	1,200	0,605	0,595
Kartenbüro . . . . .	0,814	0,314	0,500
Hausverwaltung . . . . .	0,821	0,467	0,354
Pressebüro . . . . .	0,775	0,434	0,341
Technischer Betrieb . . . . .	0,797	0,679	0,118

Wie diese Vergleiche ergaben, bezogen die einzelnen Bereichsleiter bei den Salzburger Festspielen ungleich höhere Einkommen als diejenigen bei den Bundestheatern, obgleich bei diesen der Spielbetrieb mit allen seinen Belastungen und Risiken zehn Monate, bei den Festspielen - allerdings in sehr verdichteter Form - nur fünf Wochen dauert.

Während die Leiterin der Kostümabteilung bei den Salzburger Festspielen in den Geschäftsjahren 1979/80 bis 1981/82 für die Ausstattung von zwölf Neuinszenierungen mit rd 1 300 Kostümen bzw Kostümteilen vorzusorgen hatte, waren es bei den Bundestheatern in derselben Zeit 92 Produktionen mit rd 7 800 Kostümen bzw Kostümteilen, die bis zu den Premierenterminen fertig zu sein hatten. In der Kostümabteilung der Bundestheater waren rd 150 Personen beschäftigt, beim Fonds waren es 25.

**1.31.2 Angesichts dieses Vergleiches zog der RH die sachliche Berechtigung der Bezugsfestsetzung durch den Fonds in Zweifel. Bei aller Würdigung und Anerkennung der Bedeutung der Salzburger Festspiele fand es der RH ungleich gewichtet, wenn zB der Hausverwalter bei den Salzburger Festspielen ein erheblich höheres Einkommen bezog als der Intendant einer angesehenen Theaterunternehmung in einem Bundesland mit einem fast ganzjährigen Opern-, Operetten-, Schauspiel- und Ballettbetrieb.**

**1.31.3 Der Fonds bemerkte, die Arbeitsbereiche seien insoferne kaum ähnlich jenen der Bundestheater, weil es bei den Festspielen mehrere Spielorte und bis zu sechs Aufführungen an einem Tag gebe. Die unterschiedliche Arbeitsleistung und Verantwortlichkeit müsse berücksichtigt werden.**

**1.31.4 Der RH erwiderte, bei den Bundestheatern gebe es fünf Aufführungsstätten, dauere der Spielbetrieb zehn Monate und würden aus ganzjähriger Sicht an die Bediensteten der Bundestheater zumindest jene Anforderungen gestellt, die auch Bedienstete des Fonds in gleichartigen Verwendungen zu erbringen hätten.**

**1.32.1.1 Auch im Zeitvergleich stiegen die Gehälter der Bediensteten mit Sonderverträgen unverhältnismäßig stark an. Die Jahreseinkommen erhöhten sich von rd 6,448 Mill S (1978/79) um rd 2,089 Mill S auf rd 8,537 Mill S (1981/82). Während diese Jahreseinkommen innerhalb von drei Jahren um 32,4 vH gestiegen waren, betrug bei den öffentlich Bediensteten die Bezugssteigerung, die für die Bediensteten des Fonds die Grundlage der jährlichen kollektivvertraglichen Gehaltserhöhungen darstellte, für denselben Zeitraum 17,3 vH.**

**1.32.1.2 Auch längerfristig war die Gehaltsentwicklung der Bediensteten mit Leitungsfunktionen überhöht. Vom 1. Jänner 1972 bis 1. Jänner 1982 stiegen das Gehalt des Bühneninspektors (Stellvertreter des technischen Leiters) um 293,3 vH, der Leiterin der Kostümabteilung um 266,8 vH, des Leiters der Verwaltung um 230,7 vH, des Leiters der Hausverwaltung und des Leiters des Kartenbüros um je 223,4 vH und des Ausstattungsleiters um 205,3 vH.**

**1.32.2 Der RH bezeichnete es als äußerst großzügig, daß der Fonds seinen leitenden Angestellten neben den Gehaltssteigerungen des öffentlichen Dienstes für die Vertragsdauer noch fünf Anhebungen um 5 vH zugebilligt hat.**

**1.32.3 Laut Stellungnahme des Fonds hätten sich die Gehälter jährlich um die im Verhandlungsweg mit den Kollektivvertragspartnern vereinbarten Sätze erhöht. Überdies seien auch im öffentlichen Dienst Biennalvorrückungen üblich.**

**1.32.4 Der RH erwiderte, vergleichbare Beamtenbezüge seien bei Berücksichtigung der Biennalvorrückungen von 1972 (Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1) bis 1982 (Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 6) unter Einbeziehung der zwischenzeitlich eingeführten Verwaltungsdienstzulage um rd 167 vH gestiegen. Demgegenüber hätten beim Fonds die Steigerungen der Gehälter der Bediensteten mit Sonderverträgen im Verwaltungsbereich bis zu 230,7 vH, bei den übrigen Bediensteten mit Sonderverträgen sogar bis zu 293,3 vH betragen.**

**1.33.1** Gemessen an der Gesamtzahl der Bediensteten des Fonds war die Anzahl der Bezieher von Spitzeneinkommen hoch. Von den insgesamt 22 ganzjährig verwendeten Verwaltungsbediensteten bezogen vier Jahreseinkommen, die über solchen von Beamten der Dienstklasse IX lagen, die übrigen drei Bediensteten mit Sonderverträgen überschritten einkommensmäßig das Jahresgehalt eines Beamten der Dienstklasse VIII.

**1.33.2** Nach Ansicht des RH sollten die Angestellten einer aus öffentlichen Mitteln geförderten juristischen Person grundsätzlich finanziell nicht besser gestellt sein als die in vergleichbaren Verwendungen tätigen Bediensteten der die Förderungsmittel gewährenden Gebietskörperschaften.

Der RH empfahl daher dem Fonds, die Regelungen für die mit Sonderverträgen verpflichteten Bediensteten so zu ändern, daß deren Entgelte auf das bei den Subventionsgebern übliche bzw bei den Bundestheatern als gerechtfertigt angesehene Maß angepaßt würden.

**1.33.3** Laut Stellungnahme des Fonds wäre bei der Beurteilung der Anzahl der Bezieher hoher Einkommen vom Saisonbetrieb mit einem Personalstand von 2 000 bis 3 000 Personen auszugehen. Eine Ausrichtung an das Gehaltsschema des Bundes sei weder in der Privatwirtschaftsverwaltung der öffentlichen Hand noch in der verstaatlichten Industrie, ja nicht einmal in der Hoheitsverwaltung verwirklicht worden.

Der Fonds sagte aber grundsätzlich zu, unter Bedachtnahme auf die Gehaltsstruktur und auf bestehende Ansprüche eine entsprechende Neuregelung der Bezüge des Verwaltungspersonals in Angriff zu nehmen.

#### *Bühnen- und Werkstättenpersonal*

**1.34.1** Von 1979/80 bis 1981/82 wurde der Personalstand im Bereich der Dekorationswerkstätten, Bühnen und Werkstätten um zehn Dienstposten erhöht, so daß letztlich in der technischen Abteilung 56 Bedienstete ganzjährig beschäftigt waren.

Abgesehen von acht Angestellten standen 14 Obermeistern bzw Meistern 17 Vorarbeiter und 17 Arbeiter gegenüber. Die Obermeister erhielten sondervertraglich vereinbarte Gehälter.

**1.34.2** Der RH hielt diese Personalstruktur nicht für ausgewogen, weil zuviel Leitungs- und Aufsichtspersonal vorhanden war, was neben den hohen Einkommen dafür maßgebend war, daß im technischen Bereich Aufwendungen (1981/82 rd 18,4 Mill S) anfielen, die bei einem günstigeren Verhältnis von Leitungs- bzw Aufsichtspersonal und Arbeitern sowie bei einer geringeren Anzahl sondervertraglich geregelter Dienstverhältnisse spürbar verringert werden können.

**1.34.3** Der Fonds meinte, im Gegensatz zu anderen Theatern arbeite bei den Salzburger Festspielen das Leitungs- und Aufsichtspersonal voll mit. Weiters werde überdurchschnittlich viel hochqualifiziertes Personal benötigt, weil es im Sommer die Führung größerer Arbeitsgruppen zu übernehmen hätte.

**1.34.4** Da die in Rede stehenden Bediensteten außerhalb der eigentlichen Vorbereitungs- und Spielzeit - somit überwiegend - nicht als Leitungs- und Aufsichtspersonal Verwendung fanden, empfahl der RH, dieser Tatsache künftig vermehrt Rechnung zu tragen.

**1.35.1.1** Im Rechnungsjahr 1981/82 ergaben sich für die nach dem Kollektivvertrag entlohten Bediensteten der technischen Abteilung bei Berücksichtigung der Gehälter, Pauschalen für die Sommer- und Osterfestspiele sowie der Überstundenvergütungen und Nebengebühren ohne die technische Leitung Durchschnittseinkommen von jährlich 309 179 S bzw von monatlich 22 084 S je Bediensteten.

Wie ein Vergleich der durchschnittlichen Monatseinkommen mit den durchschnittlichen monatlichen Grundgehältern lt Schema bzw Sondervertrag zeigte, lagen die durchschnittlichen Monatseinkommen von 22 084 S um 7 102 S bzw 47,4 vH höher als die lt Einstufung vorgesehenen Monatsgehälter von durchschnittlich 14 982 S.

1979/80 bis 1981/82 erhöhten sich die Aufwendungen für das Personal der Dekorationswerkstätten von rd 7,8 Mill S um rd 2,3 Mill S auf rd 10,1 Mill S. Maßgebend für diese hohe Steigerung (29,5 vH) waren außer den allgemeinen Gehaltserhöhungen die Neuaufnahme von Bediensteten sowie Abfertigungszahlungen. Auch Gehaltserhöhungen bei den leitenden Bediensteten (bis zu 21,9 vH) trugen zu der Steigerung bei.

**1.35.1.2** Gleichfalls hoch - wenn auch um 4 117 S bzw 18,6 vH im Monatsdurchschnitt niedriger als bei den Beschäftigten der technischen Abteilung - waren auch die Einkommen der Bediensteten in der Kostümabteilung, die 1981/82 im Monatsdurchschnitt 17 967 S betrugen.

Gegenüber den Gehältern bzw Löhnen, die den Bediensteten der Kostümabteilung nach ihrer kollektivvertraglichen Einstufung bzw sondervertraglichen Regelung zukamen, erhielt das Personal der Kostümabteilung durch verschiedene Mehrleistungsvergütungen im Durchschnitt je Kopf ein um

monatlich 3 896 S bzw um 27,7 vH höheres Einkommen, als nach den kollektiv- bzw sondervertraglichen Regelungen vorgesehen war.

1.35.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind die hohen Steigerungen der Aufwendungen für das Dekorationswerkstättenpersonal nicht ohne Auswirkungen auf den Ausstattungsaufwand geblieben.

1.35.3 Laut Stellungnahme des Fonds seien den erhöhten Ausgaben für das Werkstätten- und Bühnenpersonal ständig steigende Einnahmen aus Fremdveranstaltungen gegenübergestanden. Die Ausgabensteigerung von 2,3 Mill S habe sich aus der Anfertigung von mehr Dekorationen und der aus-hilfsweisen Beschäftigung von zusätzlich bis zu 15 Arbeitskräften ergeben.

1.35.4 Der RH erwidierte, das Ansteigen der Einnahmen aus Fremdveranstaltungen hänge auch damit zusammen, daß die hohen Aufwendungen den Veranstaltern in Rechnung gestellt würden; letztlich wäre aber eine Entwicklung absehbar, daß sich die Veranstalter wegen der hohen Kosten die Räumlichkeiten des Fonds bald nicht mehr würden leisten können. Im übrigen wäre die ausgewiesene Steigerung nur in ganz geringem Ausmaß auf die Anzahl der Aushilfskräfte, überwiegend jedoch auf die Gehalts- bzw Lohnerhöhungen zurückzuführen.

1.36.1 Obwohl die kollektivvertragliche Gehalts- und Lohngruppeneinteilung beim technischen Personal Sonderverträge lediglich für Inspektoren vorsah, waren auch mit elf anderen Bediensteten Sondervereinbarungen getroffen worden, die ihnen wesentliche gehaltsmäßige Besserstellungen brachten. Gegenüber den Schemabezügen hatte der Fonds jährlich um rd 568 000 S mehr aufzuwenden.

1.36.2 Da im Rahmen des kollektivvertraglichen Entlohnungsschemas die Einordnung des gesamten technischen Personals sowohl in organisatorischer als auch in funktioneller Hinsicht umfassend geregelt war, bestand nach Auffassung des RH keine Notwendigkeit für diese sondervertragliche Regelung. Der RH empfahl, bei künftigen Personaleinstufungen grundsätzlich von den kollektivvertraglichen Ansätzen auszugehen.

1.36.3 Laut Stellungnahme des Fonds sei es nur durch diese Entlohnung möglich gewesen, erste Kräfte an die Festspiele zu binden.

1.36.4 Der RH erwidierte, ein entsprechender Qualitätsanspruch sei auch von den nach dem kollektivvertraglichen Schema eingestuften Bediensteten zu verlangen.

#### *Festspielpauschale*

1.37.1 Für die Monate Juli und August bestanden für die ganzjährig Beschäftigten hinsichtlich ihrer Entlohnungen Sonderregelungen. Jenen Bediensteten des Leitungs- und Verwaltungspersonals, deren Dienstverhältnisse mit Sonderverträgen geregelt worden waren, wurden für Mehrleistungen und einen Mehraufwand in den Monaten Juli und August zusätzlich jeweils 100 vH ihres Monatsgehaltes gewährt. Für alle anderen ganzjährig Beschäftigten wurde in der Betriebsvereinbarung Nr 2 (BV 2), die für die Monate Juli und August Gültigkeit hatte, eine Regelung über eine besondere Vergütung (Festspielpauschale) getroffen. Sie bezogen für ihre Dienstleistungen in den Monaten Juli und August Einkommen in der Höhe von zumindest vier Monatsgehältern. Bei jenen Bediensteten, die nach den niedrigsten Gehaltsansätzen entlohnt wurden, stieg der Anteil, den das Festspielpauschale ausmachte, überdurchschnittlich an, so daß diese Bediensteten in den Sommermonaten Juli und August teilweise Einkommen bis zur Höhe von sechs Monatsgehältern bezogen. Insgesamt betrugen von 1978/79 bis 1981/82 die Aufwendungen für diese Vergütungen rd 23,5 Mill S.

1.37.2 Grundsätzlich gab der RH zu bedenken, daß der Zweck des Festspielfonds in der Vorbereitung und Durchführung der Salzburger Festspiele liege. Der Eigenart von Festspielen entsprachen aber in der Proben- und Festspielzeit erhöhte Anforderungen an das Personal. Demgegenüber seien in den übrigen Monaten die Bediensteten des Fonds nicht jenen Belastungen ausgesetzt, die ein Proben- und Festspielbetrieb erfordere, so daß sich ein natürlicher Ausgleich ergebe.

Weiters sei in den Gehältern des Leitungspersonals bereits eine Entschädigung für quantitative Mehrleistungen enthalten. Außerdem seien mit der Zuerkennung des Festspielpauschales an die übrigen Bediensteten 107 Überstunden für jeden Bediensteten abgegolten worden, die jedoch großteils nicht geleistet worden wären.

Der RH empfahl, vom derzeitigen System der Pauschalabgeltung von Mehrleistungen während der Festspielzeit abzugehen. Es wäre den Gebietskörperschaften, die den Betriebsabgang des Fonds zu decken hätten, nicht zuzumuten, für Mehrleistungsregelungen aufzukommen, die sie ihren eigenen Bediensteten nicht gewährten. Insb treffe dies für das Leitungspersonal des Fonds zu, das tatsächlich ein 15. und 16. Monatsgehalt beziehe.

Der Fonds sollte nach Ansicht des RH eine Änderung der BV 2 über die Entlohnung der ständig Bediensteten anstreben, um künftig notwendige Überstunden während der Proben- und Festspielzeit nach Möglichkeit durch Freizeitausgleiche abzugelten oder einzeln abzurechnen.

1.37.3 Der Fonds erklärte, er könne von der kollektivvertraglichen Festlegung nicht einseitig abgehen. Überdies habe das Festspielpersonal neben seiner normalen Beschäftigung die Osterfests piele und fast 100 Fremdveranstaltungen abzuwickeln. Der Vorhalt eines 15. und 16. Monatsgehaltes sei unberechtigt, weil das Festspieldauschale für erbrachte Mehrdienstleistungen gewährt würde. Eine Einzelabrechnung würde die Abwicklung der Festspiele wesentlich erschweren und nach Meinung des Fonds nicht zu Einsparungen führen.

1.37.4 Der RH erwiderte, die Bediensteten mit Sonderverträgen erhielten die für den Festspielbetrieb erforderlichen besonderen Leistungen bereits mit den weit über dem kollektivvertraglichen Schema liegenden Gehältern abgegolten, weshalb er seine Empfehlung aufrecht erhielt.

1.38.1 Wie aus den Aufzeichnungen des Fonds hervorging, sind die in der BV 2 vorgesehenen und mit den Gehältern und Löhnen für Juli und August abgegoltenen Überstunden vielfach nicht geleistet worden. Von 1978/79 bis 1981/82 hat der Fonds an Bedienstete 4 741 Überstunden (50 vH Zuschlag) und 12 808 Nachtüberstunden (100 vH Zuschlag) vergütet, die tatsächlich nicht geleistet wurden. Dafür wurden insgesamt rd 3,818 Mill S aufgewendet.

Obwohl eine erhebliche Anzahl von Überstunden nicht geleistet worden war, fielen in denselben Zeiträumen bei einigen Bediensteten, die ihre in der BV 2 vorgesehenen Überstunden erfüllt hatten, weitere Überstunden an, wofür im genannten Zeitraum rd 548 000 S aufgewendet wurden.

1.38.2 Angesichts der weitestgehenden Nichtleistung der dem Festspieldauschale zugrundegelegten Überstunden erachtete der RH im Festhalten an dieser aufwendigen und für den Fonds finanziell nachteiligen Regelung eine Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht der leitenden Angestellten des Fonds für gegeben.

1.38.3 Laut Stellungnahme des Fonds liege der Überstundenregelung ein gültiger Kollektivvertrag zugrunde, jedoch sei er schon seit vielen Jahren bemüht, eine Änderung der Pauschalregelung herbeizuführen und damit den Dispositionsspielraum zu erweitern.

#### *Saisonpersonal*

1.39.1.1 Da das ständig beschäftigte Personal des Fonds für den Festspielbetrieb nicht ausreichte, wurde in der Proben- und Festspielzeit der Personalstand des Fonds mit Saisonbediensteten aufgestockt. In den Geschäftsjahren 1978/79 bis 1981/82 wurden jeweils rd 500 Saisonbedienstete verwendet. Der Lohnaufwand für diese Bediensteten belief sich ohne Berücksichtigung der Reisekosten und Dienstgeberbeiträge auf rd 23,7 Mill S bis rd 29,5 Mill S, was jährlich einen Anteil von rd 12 vH der gesamten Aufwendungen des Fonds bedeutete.

Mit den Tagesentgelten für die Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres waren jeweils auch 70 Normalüberstunden (Zuschlag 50 vH) und 37 Nachtüberstunden (Zuschlag 100 vH), bei kürzerer Vertragsdauer der entsprechende Anteil abgegolten.

1.39.1.2 Wie eine Gegenüberstellung der in den Tagesentgelten enthaltenen Überstunden des Saisonpersonals mit den in den Arbeitszeitnachweisen verzeichneten Überstunden ergab, sind innerhalb von vier Festspielsaisonen von rd 108 900 mit den Tagesentgelten abgegoltenen Normalüberstunden rd 30 000 nicht geleistet worden, was 28 vH der bezahlten Überstunden entsprach. Nicht geleistet, jedoch bezahlt wurden 35 800 Nachtüberstunden oder rd 62 vH.

1.39.1.3 Obwohl derart viele Überstunden nicht geleistet wurden, hatten andere Saisonbedienstete, die ihre pauschalierten Überstunden bereits zur Gänze erbracht hatten, weitere Überstunden zu leisten, wofür zusätzlich rd 1,6 Mill S erforderlich waren.

1.39.1.4 Dem Fonds entstand für nicht geleistete Überstunden ein finanzieller Nachteil, der sich in den Geschäftsjahren 1978/79 bis 1981/82 auf mindestens 9,2 Mill S belaufen hat. Für jede Festspielzeit standen Aufwendungen von mehr als 10 vH der Gesamtaufwendungen für das Saisonpersonal keine Leistungen gegenüber.

1.39.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, in der Sorglosigkeit im Umgang mit öffentlichen Mitteln zu erblicken war.

Nach Ansicht des RH wären im Sinne eines gerechten Leistungsgrundsatzes nur solche Leistungen zu bezahlen, die auch tatsächlich erbracht werden. Er empfahl, von der bisherigen Pauschalvergütung von Überstundenleistungen abzugehen und nach Einzelabrechnung nur angeordnete Überstunden zu bezahlen.

1.39.3 Laut Stellungnahme des Fonds halte er eine Einzelabrechnung nicht für die beste Lösung, werde aber versuchen, künftig die pauschaliert vereinbarten Überstunden besser auszunützen.

1.40.1 Obwohl im Bereich der Technik das ständig beschäftigte Personal des Fonds von 47 Dienstnehmern (1978/79) auf 56 Dienstnehmer (1981/82) erhöht worden war, gelangte weiterhin viel Saisonpersonal zum Einsatz, vor allem im Kleinen Festspielhaus und in der Felsenreitschule. Während in der Festspielzeit 1979 an diesen Spielstätten noch für rd 4 500 Tage Entgelte für die Leistungen des Bühnenpersonals bezahlt worden waren, wurden bei den Festspielen 1980 und 1982 jeweils für rd 6 000 Tage Vergütungen geleistet.

1.40.2 Auch wenn in diesen Jahren an beiden genannten Spielstätten gegenüber der Festspielzeit 1979 ein Bühnenwerk mehr aufgeführt wurde und dadurch die Probentätigkeit zunahm, erschien dem RH die Steigerung beim Einsatz des technischen Bühnenpersonals um jeweils ein Drittel sachlich nicht gerechtfertigt, die bei den Festspielen 1980 einen Mehraufwand von rd 1,6 Mill S und bei den Festspielen 1982 einen solchen von rd 1,9 Mill S zur Folge hatte.

Angesichts der im Bereich des technischen Bühnenpersonals vorhandenen Personalreserve hielt der RH eine Verringerung des Einsatzes des technischen Saisonpersonals für möglich, wenn bei einem an den jeweiligen Erfordernissen ausgerichteten Personaleinsatz Aushilfskräfte, die kurzfristig den personellen Spitzenbedarf in der Probenzeit decken, aufgenommen würden.

1.40.3 Die Schwankungen bei den Tagesentgelten begründete der Fonds mit den unterschiedlichen Probenanforderungen an das technische Personal und mit den verschiedenen technischen Erfordernissen der Inszenierungen.

1.40.4 Der RH erwiderte, im Hinblick auf die Aufstockung des technischen Jahrespersonals in den letzten Jahren wäre es wohl möglich, in der Festspielzeit die Anzahl der Saisonbediensteten geringer zu halten.

#### *Vorteile aus dem Dienstverhältnis*

1.41.1 Neben den nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gebührenden Pensionszahlungen wurden aufgrund einer Vereinbarung (Statut) zwischen dem Fonds und dessen Arbeitnehmervertretung den ständig Bediensteten des Fonds in Anlehnung an die für die Bediensteten der Bundestheater geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften Zusatzpensionen zugestanden. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Leistungen nach diesem Statut hatten die Fondsbediensteten einen Beitrag zu entrichten.

Die Anwendung der Bestimmungen des Statuts auf die einzelnen Bediensteten des Fonds lag zwar grundsätzlich im Ermessen des Direktoriums, dieses hat jedoch jedem in Betracht kommenden Bediensteten Anspruch auf Leistungen nach dem Statut zuerkannt. Die Aufwendungen des Fonds stiegen von rd 0,850 Mill S (1978/79) auf rd 1,310 Mill S (1981/82) an und machten für diesen Zeitraum insgesamt rd 4,253 Mill S aus. Dem standen Beitragsleistungen der Bediensteten in Höhe von rd 2,593 Mill S gegenüber, so daß der Nettoaufwand für den Fonds rd 1,660 Mill S betrug.

1.41.2 Der RH hat bereits anlässlich der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung 1974 empfohlen, keine weiteren Anwartschaften nach dem Statut zu begründen, weil einerseits die Mittel hiefür im Rahmen der Abgangsdeckung für den Fonds vornehmlich aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wurden und andererseits das Festspielfondsgesetz keine Bestimmung für eine Gewährung von über die gesetzlichen Pensionsleistungen hinausgehenden Zuschüssen enthält.

Der Fonds hat dieser Anregung nicht entsprochen, sondern durch die Einbeziehung der Nebengebühren in die Zusatzpensionen die Leistungen aufgrund des Statuts sogar noch verbessert und damit den Pensionsaufwand ab 1. Jänner 1978 noch zusätzlich erhöht.

Da es im Ermessen des Direktoriums lag, ob es Bediensteten einen Anspruch auf Leistungen nach dem Statut zuerkannte, wiederholte der RH die seinerzeitige Empfehlung, im Sinn einer sparsamen Gebarung Bediensteten künftig keine Anwartschaften nach dem Statut zuzerkennen.

1.41.3 Laut Stellungnahme des Fonds sei das Zusatzpensionsstatut Teil des mit der Gewerkschaft abgeschlossenen Kollektivvertrags und vom Kuratorium genehmigt worden. Inwieweit die Möglichkeit bestehe, einzelne Dienstnehmer von diesem Statut auszuschließen, bedürfe einer Untersuchung.

1.41.4 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf die derzeitige finanzielle Lage der Gebietskörperschaften, die aus öffentlichen Mitteln geförderten Einrichtungen wohl nicht erlaube, ihren Dienstnehmern Sozialleistungen zu gewähren, welche die fördernden Gebietskörperschaften ihren eigenen Bediensteten nicht zugestehen. So bekämen die Vertragsbediensteten von Bund, Ländern und Gemeinden in der Regel keine Zuschußpensionen. Was den Ausschluß einzelner Dienstnehmer von der Gel-

tung des Statuts anlange, erschien dem RH § 2 Abs 1 des Statuts bedeutsam, das dessen Anwendung grundsätzlich dem Ermessen des Direktoriums vorbehielt. So bedürfe es lediglich eines Beschlusses des Direktoriums, um weitere Anwartschaften auf Zuschußpensionen auszuschließen.

**1.42.1** Aufgrund der am 1. Jänner 1978 wirksam gewordenen Fassung des Statuts waren bei der Ermittlung der Höhe der Zuschüsse auch die Nebengebühren zu berücksichtigen und die für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes sinngemäß anzuwenden. Analog zu dieser für Bundesbedienstete geltenden Regelung bildete auch das vom Fonds für die Sommermonate ausbezahlte Festspielpauschale eine anspruchs begründende Nebengebühr, welche bei der Zuschußbemessung als Nebengebührenzulage einbezogen wurde.

**1.42.2** Während sich der Fonds bei der Ermittlung der Zuschußpensionen grundsätzlich am Bundestheaterpensionsgesetz ausrichtete, hat er sich sohin bei der Ermittlung der Nebengebührenzulagen die für Bundesbeamte geltende Regelung zu eigen gemacht. Infolgedessen betragen die Nebengebührenzulagen bis zu 20 vH der Ruhegenübermittlungsgrundlage. Hätte sich der Fonds auch hinsichtlich der Nebengebühren an die für die Bediensteten der Bundestheater geltende Regelung gehalten, hätte die höchste Nebengebührenzulage am 1. Jänner 1978 nicht 6 890 S, sondern lediglich 714 S betragen. Nach Ansicht des RH ließ die Wahl der vielfach teureren Variante erkennen, daß der Fonds die finanziellen Folgen seiner Großzügigkeit nicht beachtet hat.

**1.42.3** Diesen Vorhalt ließ der Fonds unbeantwortet.

**1.43.1** Aufgrund der Bestimmungen des Angestelltengesetzes gebührte Angestellten bei Auflösung eines Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Ein derartiger Anspruch entfiel jedoch für die ständig Bediensteten des Fonds aufgrund des Zusatzpensionsstatuts in der ab 1. Jänner 1978 gültigen Fassung.

Anläßlich der Pensionierung des seinerzeitigen Leiters des künstlerischen Betriebes mit 31. Dezember 1979 wurde die Zulässigkeit dieser Regelung angezweifelt. Das Kuratorium befaßte sich mit diesem Problem, kam aber zu keiner grundsätzlichen Lösung. Es faßte jedoch den Beschuß, dem seinerzeitigen Leiter des künstlerischen Betriebes für seine besonderen Verdienste neben dem Anspruch auf Pensionszuschüsse seitens des Fonds einen „außerordentlichen Betrag von 700 000 S“ zuzuerkennen. Gleichzeitig wurde der Präsident ersucht, eine entsprechende Form der Auszahlung zu wählen, die keine Präjudizierung für die generelle Lösung des Problems darstellen sollte.

Der Präsident wies in der Folge die Personalstelle an, dem seinerzeitigen Leiter des künstlerischen Betriebes „einen einmaligen außerordentlichen Betrag lt. Beschuß des Kuratoriums von 1 050 000 S“ zu überweisen. Dieser Betrag setzte sich aus dem vom Kuratorium genehmigten Betrag von 700 000 S sowie dem vorschußweise ausbezahnten Jahresbetrag aus der Zusatzpension des Fonds (14 mal rd 25 000 S) zusammen. Von diesem Betrag wurde die Lohnsteuer mit dem Steuersatz von 1 vH berechnet und ein Nettobetrag von rd 1 039 000 S an den ehemaligen Leiter des künstlerischen Betriebes überwiesen. Im Jahre 1980 erhielt er vom Fonds keine Zusatzpension.

Im Jahre 1980 wurde vom Kuratorium einer Änderung der Bestimmungen des Pensionsstatuts zugestimmt, wonach der Pensionszuschuß des Fonds so lange zu ruhen hätte, bis er den gesetzlichen Abfertigungsbetrag übersteigt.

**1.43.2** Der RH sah die finanzielle Zuwendung an den seinerzeitigen Leiter des künstlerischen Betriebes bei dessen Übertritt in den Ruhestand als eine freiwillige Leistung des Fonds an, die angesichts der laufenden hohen Honorierung seiner Dienstleistungen nicht gerechtfertigt erschien. Die Bevorschussung des Pensionszuschusses und dessen günstigere Versteuerung stellten eine weitere Großzügigkeit dar.

Der RH empfahl, künftig von derartigen Zuwendungen Abstand zu nehmen und dem Grundsatz der Sparsamkeit mehr Augenmerk zuzuwenden. Da die vorschußweise gewährten Pensionszuschüsse für 1980 steuerlich als laufende Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit zu behandeln gewesen wären, erachtete der RH eine entsprechende Nachversteuerung für geboten.

**1.43.3** Laut Stellungnahme des Fonds habe es sich beim ausbezahnten Betrag um einen sonstigen Bezug gehandelt, der nach festen Sätzen zu versteuern gewesen wäre.

**1.43.4** Der RH gab den lohnsteuerrechtlich maßgeblichen Sachverhalt gem § 158 Abs 3 BAO der FLD für Salzburg bekannt.

**1.44.1** Beim Übertritt in den Ruhestand zu Ende des Jahres 1979 wurde dem ehemaligen Leiter des künstlerischen Betriebes eine „Jubiläumszuwendung“ von rd 162 000 S gewährt. Diese Zuwendung erfolgte in Anlehnung an die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, obwohl der Genannte in einem Dienstverhältnis stand, auf das die Bestimmungen des Angestelltengesetzes anzuwenden gewesen wären. Nach einer allerdings erst ab 1982 geltenden Bestimmung der BV 1 gebührten ab diesem Zeit-

20

punkt Dienstnehmern beim Übertritt in den Ruhestand nach einer Dienstzeit von 35 Jahren 200 vH des Monatsgehaltes, aber auch diese Voraussetzung lag bei der in Rede stehenden Jubiläumszuwendung nicht vor.

**1.44.2** Der RH bezeichnete die Gewährung einer Jubiläumszuwendung als großzügig.

**1.44.3** Laut Stellungnahme des Fonds seien bis zur kollektivvertraglichen Regelung im Jahre 1982 vom Präsidenten in Einzelfällen derartige Zuwendungen zuerkannt worden.

**1.45.1** Als Urlaubsabfindungen wurden an Bedienstete des Fonds von 1978/79 bis 1981/82 insgesamt rd 446 000 S ausbezahlt. Derartige Abfindungen erhielten zumeist vorübergehend Beschäftigte oder solche Bedienstete, die nach längeren Krankenständen unmittelbar in den Ruhestand traten und ihren Urlaub daher nicht mehr verbrauchen konnten. Allein rd 87 000 S wurden dem mit Dezember 1979 in den Ruhestand getretenen Leiter des künstlerischen Betriebes bezahlt.

**1.45.2** Da der Personalabteilung Übertritte in den Ruhestand in der Regel bereits seit längerer Zeit bekannt waren, hätte nach Ansicht des RH die personalführende Stelle darauf zu dringen gehabt, daß Urlaubsreste noch während des Dienstverhältnisses verbraucht werden.

**1.45.3** Laut Stellungnahme des Fonds seien Urlaubsabfindungen und Urlaubsentschädigungen ausschließlich nach den gesetzlichen bzw kollektivvertraglichen Bestimmungen ausbezahlt worden. Auf die Möglichkeit und Zumutbarkeit des Urlaubsverbrauches vor dem Ausscheiden von Bediensteten werde in Zukunft besonders geachtet werden.

**1.45.4** Entgegen dieser Zusage haben Nacherhebungen des RH ergeben, daß dem Leiter des Kartenbüros am 31. August 1983, dh am Tag seiner Ruhestandsversetzung, eine Abfindung von rd 220 000 S für 82 nicht verbrauchte Urlaubstage ausbezahlt worden ist.

**1.46.1** Hinsichtlich der Übertragungen von Aufführungen der Festspiele 1982 im Fernsehen und im Hörfunk wurden zwischen dem ORF und dem Fonds Verträge abgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist die BV 2 dahingehend geändert worden, daß den Bediensteten des Fonds als Abgeltung für die Mehrbelastung durch die Aufzeichnungen seitens des ORF rd 1,5 Mill S zuerkannt wurden. Dieser im Rahmen der Gesamtabgeltungen vom ORF an den Fonds bezahlte Betrag wurde an die Bediensteten des Fonds zusätzlich zu den in diesem Zusammenhang bereits erhaltenen Vergütungen für Mehrdienstleistungen aufgeteilt; weiters wurden vom Kuratorium dem Leiter des künstlerischen Betriebes eine Prämie von 50 000 S und dem Leiter der Verwaltung eine von 30 000 S gewährt.

**1.46.2** Der RH hielt die Änderung der BV 2 sachlich nicht für gerechtfertigt, weil dadurch Bedienstete des Fonds ihre mit den Aufzeichnungen für Fernseh- und Hörfunkübertragungen im Zusammenhang gestandenen Leistungen zweifach vergütet erhielten. Überdies bekamen zahlreiche Bedienstete Vergütungen, obwohl sie bei den Aufzeichnungen für den ORF keine bzw keine bestimmbaren Gegenleistungen erbracht hatten.

Der RH empfahl, künftig für Fernseh- und Hörfunkübertragungen Vergütungen nur aus künstlerischen bzw urheberrechtlichen Gründen zu gewähren. Anderen Bediensteten sollten nur die Mehrdienstleistungen abgegolten werden, die in diesem Zusammenhang anfallen.

Die Prämien an die beiden leitenden Angestellten bezeichnete der RH als äußerst großzügig, zumal bei diesen Bediensteten die Gehaltshöhe mit der Abgeltung von Mehrdienstleistungen begründet worden war.

**1.46.3** Laut Stellungnahme des Fonds seien die Pauschalentschädigungen an die Bediensteten kein Leistungslohn, sondern stellten die Abgeltung für die Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Arbeiten dar. Die Prämien an die leitenden Angestellten seien eine einmalige Anerkennung gewesen und wären für 1983 und künftig nicht mehr vorgesehen.

**1.47.1** Der Fonds gewährte den Bediensteten verschiedene Sozialleistungen, zu denen er nicht verpflichtet gewesen wäre. Im einzelnen handelte es sich um Zuschüsse zum Mittagessen und zu einer kollektiven Krankenversicherung, um die sogenannten Weihnachtsgaben, Fahrtkostenzuschüsse sowie um Zuschüsse zu Weihnachts- und Faschingsfeiern und zu Betriebsausflügen. Weiters gewährte der Fonds Abschieds- und Jubiläumsgeschenke und trug bei gewissen Anlässen den Aufwand für Esseneinladungen. Der Aufwand für diese freiwilligen Sozialleistungen stieg von rd 605 000 S (1978/79) um rd 25 vH auf rd 757 000 S (1981/82).

**1.47.2** Grundsätzlich sollte nach Ansicht des RH der Fonds die seinen Bediensteten gewährten freiwilligen Sozialleistungen sowohl der Art als auch der Höhe nach in den Grenzen halten, die sich die Gebietskörperschaften, die den Betriebsabgang des Fonds decken, für ihre Bediensteten gesetzt hätten. Demnach wäre der Essenzuschuß zu hoch und insb die Bezahlung der halben Prämien für die

Gruppen-Krankenversicherung nicht gerechtfertigt gewesen. Geschenke und Essenseeinladungen könnten nicht dem Fonds angelastet werden.

Der RH empfahl, mit den Interessenvertretern der Bediensteten eine Beschränkung der freiwilligen Sozialleistungen auf jenes Ausmaß abzusprechen, das bei den Subventionsgebern üblich ist.

**1.47.3** Der Fonds sagte zu, in Hinkunft beim Essenzuschuß die Eigenleistungen der Bediensteten des Fonds denjenigen der Bediensteten der Salzburger Landesregierung bzw des Magistrates der Stadt Salzburg anzugleichen. Der Zuschuß zur Gruppen-Krankenversicherung werde auf der derzeitigen Höhe eingefroren. Geschenke und gelegentliche Essenseeinladungen seien nur langjährigen Dienstnehmern zugute gekommen und hätten die zwischenmenschlichen Beziehungen fördern sollen.

**1.47.4** Der RH verblieb bei seiner Auffassung, freiwillige Sozialleistungen beim Fonds hätten dem Grund und der Höhe nach den Regelungen bei den deckungspflichtigen Gebietskörperschaften zu entsprechen.

**1.48.1** Für den 1979 in den Ruhestand getretenen Leiter des künstlerischen Betriebes hatte der Fonds eine Einzelunfallversicherung und eine Reisegepäckversicherung abgeschlossen. Diese Vorteile aus dem Dienstverhältnis wurden auch dem derzeitigen Leiter des künstlerischen Betriebes zugestanden. Zusätzlich wurde sein Pkw zu Lasten der Fondsmitte vollkaskoversichert. Von 1979 bis 1982 betrugen die Kosten für diese Versicherungen insgesamt rd 38 000 S.

**1.48.2** Der RH erachtete die Übernahme derartiger Prämienzahlungen durch den Fonds als unangemessen großzügig, zumal er empfohlen hat, bei Dienstreisen die Benützung von privaten Pkw auf die unumgänglich notwendigen Fälle zu beschränken. Weiters wären die Prämien als Vorteile aus bestehenden Dienstverhältnissen bei der Steuerbemessung zu berücksichtigen gewesen. Außer Nachversteuerungen wurde die ehestmögliche Kündigung dieser Versicherungsverträge empfohlen.

**1.48.3** Der Fonds erklärte, der Leiter des künstlerischen Betriebes habe seinen Pkw weitgehend dienstlich benutzt, weshalb die Vollkaskoversicherung den Fonds gegen einen allfälligen Schadenersatz absichern sollte.

**1.48.4** Der RH entgegnete, mit dem Kilometergeld für die Benützung des Pkw bei Dienstreisen wäre ohnehin auch ein entsprechender Versicherungsanteil abgegolten worden; die genannten Versicherungen hätten aber so wie das Fahrzeug überwiegend Privatfahrten im Interesse des Leiters des künstlerischen Betriebes gedient. Der RH erhielt daher seine Empfehlungen aufrecht und teilte den Sachverhalt gem § 158 Abs 3 BAO der FLD für Salzburg mit.

**1.49.1.1** Im Jahre 1974 war zwischen Vertretern des Fonds, des FA Salzburg-Stadt und der FLD für Salzburg vereinbart worden, daß für Bedienstete im Verwaltungsbereich 18 vH und für Bedienstete der Bühnen und Werkstätten 14 vH der Gehälter bzw Löhne als in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit steuerbegünstigt zu behandeln wären. Dazu kamen noch für Bedienstete der Bühnen 8 vH und für jene der Werkstätten 6 vH der Gehälter bzw Löhne als Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen.

**1.49.1.2** Die steuerbegünstigten Teile der Gehälter bzw Löhne wurden auch damit begründet, daß mit diesen auch Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten pauschal abgegolten wären. Abweichend von dieser Vorgangsweise erfolgt bei den Bundestheatern eine Steuerbegünstigung für Feiertags- und Nachtarbeiten nicht pauschal, sondern nach den tatsächlich erbrachten Leistungen.

**1.49.1.3** Weiters hat das Finanzamt den ständig beschäftigten Bediensteten und den Saisonbediensteten für die Festspielzeit Freibeträge für Werbungskosten zugestanden, die zwischen 113 S und 528 S je Tag betragen.

**1.49.1.4** Aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen steht ua Bühnenangehörigen, soweit sie dem Schauspielergesetz unterliegen, und kommerziellen Theaterleitern monatlich ein Durchschnittssatz für Werbungskosten im Ausmaß von 25 vH der laufenden Bezüge, höchstens aber ein Betrag von 9 600 S zu.

Die Durchschnittssätze für Werbungskosten für Bühnenangehörige nahmen von den Bediensteten des Fonds der Leiter der Verwaltung, der Leiter des künstlerischen Betriebes, dessen Vorgänger bis zu seiner Ruhestandsversetzung (31. Dezember 1979), die Leiterin der Kostümabteilung, der Leiter der technischen Abteilung und dessen Stellvertreter in Anspruch, obwohl die Voraussetzungen bei allen diesen Bediensteten nicht gegeben waren.

**1.49.2.1** Da die mit den Entgelten für die Monate Juli und August vergüteten Überstundenleistungen für das ständige Personal und das Saisonpersonal bei weitem nicht erbracht worden waren, erachtete der RH die Steuerbegünstigungen von 18 vH und 14 vH von in Überstundenentlohnungen enthalte-

22

nen Zuschlägen für diese beiden Monate nicht für gerechtfertigt. Noch viel weniger waren sie für die restlichen zehn Monate gerechtfertigt, weil die monatliche durchschnittliche Überstundenleistung bspw 1981 nicht einmal drei Überstunden je Bediensteten betragen hatte, die entsprechende Leistung des Verwaltungspersonals jedoch 135 Überstunden je Bediensteten hätte betragen müssen, um diese Steuerbegünstigung zu rechtfertigen.

1.49.2.2 Die Sonntagsbeschäftigung war nach Kenntnis des RH bei anderen Theaterunternehmungen ebensowenig wie die Abgeltung für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen allgemein steuerbegünstigt bzw nur in äußerst geringem Ausmaß zuerkannt. Schließlich bemängelte der RH, daß von verschiedenen Bediensteten des Fonds die Durchschnittssätze für Werbungskosten für Bühnenangehörige in Anspruch genommen worden waren, obwohl die Voraussetzungen hiefür fehlten.

1.49.3 Wie der Fonds erklärte, sei die steuerbegünstigte Behandlung von Teilen der Löhne und Gehälter nach mehreren Besprechungen mit Vertretern der FLD für Salzburg und des FA Salzburg-Stadt und nach einer eingehenden Betriebsbesichtigung sowie nach dem Studium und der Überprüfung der Lohn- und Arbeitsunterlagen festgelegt worden. Hiebei habe Berücksichtigung gefunden, daß nicht alle pauschal abgegoltenen Überstunden erbracht würden. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Durchschnittssätze für Werbungskosten würden aufgrund der Ausführungen des RH überprüft.

1.49.4 Der RH gab diese Sachverhalte gem § 158 Abs 3 BAO der FLD für Salzburg bekannt.

#### **Verwaltungsangelegenheiten**

*Ein zusätzlicher Aufwand entstand durch nicht notwendige Portier- und Wachdienste sowie durch vermeidbar gewesene Aufwendungen für Dienstreisen und Repräsentationszwecke. Trotz geringer Kilometerleistungen unterhielt der Fonds einen Fuhrpark von fünf Kraftfahrzeugen, der sich während der Festspielzeit noch um ein angemietetes Fahrzeug erhöhte. Druckaufträge in beträchtlicher Höhe wurden nicht ausgeschrieben.*

#### *Portier- und Wachdienst*

1. 50.1.1 Für den Portierdienst hat der Fonds zwei Bedienstete eingesetzt. Der Personalaufwand für die Portiere betrug von 1978/79 bis 1981/82 insgesamt rd 2,4 Mill S, so daß hiefür jährlich rd 0,6 Mill S aufgewendet wurden.

1.50.1.2 Auch außerhalb der Festspielzeit kam es - vorwiegend wegen Diensten an Samstagen - aber auch infolge von Überschneidungen beim Dienstwechsel zu erheblichen Überstundenleistungen der beiden Portiere.

1.50.1.3 Die Portiere wurden - obgleich das gesamte Personal dienstfrei hatte - vorwiegend deswegen zu Samstagdiensten herangezogen, weil der ehemalige Leiter des künstlerischen Betriebes auch noch nach seiner Pensionierung die Gewohnheit beibehalten hatte, an Samstagvormittagen in sein ehemaliges Büro zu kommen und - zT auch über die Telefonvermittlung - Ferngespräche zu führen.

1.50.1.4 An Samstagen wurden in der Tischlerwerkstatt wiederholt von Angehörigen des Fonds Privatarbeiten durchgeführt. Auch dies war mitbestimmend, an Samstagvormittagen einen Portierdienst zu halten.

1.50.1.5 Das Festspielhaus wurde auch von Angehörigen eines privaten Wachdienstes bewacht. Hiefür wurden von 1978/79 bis 1981/82 rd 2,4 Mill S aufgewendet, so daß sich auch hiefür Jahresaufwendungen von rd 0,6 Mill S ergaben.

1.50.2 Der RH hielt die Aufwendungen für den Portierdienst außerhalb der Festspielzeit für zu hoch. Er empfahl, durch Einstellung der Samstagdienste, beweglichere Dienstpläne und Vermeidung von Überschneidungen beim Dienstwechsel die Anzahl der Überstunden zu verringern.

Weiters hielt es der RH nicht für vertretbar, daß ehemalige Bedienstete des Fonds - auch wenn es sich um den seinerzeitigen Leiter des künstlerischen Betriebes gehandelt hat - an Samstagvormittagen in das Festspielhaus kamen, um Ferngespräche zu führen. Ferner wären nach Ansicht des RH Privatarbeiten in den Werkstätten schon aus Sicherheitsgründen nicht zu bewilligen.

Angesichts der Aufwendungen für die Bewachung des Festspielbezirkes von zuletzt jährlich rd 1,2 Mill S empfahl der RH, die Nachtbewachung und die Bewachung des Festspielbezirkes an Samstagnachmittagen sowie an Sonn- und Feiertagen in der bisher geübten Form aufzulassen und allenfalls durch eine kostengünstigere Lösung, etwa den Einsatz sogenannter Revier-Funkwachdienste, zu ersetzen.

1.50.3 Nach Meinung des Fonds seien Samstagdienste der Portiere notwendig, weil in verschiedenen Büros und in den Werkstätten gearbeitet werde, häufig Proben stattfänden und der Portier an

Samstagen überdies oft zusätzlich die Aufgabe der Telefonvermittlung übernehme. Den Vorwurf des RH, vorwiegend für den ehemaligen Leiter des künstlerischen Betriebes Samstagdienste angeordnet zu haben, wies der Fonds zurück. Auf die Nachtbewachung durch ein Organ einer privaten Bewachungsfirma könne aus Sicherheitsgründen nicht verzichtet werden.

**1.50.4** Wie der RH erwiderte, sind während der Zeit der Gebarungsüberprüfung im Herbst 1982 an Samstagvormittagen in den Werkstätten lediglich Privatarbeiten durchgeführt, ist in den Büros jedoch nicht gearbeitet worden. Lediglich der vormalige Leiter des künstlerischen Betriebes hat an Samstagvormittagen sein ehemaliges Büro aufgesucht, um von dort aus ua Ferngespräche zu führen. Diese Wahrnehmungen des RH sind von Bediensteten des Fonds bestätigt worden. Schließlich verwies der RH auf die Vorgangsweise an manchen Opernhäusern, die aus Kostengründen überhaupt auf eine Nachtbewachung verzichtet haben.

#### *Fuhrpark*

**1. 51.1.1** Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurden beim Fonds für Personen- und Materialtransporte fünf Kraftfahrzeuge verwendet.

Im Durchschnitt lagen die Jahresfahreleistungen dieser Kraftfahrzeuge zwischen rd 5 900 km und rd 11 100 km. Während der Proben- und Festspielzeit wurden im Durchschnitt monatlich jeweils rd 1 500 km gefahren; außerhalb dieser Zeit waren die Fahrleistungen jedoch äußerst gering. So wurden mit einem Wagen der gehobenen Klasse, der fast ausschließlich dem Präsidenten zur Verfügung stand, 1981 im Monatsdurchschnitt lediglich rd 360 km zurückgelegt.

**1.51.1.2** Während der Festspielzeit wurde für jeweils 30 Tage ein Kraftfahrzeug zusätzlich gemietet und als Lenker eine Aushilfskraft eingestellt. Begründet wurde die Anmietung dieses Fahrzeuges damit, daß in der Festspielzeit die Pkw des Fonds fast ständig unterwegs seien, es sich aber als notwendig erwiesen habe, für verschiedene Transporte zumindest ein Kraftfahrzeug im Bereich des Festspielhauses zur Verfügung zu halten.

**1.51.1.3** Während Kraftfahrzeuge in dienstlicher Verwendung bei anderen Festspielen bzw Theaterunternehmungen mit Autofunk ausgerüstet waren, wiesen die Fahrzeuge des Fonds eine derartige Einrichtung nicht auf. Dieser Mangel führte nicht nur zu Leerkilometern, sondern erschwerte auch einen rationellen Einsatz der Kraftfahrzeuge.

**1.51.2** Nach Ansicht des RH ließen die geringen Fahrleistungen der Kraftfahrzeuge und dementsprechend hohen km-Kosten, der im Vergleich mit anderen Theaterunternehmungen verhältnismäßig große Fuhrpark sowie das Fehlen eines Autofunks erkennen, daß der Fonds das Kraftfahrzeugwesen bisher zu wenig nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt hat. Der RH empfahl eine Verringerung des Fuhrparks auf höchstens drei Fahrzeuge und den Einbau von Autofunkgeräten.

**1.51.3** Wie der Fonds erklärte, werde das für die Festspielzeit zusätzlich angemietete Fahrzeug eingespart und ein Kleinbus verkauft werden. Die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Autofunk werde untersucht. Da entsprechend der Empfehlung des RH auch noch der Pkw der gehobenen Klasse auszuscheiden gewesen wäre, berief sich der Fonds auf eine Erklärung seines Präsidenten, er benötige dieses Fahrzeug, wenn er sich in Salzburg aufhalte. Eine Verwendung von Taxis für seine persönlichen Zwecke oder für den Transport von Künstlern und anderen für den Fonds wichtigen Personen sei nicht vorgesehen.

**1.51.4** Hinsichtlich der Weiterverwendung des Repräsentationsfahrzeuges vermochte sich der RH der Auffassung des Fonds nicht anzuschließen, zumal dessen Präsident erklärt hatte, daß er sich in den Monaten Oktober bis Juni monatlich zu einem Drittel in Salzburg und zu zwei Dritteln in Wien aufhalten werde; lediglich während der Monate Juli und August sei er ständig in Salzburg. Nach dieser Erklärung des Festspielpräsidenten würde er den überwiegenden Teil des Jahres in Wien verbringen. Angesichts dieser beschränkten zeitlichen Einsatzmöglichkeit des Dienstwagens hielt es der RH mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht für vereinbar, dieses Fahrzeug weiter im Stand zu belassen, zumal sich bei einer unterdurchschnittlichen Fahrleistung höhere Kosten ergäben als bei der Verwendung von Taxis.

#### *Dienstreisen und Repräsentation*

**1. 52.1.1** Für die Abrechnung von Dienstreisen des ständigen Personals waren die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift (RGV) anzuwenden, bei Inlandsdienstreisen waren die Reisekosten nach den Sätzen des Einkommensteuergesetzes zu vergüten. Für die Benützung eines privaten Pkw oder eines teureren Massenverkehrsmittels wäre nach den Bestimmungen der GO des Fonds eine vorherige Bewilligung einzuholen gewesen.

In den Geschäftsjahren 1978/79 bis 1981/82 betrug der Aufwand für Dienstreisen des Verwaltungspersonals insgesamt rd 1,176 Mill S.

1.52.1.2 Der Leiter des künstlerischen Betriebes führte von 1979/80 bis 1981/82 insgesamt 53 Inlandsdienstreisen durch und benützte bei 44 dieser Reisen seinen privaten Pkw. Bei 35 der Inlandsdienstreisen war die Bundeshauptstadt Bestimmungsort. Für 32 dieser Dienstreisen wurde der private Pkw des Leiters des künstlerischen Betriebes verwendet. Bei Benützung der Bahn hätten sich rd 32 000 S einsparen lassen.

1.52.1.3 Auf den Reisekostenrechnungen fanden sich keine Vermerke über eine vorherige Genehmigung für die Benützung des privaten Pkw. Diese Rechnungen wurden lediglich nach erfolgter Dienstreise vom Präsidenten abgezeichnet.

1.52.2 Der RH bemängelte die Verwendung eines privaten Pkw für Dienstreisen zu Bestimmungsorten, die mit der Bahn ohne Zeitverlust erheblich billiger zu erreichen gewesen wären. Er empfahl, künftig die Verwendung eines privaten Pkw bei Dienstreisen nur zu genehmigen, wenn dies nachweislich und eindeutig im dienstlichen Interesse gelegen ist.

1.52.3 Laut Stellungnahme des Fonds habe für den Leiter des künstlerischen Betriebes eine generelle Zustimmung des Präsidenten zur Benützung des privaten Pkw bei Dienstreisen bestanden.

1.52.4 Der RH erwiderte, der Wortlaut und der Sinn der in der GO enthaltenen Bestimmung über die vorherige Bewilligung der Benützung eines Pkw für Dienstreisen hätte eine solche nur jeweils für einen Einzelfall zugelassen.

1.53.1.1 Die Aufwendungen für Repräsentationszwecke betrugen von 1978/79 bis 1981/82 insgesamt rd 350 000 S. Sie nahmen von 1978/79 bis 1980/81 um rd 39 000 S (55,2 vH) zu und gingen im Folgejahr um rd 11 000 S zurück. Den höchsten Anteil an diesen Aufwendungen hatte das Pressebüro.

1.53.1.2 Für die Bewirtung von Journalisten bei Pressekonferenzen im Pressebüro waren erhebliche Mengen Wein gekauft worden. 1981 und 1982 waren es insgesamt 801 Flaschen (rd 24 000 S), was mit der Anwesenheit von bis zu 300 Personen bei Pressekonferenzen begründet wurde. Vom letzten Ankauf sind noch 130 Flaschen übriggeblieben.

1.53.1.3 Der Leiter des Pressebüros hatte verschiedentlich zu Abendessen in sein Privathaus eingeladen und in diesem Zusammenhang dem Fonds Lebensmittelrechnungen (rd 4 500 S) zur Bezahlung vorgelegt.

1.53.1.4 Obwohl die Räumlichkeiten der Funktionäre des Fonds für Besprechungen gut geeignet waren, haben im Geschäftsjahr 1981/82 der Leiter des Pressebüros und der Leiter des künstlerischen Betriebes zu je 15 Arbeitsessen eingeladen (Aufwand rd 34 000 S).

1.53.2 Der RH verschloß sich nicht der gelegentlichen Notwendigkeit repräsentativer Veranstaltungen, sprach sich jedoch gegen die Vergütung von Kosten für Einladungen, die auch privaten bzw gesellschaftlichen Interessen dienten, sowie gegen Arbeitsessen aus, weil es nicht einsichtig sei, weshalb dienstliche Angelegenheiten in Restaurants und Gasthäusern zweckmäßiger zu besprechen sein sollten als in den in der Regel ansprechend ausgestatteten Arbeitszimmern, in denen sich die erforderliche Diskretion eher wahren ließe und benötigte Unterlagen für dienstliche Angelegenheiten kurzfristig zur Verfügung stünden. Überdies ist der Arbeitsraum des Leiters des künstlerischen Betriebes mit einem Aufwand von rd 152 000 S repräsentativ ausgestattet worden.

1.53.3 Laut Stellungnahme des Fonds bestehe die Arbeit des Pressebüros zu einem wesentlichen Teil aus der Pflege direkter Kontakte, der Veranstaltung von Pressekonferenzen und Gesprächen mit Künstlern, wobei üblicherweise auch alkoholische Getränke angeboten würden. Einladungen des Leiters des Pressebüros in sein Privathaus hätten ausschließlich ungezwungenen Gesprächen über Festspielfragen gedient. Bei Arbeitsessen mit Pressevertretern sei eine Verbesserung der Information und ein Abbau von Mißverständnissen eher möglich. Weiters wäre es nach mehrstündigen Gesprächen oft notwendig, prominente Persönlichkeiten zu einem Abendessen in ein erstklassiges Hotel zu bitten.

1.53.4 Der RH verblieb bei seiner zurückhaltenden Auffassung hinsichtlich der aufgezeigten Arten von Repräsentationsaufwendungen.

#### *Programme, Buffet und Inventar*

1.54.1 Der Überschuß der Erträge über die Aufwendungen sank beim Verkauf der Abendprogramme von rd 497 000 S (1978/79) auf rd 257 000 S (1981/82).

1.54.2 Um beim Programmverkauf eine weitere Verminderung der Überschüsse zu vermeiden, empfahl der RH, den Verkaufspreis der Programme (15 S bzw 20 S), der seit den Festspielen 1978 unverändert blieb, den gestiegenen Druckkosten anzupassen. Nach Ansicht des RH wären geringe Preiserhöhungen in kürzeren Abständen publikumsfreundlicher.

1.54.3 Der Fonds machte geltend, daß der Verkaufspreis der Programme bei den Bundestheatern 18 S betrage. Er halte daher die derzeitigen Verkaufspreise der Programme für angemessen.

1.54.4 Da die Kartenpreise bei den Salzburger Festspielen fast doppelt so hoch sind wie bei den Bundestheatern, wäre nach Auffassung des RH auch beim Programmverkauf ein höheres Preisniveau vertretbar.

1.55.1 Die Druckaufträge für die Abendprogramme - 1981/82 betragen diese Aufwendungen rd 1,5 Mill S - wurden jährlich ohne öffentliche bzw beschränkte Ausschreibung an dieselbe Druckerei vergeben.

1.55.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit der GO des Fonds stehend, die Ausschreibungen vorgesehen hätte.

1.55.3 Laut Stellungnahme des Fonds habe die ständige Beauftragung der erwähnten Druckerei eine termingerechte Lieferung sichergestellt. Da diese Druckerei nunmehr in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sei, wäre für die Festspiele 1983 der Druck der Programme erstmals beschränkt ausgeschrieben worden.

1.56.1 Im Jahre 1973 hat der Fonds eine Werbefirma mit der ausschließlichen Anzeigenannahme für die Abendprogramme betraut. 1982 waren 18 verschiedene Werbeeinschaltungen in die Programme aufgenommen worden, die hiefür bezahlten Entgelte wurden von der Werbefirma mit dem Fonds abgerechnet.

Der Gesamterlös aus diesen Werbeeinschaltungen betrug für die Programme der Festspiele 1982 rd 780 000 S. Die Werbefirma behielt vereinbarungsgemäß 40 vH des Gesamterlöses, dh 312 000 S, als Provision ein.

1.56.2 Der RH erachtete diese Vereinbarung als nicht günstig, weil für die Kundenwerbung üblicherweise ein Anteil von 15 vH des Einschaltungshonorars in Rechnung gestellt würde; bei Anwendung dieses Hundertsatzes hätte 1982 die Provision lediglich 117 000 S betragen. Er empfahl, die allgemein üblichen Sätze zu vereinbaren bzw zu überlegen, ob Werbeeinschaltungen künftig nicht vom Fonds selbst wahrgenommen werden könnten. Schließlich hat der RH bei der Abrechnung für das Jahr 1982 einen zu Unrecht einbehaltenen Provisionsanteil von rd 21 000 S festgestellt, der mittlerweile auf das Konto des Fonds überwiesen wurde.

1.56.3 Der Fonds bezeichnete eine Provisionshöhe von 40 vH des Gesamterlöses als in Salzburg üblich, weil das Amt der Salzburger Landesregierung und der Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg für Werbeeinschaltungen in ihren Publikationen Provisionen von 40 vH bis 50 vH des Gesamthonorars bezahlten. Weiters wäre es schwer zu beurteilen, ob bei einer Vertragsauflösung mit der Werbefirma für den Fonds ein finanzieller Vorteil entstehe. Erst mit dieser Werbefirma wäre es möglich gewesen, die Anzahl der Inserate von Jahr zu Jahr zu steigern.

1.56.4 Der RH hielt die Begründung des Fonds nicht für zutreffend, weil der Werbefirma für das Layout vieler Inserate - sie blieben Jahr für Jahr unverändert bzw wurden von den Firmen selbst entworfen - keine Kosten entstanden wären. Der Provisionssatz von 40 vH sei deshalb zu hoch. Dazu komme noch, daß viele Firmen, die an einer Werbeeinschaltung interessiert seien, zum Fonds geschäftliche bzw künstlerische Berührungen hätten, so daß es keiner Werbefirma bedürfe, Firmen für Inserate zu gewinnen.

1.57.1 Von einem Verlag wurde jährlich ein Festspielalmanach unter der Bezeichnung „Salzburger Festspiele - Offizielles Programm“ herausgegeben und während der Festspiele an den Spielstätten zum Verkauf angeboten. Der Festspielalmanach enthielt die Besetzungslisten für alle Aufführungen, was sich auf den Verkauf der Abendprogramme nicht günstig auswirkte.

1.57.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß der Fonds nach einer entsprechenden Wirtschaftlichkeitsprüfung diesen Festspielalmanach ebenso wie die Abendprogramme selbst herausgeben könnte. Sollte sich der Fonds zu einer Herausgabe dieses Almanachs jedoch nicht in der Lage sehen, hätte der Fonds jedenfalls vom derzeitigen Verleger für die Abtretung des Rechtes zur Auflage des Almanachs eine angemessene finanzielle Entschädigung zu verlangen.

1.57.3 Da die Herausgabe des Almanachs durch den Fonds zusätzliche Personalkosten verursachen würde, sah sich der Fonds nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Herausgabe für den Fonds finanziell günstiger sei.

26

1.58.1 Dem Fonds wurde 1952 die Konzession zum Betrieb des „Gast- und Schankgewerbes“ erteilt, die er an eine Gesellschaft verpachtete. Als Pachtschilling waren 10 vH des erzielten Umsatzes vereinbart.

1.58.2 Da in der Wiener Staatsoper bei der Verpachtung des Buffets ein Pachtzins von 20 vH geleistet wurde, empfahl der RH, das Pachtentgelt noch mit Wirksamkeit für die Festspielzeit 1982 um 10 vH des Umsatzes zu erhöhen.

1.58.3 Dieser Anregung kam der Fonds nach, wodurch 1981/82 gegenüber dem Vorjahr Mehreinnahmen von rd 308 000 S erzielt, dh die Pachteinnahmen verdoppelt wurden. Bemerkt wurde allerdings, die Pächterin habe auch eine nicht unerhebliche Beteiligung an Erneuerungen im Buffetbereich zu tragen gehabt, wofür sie 1981 rd 338 000 S aufzuwenden gehabt hätte.

1.59.1.1 Seit 1964 wurde beim Fonds die Inventarverwaltung nach den Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung des Bundes geführt.

Wie erhoben wurde, waren zahlreiche in den Inventarkontoblättern ausgewiesene Gegenstände nicht mehr vorhanden, andererseits waren Gegenstände nicht in die Inventarkontoblätter aufgenommen worden. Bei 32 nicht vorgefundenen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von insgesamt rd 134 000 S handelte es sich ua um zwei Verstärker (rd 60 600 S), zwölf Staubsauger (rd 40 000 S), Stichsägen, Mikrofone, Bohrmaschinen, Kreissägen und ein Tonbandgerät.

1.59.1.2 Im Archiv des Fonds befanden sich ua 67 Zeichnungen, Aquarelle, Graphiken und Fresken mit einem Anschaffungs- bzw Schätzwert von insgesamt rd 795 000 S, die in den Inventaraufzeichnungen nicht aufschienen. Weiters waren zT Entwürfe für 1 221 Kostüme und für 280 Bühnenbilder von 51 Operninszenierungen sowie 1 001 Kostümwürfe und 178 Bühnenbildentwürfe von 47 Schauspielinszenierungen nicht erfaßt.

1.59.2 Der RH bezeichnete die Führung unvollständiger Aufzeichnungen als unbefriedigend. Er empfahl, zur Feststellung des tatsächlichen Inventarbestandes ehestmöglich eine Inventur durchzuführen und diese regelmäßig zu wiederholen. Hinsichtlich der fehlenden Geräte empfahl der RH, bei begründetem Verdacht von Diebstählen Anzeigen zu erstatten. Es sollte auch untersucht werden, inwieweit Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden könnten. Die Bühnenbild- und Kostümwürfe, für die auf dem Kunstmarkt eine große Nachfrage besteht, sollten inventarmäßig erfaßt und sicher verwahrt werden.

1.59.3 Der Fonds erklärte, bei der Neufassung der GO werde den Empfehlungen des RH Rechnung getragen; eine Inventur sei im Gang.

1.59.4 Hinsichtlich der abhanden gekommenen Geräte vermißte der RH eine Mitteilung, ob Anzeigen erstattet und inwieweit Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.

#### Künstlerischer Bereich

*Die Honorare für Opern- und Konzertsolisten lagen durchschnittlich um 30 vH über dem Gagen-niveau. Im Schauspielbereich überschritten die Honorare von durchschnittlich 40 Schauspielsolisten die vergleichbaren Höchstbezüge von Burgtheatermitgliedern. Regisseure erhielten für die Betreuung von Wiederaufnahmen überdurchschnittlich hohe Honorare. Zusätzliche Vereinbarungen für Bearbeitungen von Sprechstücken stellten sich als verdeckte Honorarerhöhungen heraus. Reisekostenersätze an Solisten stellten zT gleichfalls verschleierte Honorarerhöhungen dar. Mit den Wiener Philharmonikern wurden Vereinbarungen abgeschlossen, die in vier Jahren eine Steigerung der Vergütungen um 54 vH bewirkten. Den künstlerischen Gruppen wurden im überprüften Zeitraum 2 Mill S bezahlt, denen keine Leistungen gegenüberstanden.*

#### Opern- und Konzertsolisten

1.60.1.1 In den Geschäftsjahren 1978/79 bis 1981/82 wurden an Opern- und Konzertsolisten jährlich zwischen 22 Mill S und 24,6 Mill S als Auftrittshonorare bezahlt.

1.60.1.2 Wie ein Vergleich der Honorare, die vom Fonds an Spitzenkünstler bezahlt wurden, mit jenen Honoraren, die in der Regel von führenden Opernhäusern gewährt wurden, zeigte, lagen bei den Salzburger Festspielen die Auftrittshonorare insgesamt deutlich über der sonst üblichen Honorarhöhe.

1.60.1.3 Von den Auftrittshonoraren, die der Fonds an Opern- und Konzertsolisten bezahlt hatte, konnten mehr als die Hälfte mit Honoraren an anderen Opernhäusern verglichen werden. Hierbei ergab sich, daß die Auftrittshonorare dieser Künstler bei den Salzburger Festspielen gegenüber ihren sonst üblichen Honoraren um rd 30 vH überschritten worden waren. In den Geschäftsjahren 1978/79 bis

1981/82 lagen in 35 Fällen die Honorare sogar über 50 vH der üblichen Honorare, wobei in elf Fällen die Honorare doppelt so hoch waren.

Die 35 Honorarüberzahlungen bedeuteten einen Aufwand von 12,9 Mill S und überschritten die vergleichbaren Honorare um 81 vH. So betrug bei den Festspielen 1979 und 1980 das Auftrittshonorar für den Darsteller des „Tamino“ 85 000 S bzw 90 000 S, während sich das von anderen Musikbühnen bezahlte Auftrittshonorar auf 39 000 S belaufen hatte. Der Sänger der Titelpartie in „Falstaff“ erhielt 1981 ein Auftrittshonorar von 60 000 S; 1982 wurde es auf 95 000 S erhöht, obwohl sein mit anderen Musiktheatern vereinbartes Honorar nur 45 000 S betragen hatte.

**1.60.1.4** Ein weiterer Vergleich zeigte, daß bei den Salzburger Festspielen auch für kleinere Partien weit höhere Honorare bezahlt worden waren als bei anderen angesehenen Opernhäusern. Die vom Fonds gewährten Honorare lagen bis zum Drei- bis Vierfachen über der vergleichbaren Honorarhöhe.

**1.60.2** Der RH vermerkte kritisch, diese großzügige Honorargewährung seitens des Fonds sei auch deswegen offenkundig geworden, weil sogar Opernsolisten in der Öffentlichkeit verschiedentlich auf die zu hohen Honorare aufmerksam gemacht hatten. Sie brachten hiebei zum Ausdruck, daß sie sich für Auftritte bei den Salzburger Festspielen auch mit geringeren Honoraren begnügt hätten.

Weiters äußerte der RH seine Besorgnis, bei einer Fortsetzung dieser Honorarpolitik könnte dem Fonds zu Recht vorgeworfen werden, das internationale Gagenniveau in die Höhe zu treiben. Daß sich diese Entwicklung nicht nur für andere Musikbühnen nachteilig auswirke, sondern letztlich auch den Fonds treffe, liege auf der Hand.

Wenn Sängerinnen und Sänger zT Honorare erhielten, die doppelt so hoch waren als die in der Regel üblichen, hätte dies nach Ansicht des RH keineswegs mehr mit einem künstlerischen Qualitätsanspruch der Salzburger Festspiele begründet werden können. Von einem künstlerischen Management hätte mehr erwartet werden können, als Solisten nur durch einen entsprechend hohen finanziellen Anreiz zu verpflichten.

**1.60.3** Der Fonds führte für die überhöhten Auftrittshonorare folgende Begründungen an:

- (1) Die Solisten erhielten im Gegensatz zu der Übung bei den meisten Opernhäusern kein Probenhonorar (in der Regel ein Auftrittshonorar für zwei Probenwochen).
- (2) Die künstlerischen Vorstände verlangten eine bestimmte Besetzung; die Forderung dieser Künstler müsse daher seitens des Fonds akzeptiert werden.
- (3) Im Gegensatz zu anderen Opernhäusern würden keine Hotelkosten ersetzt.
- (4) Die teuren Quartiekosten in Salzburg und der Verzicht der Solisten auf Urlaub zwischen den Spielzeiten wären entsprechend abzugelten.
- (5) Im Vergleich zu anderen Opernhäusern könnte nur eine beschränkte Anzahl von Vorstellungen angeboten werden.

**1.60.4** Aufgrund der Probenpläne des Fonds hatte der RH Berechnungen angestellt, welche die finanziellen Auswirkungen von Probenvergütungen - wären solche bei den Salzburger Festspielen gewährt worden - veranschaulichen sollten. Wie sich zeigte, hätten noch immer bei mehr als der Hälfte der zum Vergleich herangezogenen Solisten die vom Fonds zugestandenen Auftrittshonorare die sonst üblichen um rd 50 vH überschritten, so daß die Rechtfertigung des Fonds nur zum Teil als begründet anzusehen war.

Auch die weiteren Begründungen des Fonds ließ der RH nicht unwidersprochen. So wäre es durchaus nicht die Regel, daß an den bedeutenden Opernhäusern des In- und Auslandes gastierenden Solisten die Hotelkosten bezahlt würden; derartige Vergütungen stellten lediglich Einzelfälle dar. Weiters waren die Hotelkosten in anderen Großstädten, in denen die bei den Salzburger Festspielen engagierten Solisten ja auch auftreten, kaum niedriger als in Salzburg. Eine „Abgeltung für einen Urlaubsverzicht“ bei Spitzensolisten erschien insofern problematisch, weil diese Protagonisten ja in der Regel keinem Ensemble angehörten und ihre Engagements in Abstimmung mit ihren stimmlichen Möglichkeiten abschlössen. Auch die geringe Anzahl von Vorstellungen bei den Salzburger Festspielen erschien nicht als hinreichende Begründung, weil es ansonsten nicht verständlich wäre, daß sich eine erhebliche Anzahl von Opernsolisten bei ihren Honorarforderungen dem Fonds gegenüber doch an den üblichen Rahmen gehalten hatte.

**1.60.5** Bei der Schlußbesprechung sagten die Vertreter des Fonds dem RH zu, daß der Fonds künftig bei Berücksichtigung der an die Salzburger Festspiele gestellten außergewöhnlichen Ansprüche bemüht sein werde, ein Gagenniveau für Solisten und künstlerische Vorstände anzustreben, das bei den international vergleichbaren Einrichtungen üblich sei.

**1.61.1.1** Für die Verpflichtung als Doubles für verspätet zu den Proben anreisende Opernsolisten und für die Bereitschaft, sich als Ersatz zur Verfügung zu halten, wurden im überprüften Zeitraum an

16 Künstler Honorare von insgesamt rd 1,1 Mill S bezahlt. Überdies mußten für vorzeitige Vertragsauflösungen noch 400 000 S aufgewendet werden.

1.61.1.2 Für die Festspiele 1980 wurde eine Sängerin für die Rolle der „Olympia“ engagiert. Da der Regisseur für sie keine Verwendung fand, wurde sie mit einer Abstandszahlung von 180 000 S aus dem Vertrag entlassen. 1982 wurde diese Sängerin als Ersatz für die Rolle der „Zerbinetta“ engagiert. Letztlich trat diese Sängerin einmal auf und erhielt 200 000 S.

1.61.1.3 Der ehemalige Wiener Festwochenintendant wurde 1979 für die Sprechrolle des „Haushofmeisters“ in „Ariadne auf Naxos“ verpflichtet. Der Regisseur war jedoch mit der Darstellung dieser Rolle nicht einverstanden, so daß ein anderer Schauspieler als Ersatz verpflichtet wurde. Der ursprünglich verpflichtete Schauspieler erhielt als Abstandshonorar 25 000 S.

1.61.1.4 Ein Sänger fiel 1981 während der Probenzeit für die Rolle des „Tamino“ krankheitsbedingt aus und wurde mit einer Abstandszahlung von 45 000 S aus seinem Vertrag entlassen.

1.61.1.5 Der Direktor der Wiener Staatsoper war bei den Festspielen 1982 als Dirigent von „Fidelio“ mit der Leistung eines Sängers als „Erster Gefangener“ nicht einverstanden. Der Vertrag mit dem Künstler wurde seitens des Fonds gelöst und es wurde ihm vom Leiter des künstlerischen Betriebes eine Abstandszahlung von 25 000 S angeboten. Der Künstler klagte jedoch sein Gesamthonorar ein und das Bühnenschiedsgericht gab seiner Klage statt. Der Fonds bezahlte schließlich 150 000 S.

1.61.2 Auch wenn bei der Verpflichtung von Künstlern infolge eines anderen Konzepts der künstlerischen Vorstände Schwierigkeiten nicht immer ausgeschlossen werden können, empfahl der RH, künftig die Verpflichtung von Solisten im Einvernehmen mit den für die Aufführungen zuständigen künstlerischen Vorständen so zu gestalten, daß Abstandszahlungen für vorzeitig aus den Verträgen entlassene Künstler vermieden werden.

1.61.3 Der Fonds bezeichnete den Aufwand von 1,1 Mill S für die Honorare von Doubles im Vergleich zu anderen Opernhäusern als sehr niedrig, ebenso die Abstandszahlungen von insgesamt 400 000 S für „Fehlbesetzungen“.

#### *Schauspielsolisten*

1.62.1.1 In den Geschäftsjahren 1978/79 bis 1981/82 wirkten bei Sprechstücken 402 Künstler mit, die insgesamt 34,6 Mill S an Honoraren erhielten. Um die Höhe der vom Fonds an die Schauspielsolisten bezahlten Honorare vergleichen zu können, wurden die vom Fonds zugestandenen Honorare den vom Burgtheater bezahlten Höchstbezügen einschließlich der Spielgelder im Verhältnis zur Vertragsdauer, für die sich die Künstler bei den Salzburger Festspielen verpflichtet hatten, gegenübergestellt.

1.62.1.2 In jedem der überprüften Jahre hatten die Honorare von durchschnittlich 40 Mitwirkenden die vom Burgtheater bezahlten Höchstbezüge überschritten. Im Geschäftsjahr 1981/82 wurden an 33 Schauspielsolisten, deren Honorare die Höchstbezüge des Burgtheaters überschritten hatten, insgesamt 6,2 Mill S bezahlt, was einem Durchschnittshonorar von 188 000 S entsprach.

1.62.1.3 Nach Ansicht des Leiters des künstlerischen Betriebes sollte sich - im Gegensatz zu den Opern- und Konzertsolisten - die Höhe der Honorare für die Darsteller von Sprechrollen nicht nach der Anzahl ihrer Auftritte, sondern eher nach der Dauer ihres Aufenthaltes in Salzburg richten.

1.62.1.4 Das Gagenniveau bei den Festspielen ließ jedoch den Schluß zu, daß die Honorare für die Schauspielsolisten unabhängig von der Probendauer nur nach den Honorarsätzen der Vorjahre bemessen worden waren und unterschiedliche Probenzeiten hierauf keinen Einfluß hatten.

1.62.2.1 Wie der RH anmerkte, würde sich die Zuerkennung von so hohen Honoraren, die bspw bei den Festspielen 1982 für die fünf Darsteller bei „Torquato Tasso“ bezahlt worden waren (zwischen 245 000 S und 250 000 S), äußerst nachteilig auf künftige Honorarverhandlungen auswirken. Die erhöhten Honorare könnten insb bei verlängerten Probenzeiten eine Entwicklung einleiten, die für Schauspielsolisten zu immer höheren Honoraren führen und letztlich auch für andere Darsteller eine Erhöhung ihrer Honorare zur Folge hätte. Dies würde besonders bei Schauspielauflührungen mit zahlreichen Mitwirkenden zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung des Fonds führen.

Auch die überdurchschnittliche Steigerung der Honorare für Darsteller von Nebenrollen hätte zu weiteren zusätzlichen finanziellen Belastungen geführt.

1.62.2.2 Der RH führte die für die Festspiele ungünstige Honorarentwicklung vor allem darauf zurück, daß sich die Verantwortlichen des Fonds bei den Honorarverhandlungen mit den Künstlern zu sehr von einer Abgeltung der Aufenthaltskosten in Salzburg leiten ließen. Da diese Kostenvergütungen

einen wesentlichen Teil der Honorare darstellten, wären die Leistungsabgeltungen nicht entsprechend der Wertigkeit der Rollen und der für diese verpflichteten Künstler gewichtet worden.

**1.62.2.3** Der RH empfahl, künftig eine Begrenzung der Honorare an Schauspielsolisten in Höhe der vom Burgtheater jeweils festgelegten Honorarhöchstsätze vorzunehmen und den Darstellern von mittleren und kleineren Rollen entsprechend geringere Honorare zuzuerkennen. Die Vergütungen für die Aufenthaltskosten in Salzburg wären jedenfalls von den Honoraren zu trennen.

**1.62.3** Der Fonds führte für die Honorare an Schauspielsolisten zT dieselben Begründungen an wie für die Opern- und Konzertsolisten. Die Teilung der Honorare von Schauspielsolisten in Leistungsentgelte und in Ersätze für die Aufenthaltskosten würde zu einer Erhöhung der Schauspielhonorare führen.

**1.62.4** Nach Auffassung des RH wäre es bei der Verpflichtung von Schauspielsolisten zweckmäßig, eine Honorarhöchstgrenze nicht zu überschreiten. Hierbei würde sich der Honorarhöchstbezug für Burgtheatermitglieder zusätzlich einer Vergütung für Erschwernisse anbieten, die sich bei den Salzburger Festspielen im Vergleich zu Verpflichtungen bei anderen Theaterunternehmungen ergeben. An diesem Honorarhöchstbetrag hätten sich die Honorare für Schauspielsolisten, die für mittlere und kleinere Rollen verpflichtet werden, entsprechend auszurichten.

#### *Künstlerische Vorstände*

**1.63.1.1** Die Wiederaufnahmen von in den Vorjahren neu inszenierten Musik- und Sprechstücken wurden von den Regisseuren, die bei den Erstaufführungen tätig waren, betreut. Hierfür erhielten sie ein halbes Regiehonorar.

**1.63.1.2** Aufgrund dieser Regelung erhielt ein Regisseur 1979 für die Betreuung von drei Wiederaufnahmen 450 000 S, 1980 für die Betreuung von zwei Wiederaufnahmen 300 000 S zuzüglich des Honorars für die Neuinszenierung eines Opernwerkes von 280 000 S sowie 1981 und 1982 für zwei Wiederaufnahmen jeweils 300 000 S. Der zeitliche Einsatz dieses Künstlers für Regiearbeiten bei den Salzburger Festspielen entsprach nicht jenem an ständig bespielten Musikbühnen. Die Regiearbeiten für die drei Wiederaufnahmen im Jahr 1979 erstreckten sich auf einen Zeitraum von etwas mehr als drei Wochen. Infolge Überschneidungen führte der Regisseur an manchen Tagen für alle drei Opernwerke Proben durch. An diesen Tagen mußte er bis zu sechs Probeneinheiten überwachen. 1981 war er noch anderweitig verpflichtet, so daß für die Wiederaufnahme eines Opernwerkes nur an acht Tagen geprobt werden konnte.

**1.63.1.3** Ein anderer Künstler war neben seiner Tätigkeit als Schauspieler vielfach auch als Regisseur engagiert worden. Er erhielt 1980 für die Neuinszenierung eines Sprechstückes und die Betreuung einer Wiederaufnahme 430 000 S sowie 1981 für die Neuinszenierung eines Opernwerkes und die Betreuung einer Wiederaufnahme eines Sprechstückes 500 000 S.

**1.63.1.4** Im Jahr 1979 betrug das Honorar für den Regisseur, der eine Strauss-Oper neu inszenierte, 290 000 S. Dieses Honorar lag rd 20 vH über dem Honorar, das in der Regel von anderen führenden Opernhäusern gewährt wurde. Die Zuerkennung eines überhöhten Regiehonorars hatte zur Folge, daß die Abgeltung für die Betreuung der Wiederaufnahmen ebenfalls überhöht war, weil als Richtsatz rd 50 vH des Honorars für Neuinszenierungen galt.

**1.63.2** Nach Auffassung des RH wäre für die Honorarhöhe auch das zeitliche Ausmaß des Einsatzes zu berücksichtigen gewesen. Wenn ein Regisseur 1979 für die Betreuung von drei Wiederaufnahmen bei einer Probendauer von insgesamt drei Wochen 450 000 S, dh das Eineinhalbache seines üblicherweise für eine Neuinszenierung von anderen Musikbühnen bezahlten Regiehonorars, bekam, und 1981 für die Betreuung von zwei Wiederaufnahmen bei einer Probendauer von insgesamt weniger als drei Wochen 300 000 S erhielt, was einem Honorar für eine Neuinszenierung entsprach, könnten Honorare in dieser Höhe schon wegen des geringen Zeitaufwandes nicht mehr als gereffert angesehen werden. Der RH empfahl, in Hinkunft bei der Vereinbarung von Honoraren auch auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Probendauer und dem Leistungsentgelt zu achten.

**1.63.3** Der Fonds bezeichnete die Verpflichtungen von Regisseuren, welche die Neuinszenierungen durchgeführt hätten, bei Wiederaufnahmen deshalb als notwendig, weil es von Jahr zu Jahr bei der Regie Veränderungen gebe und auch die Qualität der Wiederaufnahmen beibehalten würde. Der geringere zeitliche Einsatz von Regisseuren bei Wiederaufnahmen bzw die Betreuung von mehreren Inszenierungen seitens eines Regisseurs sei ein Anzeichen für die Qualität der Regisseure.

1.63.4 Der RH erwiderte, er habe mit seinen Vergleichen nicht die Qualität der vom Fonds verpflichteten Regisseure in Frage stellen, sondern aufmerksam machen wollen, daß bei der Vereinbarung der Regiehonorare auch der zeitliche Einsatz der Regisseure Berücksichtigung finden sollte.

1.64.1.1 Der Leiter des künstlerischen Betriebes bot dem Regisseur für die Neuinszenierung von „Torquato Tasso“ 300 000 S. Dieser verlangte aber 400 000 S und begründete dies ua damit, daß er bereits 1979 im Rahmen der Festspiele für eine Regie rd 291 000 S erhalten hätte und nunmehr für die Regie einer Neuinszenierung an allen Bühnen der Bundesrepublik Deutschland ein Honorar von 350 000 S beziehe.

1.64.1.2 Der Leiter des künstlerischen Betriebes vereinbarte schließlich mit dem Regisseur ein Regiehonorar von 280 000 S und für die Einrichtung des Textes ein weiteres Honorar von 100 000 S.

1.64.1.3 Zur selben Zeit wurde mit einem vom Regisseur vorgeschlagenen Dramaturgen ein Vertrag über die Texteinrichtung mit einem Honorar von 140 000 S abgeschlossen.

1.64.1.4 Die dramaturgische Arbeit der Texteinrichtung, die nach Auskunft des Leiters des künstlerischen Betriebes von dem Dramaturgen geleistet worden war, bestand darin, daß der Text um rd ein Sechstel gekürzt worden war.

1.64.2.1 Der RH erachtete die vertraglich vereinbarte, tatsächlich jedoch fingierte Aufteilung des Regiehonorars für die Regietätigkeit und für die Einrichtung des Textes als einen Mißbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten. Er empfahl, in Hinkunft die Verträge mit den Mitwirkenden bei den Salzburger Festspielen so abzuschließen, daß das Honorar in voller Höhe im Vertrag aufscheine und dem vertraglichen Leistungsumfang auch tatsächlich entspreche.

1.64.2.2 Schließlich erwähnte der RH, daß 1981 auch bei den Bregenzer Festspielen geplant gewesen wäre, „Torquato Tasso“ aufzuführen. Da der vorgesehene Regisseur 300 000 S und für die Darstellung der Hauptrolle weitere 260 000 S hätte erhalten sollen, seien gegen die Aufführung von den Vertretern der Landeshauptstadt Bregenz und des Landes Vorarlberg wegen zu hoher Honorarzuerkennungen durch den Festspieldirektor Einsprüche erhoben worden. Die Verträge mit dem Regisseur bzw Hauptdarsteller sowie mit den anderen vier Darstellern (Gagen von 90 000 S bis 135 000 S) seien hierauf gelöst worden. Bei den Salzburger Festspielen seien weit höhere Honorare bezahlt worden, ein Protest von öffentlichen Stellen, obwohl deren Vertreter im Kuratorium Sitz und Stimme hätten, sei jedoch nicht erfolgt.

1.64.3 Der Fonds erklärte, der Regisseur habe mit dem Ausstatter und dem Dramaturgen viele Monate an den dramaturgischen Grundlagen dieser Inszenierung gearbeitet, weshalb sich die Dramaturgie nicht nur auf Textkürzungen beschränkt habe. Aus diesem Grunde seien auch der Aufwand und die Verpflichtung des Produktionsdramaturgen gerechtfertigt gewesen. Das Direktorium wäre über den jeweiligen Stand der Vertragsverhandlungen mit dem Regisseur informiert gewesen.

1.64.4 Wenn auch das durch eine fingierte Zusatzvereinbarung erhöhte Honorar für den Regisseur mit Wissen des Direktoriums abgeschlossen worden war, bedeutete dies nach Ansicht des RH keine Sanierung eines offensichtlichen Mißbrauches von Gestaltungsmöglichkeiten im rechtsgeschäftlichen Verkehr.

1.65.1 Mit dem Regisseur der Neuinszenierung des Schauspiels „Dantons Tod“ wurde im Herbst 1980 vereinbart, daß sein Honorar (430 000 S) geteilt werde, und zwar 280 000 S für die Regietätigkeit und 150 000 S für die Textbearbeitung. Zu dieser Zeit wurde die Regietätigkeit dieses Regisseurs von anderen Bühnen mit einem Honorar bis zu 350 000 S vergütet.

1.65.2 Auch bei Berücksichtigung der Bearbeitung, die bei dem Stück „Dantons Tod“ aus Kürzungen und Änderungen des ursprünglichen Textes bestanden hatte, erachtete der RH das vom Fonds zugestandene Gesamthonorar zu hoch, zumal der Aufenthalt in Salzburg (22. Juni bis 29. Juli 1981) nicht der von diesem Regisseur in der Regel für notwendig erachteten längeren Probenzeit entsprach. Da keine wesentliche Bearbeitung des Textes vorgenommen worden ist, wären die textlichen Änderungen der Regietätigkeit zuzurechnen gewesen.

Der RH empfahl, künftig von der Zuerkennung von Bearbeitungshonoraren an Regisseure Abstand zu nehmen, weil er im Einklang mit der Auffassung vieler hervorragender Fachleute der Bühnenbranche meinte, daß Bearbeitungen - sofern sie keine eigenständigen Werkleistungen darstellten - mit den Regiehonoraren abgegolten seien.

1.65.3 Der Fonds bezeichnete das Gesamthonorar als notwendig, um den Künstler für die Salzburger Festspiele verpflichten zu können.

1.66.1.1 Für die Aufführung von „Wie es euch gefällt“ wurden der Regisseur der Neuinszenierung und ein Schriftsteller verpflichtet, die deutsche Fassung des Stückes neu zu bearbeiten. Als Abgeltung dieser Leistung wurden je 4 vH der Karteneinnahmen vereinbart. Einem Komponisten wurde für die Einrichtung der Bühnenmusik ein weiterer Anteil von 1,5 vH der Karteneinnahmen zuerkannt.

1.66.1.2 Der Regisseur und der Schriftsteller hatten dieses Stück bereits 1969 für den ORF bearbeitet und hiefür 20 000 S bzw 23 000 S als Abgeltung erhalten. Für die damalige Begleitmusik wurde ein Honorar von 20 000 S bezahlt. Das bei den Festspielen 1980 und 1981 aufgeführte Stück wies gegenüber der ORF-Fassung nur einige kurze Streichungen auf. Hingegen wurde für die Salzburger Festspiele die Bühnenmusik neu komponiert.

1.66.1.3 Als Tantiemenanteile wurden für die Aufführungen der Jahre 1980 und 1981 an beide Textbearbeiter je rd 400 000 S und an den Komponisten der Bühnenmusik rd 150 000 S ausbezahlt.

1.66.2 Der RH erachtete die vom Leiter des künstlerischen Betriebes vereinbarten Abgeltungen in Höhe von 8 vH des Einspielergebnisses für die textliche Einrichtung als viel zu hoch. Überdies seien die vom Fonds gewährten Abgeltungen von fast 1 Mill S für die Werknutzungsbewilligung in einem deutlichen Mißverhältnis zu den vom ORF seinerzeit bezahlten Vergütungen gestanden.

1.66.3 Die Mitglieder des Direktoriums nahmen die vereinbarten Abmachungen bereits vor Abschluß der Verträge mit Bedauern zur Kenntnis, ohne daß dies zu einer für den Fonds vorteilhafteren Vereinbarung geführt hätte. Wie der Fonds ergänzend mitteilte, hätte der Versuch, in Gesprächen mit beiden Bearbeitern eine Verringerung ihrer Forderungen zu erreichen, keinen Erfolg gehabt.

1.67.1.1 Ein Ausstatter erhielt 1980 für den Entwurf des Bühnenbildes für „Hoffmanns Erzählungen“ 200 000 S. Diesem Bühnenbildner ist bereits 1978 für die Ausstattung einer anderen Operninszenierung ein Honorar von 200 000 S zuerkannt worden, das allerdings auch die Entwürfe für die Kostüme abgegolten hatte. 1980 wurde für die Kostümwürfe für „Hoffmanns Erzählungen“ ein anderer Ausstatter zu einem Honorar von 100 000 S verpflichtet. Wie ein Vergleich mit den allgemein als üblich angesehenen Honoraren zeigte, hatte der Bühnenbildner im Jahr 1980 auch bei anderen Theaterunternehmungen für die Dekorationsentwürfe und für den Entwurf der Kostüme insgesamt 200 000 S bis 250 000 S erhalten; der Kostümbildner konnte zu dieser Zeit von anderen Theaterunternehmungen für die Entwürfe von Kostümen um rd 70 000 S verpflichtet werden.

1.67.1.2 Der Bühnenbildner für „Aida“ (1979) und „Wie es euch gefällt“ (1980) erhielt je 200 000 S, für die Entwürfe für „Falstaff“ wurden ihm 1981 rd 239 000 S bezahlt. Die Honorare für den Bühnenbildner bewegten sich bei den Bundestheatern und bei anderen Theaterunternehmungen um 175 000 S.

1.67.1.3 Ein anderer Ausstatter erhielt für die Entwürfe der Kostüme für „Aida“ (1979) 175 000 S und für „Falstaff“ (1981) 180 000 S. Seine Honorare bei anderen Theaterunternehmungen beliefen sich zu dieser Zeit zwischen 175 000 S und 210 000 S, umfaßten jedoch die Leistungsabgeltung für die Entwürfe des Bühnenbildes und der Kostüme.

1.67.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des Fonds, der Ausstatter zu höheren Honoraren verpflichtet hatte als diese Künstler bei anderen Theaterunternehmungen erhielten.

1.67.3 Der Fonds begründete seine Zugeständnisse mit dem räumlichen Umfang der Bühne im Großen Festspielhaus, weil dadurch auch die Entwürfe der Bühnenbilder erschwert würden und für Kostüme mehr Entwürfe notwendig wären.

1.67.4 Der RH erwiderte, der Fonds habe bei großen Ausstattungen zwar höhere Honorare bezahlt, bei Ausstattungen geringeren Ausmaßes jedoch keine entsprechende Angleichung an die üblichen Honorare vorgenommen. Er empfahl, künftig Honorare für Ausstatter nur in der von anderen Bühnen bezahlten Höhe zu vereinbaren.

1.68.1 Neben der Assistentin eines Bühnenbildners, die bei den Festspielen 1979 und 1981 Honorare von 30 000 S und 32 400 S erhalten hatte, verursachte die Verpflichtung eines Assistenten, der 1979 für „Ariadne auf Naxos“ zu einem Honorar von 55 000 S und 1982 für „Torquato Tasso“ zu einem Honorar von 98 000 S verpflichtet worden war, einen höheren Aufwand.

1.68.2 Der RH gab zu bedenken, daß bei den Salzburger Festspielen für die Bühnenausstattung ständig ein Ausstattungsleiter beschäftigt wäre und zu seiner Unterstützung - bspw während der Festspielzeit 1982 - zusätzlich drei Assistenten, die Vergütungen von zusammen 82 000 S erhalten hätten, aufgenommen worden seien. Die Verpflichtung von Assistenten der Ausstatter erschien ausschließlich im Interesse letzterer gelegen zu sein. Die Leiterin der Kostümabteilung hatte nämlich den Präsidenten und den Leiter des künstlerischen Betriebes ersucht, künftig von einer Verpflichtung von Assistenten

32

der Kostümbildner Abstand zu nehmen, weil dies nur zu Doppelgleisigkeiten in den Arbeitsabläufen führe und vor allem in der Kostümabteilung Verwirrung stifte.

1.68.3 Der Fonds erklärte, die Verpflichtung von Ausstattungsassistenten sei nicht nur im Interesse der Ausstatter erfolgt, sondern habe auch den Regisseuren und den Festspielen Vorteile erbracht.

1.68.4 Der RH erwidierte, künftig sollte eine Verpflichtung von Ausstattungsassistenten nur auf Antrag des Ausstattungsleiters des Fonds bzw der Leiterin der Kostümabteilung erfolgen und nicht wie bisher nur auf Wunsch der vom Fonds verpflichteten Ausstatter.

1.69.1.1 Wie einem Brief eines Kostümbildners aus dem Jahr 1979 zu entnehmen war, hat dieser Künstler gegenüber dem Fonds eine Forderung von 50 000 S für neue Figurinen geltend gemacht. Der seinerzeitige Leiter des künstlerischen Betriebes antwortete dem Kostümbildner, daß er diese Forderung zwar nicht erfüllen könne, aber einen Weg aufzeige, der es dem Fonds ermögliche, an den Ausstatter doch 50 000 S zu bezahlen. Da die Darstellerin der „Marschallin“ für den 3. Akt ein neues Kostüm wünsche, könnten hiefür mit Zustimmung des Ausstatters 50 000 S bewilligt werden. Der Ausstatter war einverstanden, entwarf zwei Figurinen und erhielt 50 000 S.

1.69.1.2 Im Jahre 1980 wurden einem Bühnenbildner zusätzlich zu seinem Honorar von 200 000 S für den Entwurf des Bühnenbildes von „Wie es euch gefällt“ rd 19 000 S für die Betreuung des Bühnenbildes, das er für die 1979 neuinszenierte Aufführung von „Aida“ entworfen hatte, zuerkannt. Derselbe Bühnenbildner erhielt 1981 zusätzlich zu seinem Honorar von rd 239 000 S für das Bühnenbild von „Falstaff“ infolge der Ausstattungsbetreuung von „Wie es euch gefällt“ rd 22 000 S. Im Jahre 1982 erhielt er gleichfalls rd 22 000 S für die Betreuung des Bühnenbildes der 1981 neuinszenierten Aufführung von „Falstaff“.

1.69.1.3 Einem Kostümbildner wurde 1980 für den Entwurf von neuen Kostümen für die Darstellerin der „Amneris“ ein Betrag von 15 000 S vergütet. Aus dem Titel Vorarbeiten hinsichtlich der Kostüm-ausstattung für „Falstaff“ - er lieferte nur zeitgerecht die Kostümentwürfe ab - wurden ihm weitere 28 440 S zuerkannt. 1981 erhielt er für die Kostümentwürfe für „Falstaff“ das vertraglich vereinbarte Honorar von 180 000 S.

1.69.1.4 Ein Ausstatter verlangte 1982 zu seinem Honorar von rd 358 000 S für „Torquato Tasso“ rd 105 000 S für die Neugestaltung der Kostüme für die Darsteller des „Bacchus“ und der „Ariadne“. Der Leiter des künstlerischen Betriebes konnte zwar die finanziellen Vorstellungen des Ausstatters auf 70 000 S verringern, was im Vergleich zu seinem 1979 vereinbarten Honorar von rd 291 000 S für das Bühnenbild und für die Kostüme der Neuinszenierung von „Ariadne auf Naxos“ aber äußerst hoch war.

1.69.2 Der RH bemängelte die zusätzlichen finanziellen Abmachungen ihrer Höhe nach als sachlich nicht gerechtfertigt.

1.69.3 Die Anwesenheit von Ausstattern bei Wiederaufnahmen erklärte der Fonds mit dem besonderen Qualitätsanspruch der Salzburger Festspiele. Die ausbezahlten Honorare seien im übrigen nur Spesenersätze für Reise- und Aufenthaltskosten.

1.69.4 Der RH erwidierte, derartige Spesenersätze seien auch an Ausstatter bezahlt worden, obwohl diese zur selben Zeit als Bühnen- bzw Kostümbildner für Neuinszenierungen der Festspiele verpflichtet gewesen wären.

1.70.1.1 Ein Dirigent erhielt in der Festspielzeit 1978 bei Opern- und Konzertaufführungen für einen Auftritt 80 000 S. Die Honorare wurden Jahr für Jahr erhöht und betragen für die Festspielzeit 1982 bei Opernaufführungen 125 000 S und für die Leitung von Orchesterkonzerten 120 000 S. Seine Honorare beliefen sich 1982 auf insgesamt rd 1,2 Mill S. Seine Vertragszeit betrug 1982 jedoch nur vier Wochen, weil er neben seiner Tätigkeit bei den Salzburger Festspielen auch die Neuinszenierung von „Parsifal“ bei den Bayreuther Festspielen leitete.

1.70.1.2 Während der Chordirektor der Salzburger Festspiele 1973 für seine Tätigkeit noch 105 000 S erhielt, wurde für die Festspiele 1974 das Honorar mit 200 000 S vereinbart. Es bezog sich auf die Choreinstudierung und auf die Leitung eines Chorkonzertes. Obwohl sich seine Verpflichtung in den folgenden zwei Jahren nur noch auf die Choreinstudierung beschränkte, blieb sein Honorar gleich hoch und belief sich 1982 bei einem sechswöchigen Aufenthalt in Salzburg auf 347 000 S. Die Honorare für den Chordirektor waren um rd 100 000 S höher als die des Chordirektors der Bayreuther Festspiele.

1.70.1.3 Für die beiden Ballettszenen in der Oper „Aida“ (1979) wurde ein Choreograph zu einem Honorar von 235 000 S verpflichtet, was seinem Honorar für abendfüllende Ballettaufführungen entsprach. Da zur vereinbarten Probenzeit in Salzburg unter seiner Leitung in Hamburg Ballett-Tage angelegt waren und bei den Opernfestspielen in München ein von ihm einstudierter Ballettabend zur Auf-

führung kam, wurde ihm zugestanden, die Einstudierung der beiden Ballettszenen bereits im Frühjahr in Wien durchzuführen. Der Fonds trug die Kosten des Aufenthaltes in Wien (rd 33 000 S) und verpflichtete für die Proben in Salzburg einen Assistenten zu einem Honorar von 70 000 S.

Der Aufwand von insgesamt 268 000 S für den Choreographen der beiden Ballettszenen in „Aida“ erreichte fast das Honorar von 280 000 S, das mit dem Regisseur für die Neuinszenierung dieses großen Opernwerkes vereinbart worden war.

**1.70.2** Nach Ansicht des RH zeigten diese Engagements besonders die vom Fonds im Vergleich zu anderen Bühnen gewährten überdurchschnittlich hohen Honorare.

**1.70.3** Laut Stellungnahme des Fonds spiegelten die Honorare für diese Künstler einerseits deren internationalen Stellenwert wider und zeigten andererseits deren steigende Wertschätzung durch den Fonds.

#### *Werkverträge*

**1.71.1** Mit Künstlern, die bei den Salzburger Festspielen mitwirkten, wurden Engagementvereinbarungen getroffen, jedoch seitens des Fonds als Werkverträge behandelt. Diese Fälle betrafen Direktiumsmitglieder, die sich zu künstlerischen Leistungen verpflichtet hatten, und Künstler, die nur für einen Auftritt als Dirigent, Darsteller oder Instrumentalsolist verpflichtet worden waren, sowie Ausstatter.

**1.71.2.1** Da es sich bei den Tätigkeiten der Direktiumsmitglieder als Regisseure und Dirigenten eindeutig um künstlerische Dienste gehandelt hatte, wären nach Ansicht des RH gem § 1 Abs 1 des Schauspielergesetzes Bühnendienstverträge abzuschließen gewesen. Angesichts der eindeutigen Rechtslage sollten in Hinkunft Bühnendienstverträge zwischen Mitgliedern des Direktiums und dem Fonds seitens des Fonds vom jeweiligen Vorsitzenden des Kuratoriums gefertigt werden.

**1.71.2.2** Die Verpflichtung von Künstlern mit Werkverträgen für einen einmaligen Auftritt als Dirigent, Sänger, Schauspieler oder Instrumentalsolist entsprach nach Auffassung des RH gleichfalls nicht den Bestimmungen des Schauspielergesetzes (§§ 1 und 52).

**1.72.1.1** In den Geschäftsjahren 1978/79 bis 1981/82 hat der Fonds jährlich 36 bis 60 Werkverträge mit Künstlern abgeschlossen. Soweit es sich um beschränkt Steuerpflichtige gehandelt hatte, entstand - außer bei Künstlern aus Italien - für die Republik Österreich kein steuerlicher Nachteil. Bei einem Gesamthonoraraufwand von rd 1,5 Mill S für Künstler aus Italien, die mit Werkverträgen verpflichtet worden waren, entgingen der Republik Österreich allerdings Steuereinnahmen in Höhe von rd 300 000 S.

**1.72.1.2** Der Fonds behandelte die Honorare der ausländischen Ausstatter derart, daß er ein Viertel dieser Honorare als Entgelt für eine Tätigkeit in Österreich ansah und nur dieses einer Besteuerung unterzog. Wie bei anderen Theaterunternehmungen erhoben wurde, hatten diese die Entgelte für ausländische Ausstatter zur Hälfte der Besteuerung unterzogen.

**1.72.2** Der RH sah sich veranlaßt, diese Feststellungen sowie die vom Fonds hiezu abgegebene Stellungnahme gem § 158 Abs 3 BAO der FLD für Salzburg mitzuteilen.

#### *Reisekostenersätze*

**1.73.1.1** Die Reisekostenersätze für das künstlerische Personal (ohne Orchester und Chor) stiegen von rd 1,1 Mill S im Geschäftsjahr 1979/80 auf je rd 2 Mill S in den Geschäftsjahren 1980/81 und 1981/82.

**1.73.1.2** Opern-, Konzert- und Schauspielsolisten wurden verschiedentlich mehr als eine Reise von ihren ständigen Wohnorten zum Festspielort vergütet. So erhielt eine Schauspielerin, der 1978 noch keine Reisekosten ersetzt worden waren, 1982 bereits fünf Flüge Zürich-Salzburg-Zürich ersetzt (21\*100 S). 1982 wurde mit einem Schauspieler der Ersatz für drei Reisen vereinbart (rd 10 000 S). Gegen Ende der Festspielzeit 1982 verfügte der Leiter des künstlerischen Betriebes, daß in Abänderung der vertraglichen Vereinbarungen sechs Künstlern zusätzlich Reisekosten zu vergüten seien, was mit Aufwendungen von rd 45 000 S verbunden war. Auch an vier Schauspielsolisten wurden Reisekostenpauschalen, die im Jahre 1979 zwischen 20 000 S und 36 000 S betrugen, bezahlt.

**1.73.1.3** Einem Sänger wurde 1982 zu seinem Honorar von 560 000 S für vier Vorstellungen eine Pauschalreiseentschädigung von 80 000 S bewilligt. Ein anderer Sänger erhielt jährlich eine Pauschalreiseentschädigung, die im Jahre 1982 bereits 19 000 S betrug.

**1.73.1.4** Ein Konzertsolist wurde in den vergangenen Jahren jeweils für ein Solistenkonzert verpflichtet. 1979 betrug sein Honorar 146 000 S, ohne daß ein Reisekostenersatz vereinbart worden wäre. 1981 wurde ihm ein Honorar von 120 000 S und ein Reisekostenersatz von 35 000 S zugestanden. 1982

34

stieg sein Honorar auf 130 000 S und der Reisekostenersatz wurde mit 25 000 S festgesetzt. Da der Künstler 1982 nach seiner Verpflichtung bei den Salzburger Festspielen noch Auftritte in Edinburgh und Luzern zu erfüllen hatte und sich sein Wohnsitz in Mailand befand, war ein Reisekostenersatz in dieser Höhe aus Mitteln des Fonds nicht gerechtfertigt.

1.73.1.5 Ein anderer Künstler wurde für ein Solistenkonzert bei den Festspielen 1982 verpflichtet und erhielt als Honorar rd 133 000 S. Überdies wurde ihm eine Pauschalreiseentschädigung von rd 49 000 S zuerkannt. Da der Künstler vier Tage später bei den Musikfestspielen in Luzern und anschließend bei den Festspielen in Stresa auftrat und vor seinem Auftritt bei den Salzburger Festspielen auch noch bei anderen Veranstaltungen mitgewirkt hatte, stellte sich der vereinbarte Reisekostenersatz als Honorarerhöhung dar, weil die Kosten der An- bzw Abreise von und zu diesen Orten nicht 49 000 S betragen konnten.

1.73.1.6 Eine Instrumentalsolistin wurde 1981 für die Mitwirkung an einem Orchesterkonzert zu einem Honorar von 70 000 S verpflichtet. Als Pauschalreiseentschädigung wurden 7 000 S vereinbart. Obwohl der Flug nach Salzburg kostenlos erfolgte, unterblieb eine Verringerung der Pauschalreiseentschädigung.

1.73.2 Nach Ansicht des RH ließ die Verdoppelung der Reisekostenvergütungen für das künstlerische Solopersonal innerhalb kurzer Zeit erkennen, daß diesen Aufwendungen nicht immer der vertragliche Verwendungszweck zugrunde lag. Einerseits wurden Reisekostenvergütungen als mittelbare Gagenerhöhungen gewährt, andererseits wurde durch die Pauschalierung von Reisekostenersätzen in Kauf genommen, daß die Künstler solche für mehrmalige Anreisen während der Festspielzeit erhielten, ohne daß dies zu einer Verringerung ihrer Honorare, in denen ja Ersätze für Aufenthaltskosten enthalten waren, geführt hätte.

Um eine willkürliche Handhabung bei der Zuerkennung von Reisekostenvergütungen zu vermeiden, empfahl der RH, künftig nur eine Reise, nämlich die vom Wohnort zum Festspielort bei Berücksichtigung einer allfälligen Verpflichtung an anderen Orten, zu gewähren. Außerdem hätte der Fonds vorzusorgen, daß künftig die Künstler die tatsächlichen Reisekosten durch Vorlage von Fahr- und Flugkarten belegen.

1.73.3 Der Fonds erklärte, die Erhöhung der Reisekostenersätze hätte oft die einzige Möglichkeit geboten, höhere Honorarforderungen abzugelten.

1.74.1.1 Das dem Ausstatter von „Torquato Tasso“ zuerkannte Reisekostenpauschale von 42 000 S war angesichts des ständigen Wohnsitzes in München weit überhöht.

1.74.1.2 Die Vereinbarungen mit den Ausstattern für die Entwürfe der Bühnenbilder und der Kostüme waren zumeist so gestaltet, daß Reisekostenersätze ohne Beschränkung der Anzahl von Reisen bezahlt wurden. Bspw legte der Ausstatter für „Baal“ (1981) und für „Der Zerrissene“ (1982) in den genannten Jahren vier bzw drei Reiserechnungen vor, die sich auf insgesamt 18 000 S beliefen.

1.74.1.3 Der für die Ausstattung von „Così fan tutte“ (1982) verpflichtete Ausstatter verlangte 1981 und 1982 den Ersatz von Reisekosten für 14 Reisebewegungen (rd 74 000 S), der Bühnenbildner für die Inszenierung von „Dantons Tod“ (1981) für neun Reisen (rd 14 000 S) und der Ausstatter für die Neuinszenierung von „Fidelio“ (1982) in den Jahren 1981 und 1982 für 16 Reisen (rd 65 000 S).

1.74.2 Der RH empfahl, künftig bei den Vereinbarungen mit den Ausstattern eine Beschränkung ihrer Reisetätigkeit anzustreben und für eine Neuinszenierung höchstens bis zu fünf Reisen nach Salzburg als erforderlich anzuerkennen. Für Bühnenbildner würden in der Regel diese fünf Reisen für die Konzeptbesprechung, Ablieferung des Bühnenbildmodells, die Bauprobe, die Gesamt- und Detailentwurfsbesprechung sowie für die Bühnenbildbesprechung ausreichen.

1.74.3 Laut Stellungnahme des Fonds hätten die Ausstatter mit den Regisseuren Besprechungen gehabt, weshalb die Reisen im angeführten Ausmaß notwendig gewesen wären.

1.74.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, künftig bei Vertragsabschlüssen mit Ausstattern nur eine beschränkte Anzahl von Reisen zu vereinbaren.

#### *Orchester und Chor*

1.75.1.1 Die Tätigkeit der Wiener Philharmoniker bei den Salzburger Festspielen wurde jährlich für die Zeit vom 1. Juli bis 31. August vertraglich vereinbart und mit einem Pauschalbetrag abgegolten. Dieser belief sich 1977/78 auf rd 9,7 Mill S und erhöhte sich in der Regel jährlich um die Gehaltssteigerung im öffentlichen Dienst.

1.75.1.2 Zu Beginn des Jahres 1979 teilte der Vorstand der Wiener Philharmoniker dem Leiter des künstlerischen Betriebes mit, daß die bisherige Regelung für die Wiener Philharmoniker aufgrund der gestiegenen Anzahl der Dienste und der Mehrkosten für die Lebensführung in Salzburg nicht mehr als ausreichend angesehen werden könne. Weiters begründete der Vorstand seine Unzufriedenheit über die Honorarentwicklung auch damit, daß sich das Verhältnis der Honorare zu anderen Gruppen - Chor und Ballett - nachteilig verändert hätte.

1.75.1.3 Nach Verhandlungen zwischen dem Präsidenten und Vertretern der Wiener Philharmoniker wurde im Juli 1979 vereinbart, daß unabhängig von der jährlichen Erhöhung die Pauschalentschädigung gegenüber 1977/78 um 20 vH stufenweise nach den finanziellen Möglichkeiten des Fonds angehoben werden sollte. Die Anhebung der Pauschalabgeltung sollte auch für zusätzliche Leistungen entschädigen, die sich durch die Vergrößerung des Mitgliederstandes des Orchesters auf 148 Personen - bis 1977/78 wurde die Pauschalabgeltung für 140 Mitglieder gewährt - ergaben. Schließlich verlangten die Wiener Philharmoniker, daß die durchschnittlichen Dienste - sie wurden für eine Festspielzeit mit 5 685 errechnet - ab 1980 als Obergrenze der Pauschalabgeltung gelten, um über diesem Durchschnitt liegende Überdienste einzeln verrechnen zu können.

1.75.1.4 Das Kuratorium stimmte dieser grundsätzlichen Regelung mit dem Hinweis zu, daß diese Vereinbarung für andere Gruppen (Chor und Ballett) keine Beispiele folgen haben dürfe.

1.75.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, hatte das Zugeständnis des Fonds beträchtliche finanzielle Auswirkungen. Der Anteil der den Wiener Philharmonikern bezahlten Vergütungen an den Gesamtaufwendungen des Fonds stieg von 5,3 vH (1977/78) auf 5,9 vH (1981/82). Die den Wiener Philharmonikern gewährten Entgelte stiegen von 1977/78 bis 1981/82 um 54 vH, uzw von rd 9,7 Mill S auf rd 14,9 Mill S.

1.75.2.2 Da ab 1979/80 das Dienstlimit der Wiener Philharmoniker mit dem Durchschnitt der in den letzten elf Jahren geleisteten Dienste festgesetzt und vereinbart worden war, daß darüber hinausgehende Dienste zusätzlich bezahlt würden, erachtete der RH die Begründung, die Anhebung der Pauschalvergütung um 20 vH decke die steigenden Dienste ab, als nicht stichhaltig. Auch die Beurteilung nach dem Verhältnis zu den Vergütungen anderer künstlerischer Gruppen erschien dem RH nicht gerechtfertigt, weil für Festspiele andere Voraussetzungen gelten als für Bühnen mit einem Ganzjahresbetrieb.

1.75.2.3 Die Begründung mit den höheren Lebenshaltungskosten in Salzburg hatte - nach Ansicht des RH zutreffend - schon der Präsident des Fonds in einem Schreiben an den Vorstand der Wiener Philharmoniker widerlegt. Demnach sei in den letzten zehn Jahren das Pauschalentgelt für die Wiener Philharmoniker um 106 vH angehoben worden, die als Grundlage für die jährliche Steigerung der Honorare herangezogenen Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst hätten jedoch nur 95 vH erreicht, so daß die Honorare zusätzlich schon um mehr als 12 vH angehoben worden seien. Außerdem sei der Lebenshaltungskostenindex im selben Zeitraum nur um 74 vH angestiegen.

1.75.2.4 Die schon traditionelle Mitwirkung der Wiener Philharmoniker bei den Salzburger Festspielen dürfte nach Auffassung des RH nicht dazu führen, daß diesem angesehenen Orchester überhöhte Forderungen erfüllt werden.

1.76.1.1 In den Jahren 1980 bis 1982 leisteten die Wiener Philharmoniker bei den Festspielen jeweils zwischen 5 323 und 6 289 Proben- und Vorstellungsdienste.

1.76.1.2 Aufgrund des Dienstlimits (5 685 Dienste je Festspielzeit) im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Pauschalabgeltung, mit der ua auch die Aufenthalts- und Fahrtkosten abgegolten wurden, wendete der Fonds für einen Dienst in den Geschäftsjahren 1979/80 1 994 S, 1980/81 2 206 S und 1981/82 2 426 S auf.

1.76.2.1 Nach Ansicht des RH hat durch die Einführung des Dienstlimits eine Pauschalierung ihren eigentlichen Zweck, Leistungen „pauschal“ abzugelten, dh Vor- und Nachteile auszugleichen, verloren. Bei der Pauschalierung ist nämlich dem Fonds in den Geschäftsjahren 1979/80 und 1980/81 wegen nicht geleisteter Dienste ein finanzieller Nachteil von rd 842 000 S erwachsen, 1981/82 den Wiener Philharmonikern jedoch ein Betrag von rd 912 000 S für Überdienste bezahlt worden.

1.76.2.2 Der RH hat bereits anlässlich seiner früheren Gebarungsüberprüfung (TB 1974 Abs 22.22) bemängelt, daß die Anzahl der Opernaufführungen und Konzerte, bei denen die Wiener Philharmoniker mitwirkten, zwar von 1970/71 bis 1972/73 von 35 auf 31 gesunken, die Pauschalabgeltung für die Wiener Philharmoniker aber von rd 5,5 Mill S auf rd 6,6 Mill S gestiegen ist. Der RH hat damals ein Abgehen von der Pauschalabgeltung empfohlen, welche bei sinkenden Diensten zu einem höheren Honorar führte. Das Direktorium hat damals geäußert, die Pauschalabgeltung sei einmal für die Wiener Philharmoniker

und ein anderes Mal für die Salzburger Festspiele günstiger, im Durchschnitt mehrerer Jahre würde jedoch keiner der beiden Teile benachteiligt oder bevorzugt.

1.76.2.3 Da der Fonds aufgrund der Vereinbarung aus dem Jahre 1979 einwilligte, dem Pauschalhonorar, das ab den Festspielen 1979 zusätzlich noch um rd 20 vH stufenweise erhöht worden war, ab den Festspielen 1980 für die Mitglieder des Orchesters ein Limit von 5 685 Diensten zugrunde zu legen und alle weiteren Dienste als Überdienste abzugelten, erschienen dem RH die seinerzeitigen Ausführungen des Direktoriums, die Pauschalabgeltung gleiche sich auf längere Sicht aus, nunmehr nicht mehr stichhäftig.

1.77.1.1 Die Vereinbarungen mit den Wiener Philharmonikern wurden jeweils für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August abgeschlossen, tatsächlich begann die Tätigkeit der Wiener Philharmoniker in Salzburg regelmäßig aber erst am 22. Juli und endete mit 30. August.

1.77.1.2 Wie ein Vergleich der Vergütungen für die einzelnen Orchestermitglieder anlässlich ihrer Mitwirkung bei den Salzburger Festspielen mit den Gehaltsansätzen des Wiener Staatsopernorchesters zeigte, bezogen die Mitglieder der Wiener Philharmoniker entsprechend ihrer Gruppenzugehörigkeit für höchstens 40 Tage Tätigkeit bei den Salzburger Festspielen das Drei- bis Vierfache des Monatsgehaltes eines Mitgliedes des Wiener Staatsopernorchesters (1981/82 durchschnittlich 23 000 S), nämlich im Jahre 1982 rd 89 000 S. Hiezu kamen noch besondere Vergünstigungen steuerlicher Art.

1.77.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren sohin die Entgelte für die Wiener Philharmoniker auch bei Berücksichtigung der Kosten, die ihnen anlässlich ihres Aufenthaltes in Salzburg erwuchsen, wesentlich höher als jene für die Mitglieder des Wiener Staatsopernorchesters. Der Fonds hatte daher für das Orchester weit mehr aufzuwenden als ein ständig bespieltes Musiktheater.

1.78.1.1 Von den Vergütungen des Fonds an die Wiener Philharmoniker wurden in den Geschäftsjahren 1980/81 und 1981/82 370 000 S bzw rd 774 000 S als Vereinsspesen nicht versteuert, obgleich ein Leistungsaustausch vorlag und die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden gewesen wären.

1.78.1.2 Vergleichsweise verrechnete die Konzertvereinigung „Wiener Staatsopernchor“ in der Festspielzeit 1982 für die verwaltungsmäßige Betreuung ihrer 100 Mitglieder anlässlich von 29 Vorstellungsdiensten 34 000 S. Angesichts der 148 Mitwirkenden des Vereins „Wiener Philharmoniker“ bei den Festspielen 1982 würde dies einem Betrag von rd 50 000 S entsprechen.

1.78.2.1 Der RH erachtete die Höhe der an die Wiener Philharmoniker vergüteten Vereinsspesen, die im Zusammenhang mit der Gehaltsabrechnung und der Diensteinteilung angefallen sein sollten, als sachlich nicht gerechtfertigt. Daß der Fonds die angeführten Beträge als Vereinsspesen widerspruchslös hingenommen hatte, wies auf eine nachlässige Kontrolle der Abrechnung hin.

1.78.2.2 Der RH sah sich veranlaßt, diesen Sachverhalt gem § 158 Abs 3 BAO der FLD für Salzburg bekanntzugeben.

1.79.1.1 Das Mozarteum-Orchester war bei den Salzburger Festspielen hauptsächlich bei den Matineen und Serenaden eingesetzt. In einer Vereinbarung zwischen dem Fonds und dem Mozarteum-Orchester wurden jährlich insb die Anzahl der Aufführungen und der mitwirkenden Musiker sowie die Pauschalvergütungen, das Dienstlimit, die Vergütung für den einzelnen Dienst und Sondervergütungen festgelegt. Für die Mitwirkung des Mozarteum-Orchesters wurden in den Geschäftsjahren 1978/79 bis 1981/82 jährlich zwischen 2,2 Mill S und 2,5 Mill S aufgewendet.

1.79.1.2 Das garantierte Dienstlimit betrug jährlich 2 700 Dienste, die in den erwähnten Jahren allerdings nie erreicht wurden. Die Anzahl der Proben- und Vorstellungsdienste lag jährlich zwischen 2 170 und 2 585 Diensten.

1.79.2 Der RH beurteilte die Vereinbarungen mit dem Mozarteum-Orchester als nachteilig, weil dem Orchester wohl eine Pauschalabgeltung zugesichert worden war, geringere als die garantierten Leistungen jedoch keine Honorarverringerungen nach sich zogen. Da der tatsächliche Leistungsumfang im überprüften Zeitraum immer erheblich unter dem vereinbarten Dienstlimit lag, entstanden dem Fonds von 1978/79 bis 1981/82 Aufwendungen von rd 0,9 Mill S, denen keine Leistungen gegenüberstanden.

1.80.1.1 Der an den Salzburger Festspielen regelmäßig bei Opern- und Konzertaufführungen mitwirkende Chor setzte sich aus Mitgliedern des Wiener Staatsopernchors zusammen. Diese Chormitglieder wurden jährlich mit einem Gesamtvertrag über den Verein „Konzertvereinigung Wiener Staatsopernchor“ (Konzertvereinigung) verpflichtet.

**1.80.1.2** Bei Berechnung der Abgeltung wurden neben der Anzahl der Opernvorstellungen und der für die einzelnen Vorstellungen erforderlichen Chorstärken auch die Entschädigungen für die einzelnen Aufenthaltstage berücksichtigt. Die Konzerthonorare wurden ebenso wie die Rundfunkrechte pauschal abgegolten.

**1.80.1.3** Aufgrund der zu erwartenden Anzahl der Dienste und der Aufenthaltsdauer der Chormitglieder wurden von der Konzertvereinigung für die Festspiele 1979 bis 1982 die Pauschalentgelte jeweils mit rd 6,5 Mill S bis rd 8,6 Mill S errechnet. Diese Beträge wurden in den Jahresverträgen als Pauschalabgeltungen für die Leistungen des Chors festgesetzt.

**1.80.1.4** Für die Festspiele 1981 wurde abweichend von der Berechnung als Pauschalabgeltung ein Betrag von rd 7,4 Mill S vertraglich vereinbart. Vom Leiter des künstlerischen Betriebes wurde die zusätzliche Erhöhung um 0,3 Mill S damit begründet, daß die Chormitglieder 1981 gegenüber dem Vorjahr bei weniger Opernaufführungen benötigt worden wären, weshalb die errechnete Vertragssumme unter jener des Vorjahres gelegen wäre. Von den Vertretern der Chormitglieder sei auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, die notwendige Chorstärke für die Salzburger Festspiele zu erreichen, weil die Mitglieder des Staatsopernchors wegen der Mitwirkung bei den Salzburger Festspielen ihren Urlaub opfern müßten. Um diese Unzufriedenheit der Chormitglieder nicht weiter zu verstärken, hatte der Leiter des künstlerischen Betriebes im Einvernehmen mit dem Präsidenten unter dem Titel „zusätzliche Leistungen, Erschwernisse und Kosten“ eine einmalige Honorarerhöhung bewilligt. Zusätzliche Leistungen fielen allerdings nicht an, weil statt 1 888 Diensten (1980) lediglich 1 628 Dienste (1981) vorgesehen waren. Überdies fehlte für diese Honorarerhöhung die Zustimmung von Direktorium und Kuratorium.

**1.80.1.5** Ungeachtet der behaupteten Schwierigkeit, Chormitglieder zur Mitwirkung bei den Salzburger Festspielen zu bewegen, wurde die Namhaftmachung von mehr Mitgliedern angestrebt, um so für die einzelnen Mitglieder des Chors zusätzliche arbeitsfreie Tage zu erreichen. Bis zu den Festspielen 1981 wurden die Verträge mit der Konzertvereinigung über eine Chorgesamtstärke von 84 Mitgliedern, ab den Festspielen 1982 bereits über eine Stärke von 100 Mitgliedern abgeschlossen, obwohl diese Besetzungsstärke nur bei sechs Aufführungen von „Fidelio“ benötigt wurde. Infolge der Verstärkung des Chors um 16 Mitglieder hatte der Fonds allein im Geschäftsjahr 1981/82 zusätzlich rd 900 000 S an Aufenthaltskosten aufzuwenden.

**1.80.1.6** Die durchschnittliche Vergütung für die einzelnen Chormitglieder betrug für eine Festspielsaison (Dauer zwischen 45 und 48 Tage) rd 90 000 S. Der größte Teil der Chormitglieder hat für die Festspiele 1982 Vergütungen von 80 000 S bis 110 000 S erhalten. Im Vergleich dazu erreichte der durchschnittliche Monatsbezug eines Mitgliedes des Wiener Staatsopernchors 1982 rd 19 000 S.

**1.80.1.7** Aufgrund der Änderung des Gesamtvertrages mit den Wiener Philharmonikern forderten die Vertreter der Konzertvereinigung, auch für die Chormitglieder ein Dienstlimit einzuführen, um darüber hinausgehende Dienste zusätzlich abgegolten zu erhalten. Dieser Wunsch wurde damit begründet, daß eine Limitierung auch anderen künstlerischen Gruppen zugestanden worden sei, und daß sich damit seit etwa zehn Jahren erstmalig eine Honorarerhöhung für die Chormitglieder ergebe, weil die jährlichen Erhöhungen der Honorare für Vorstellungsdienste und der Abgeltungen für die Aufenthaltskosten nach den Gehaltssteigerungen des öffentlichen Dienstes nur Teuerungsabgeltungen darstellten.

**1.80.2.1** Auch unter Berücksichtigung der Aufenthaltskosten in Salzburg erachtete der RH die Vergütungen an die Mitglieder der Konzertvereinigung in durchschnittlich drei- bis vierfacher Höhe der den Mitgliedern des Staatsopernchors bezahlten Entgelte als außerordentlich hoch. Zudem lag - wie bei den Wiener Philharmonikern - auch bei den Entgelten für diese Chorsänger eine erhebliche steuerliche Begünstigung vor.

**1.80.2.2** Nach Ansicht des RH hätten dem Fonds bei seinen Zugeständnissen an die Wiener Philharmoniker die möglichen Beispielsfolgerungen bewußt sein müssen.

**1.81** Zusammenfassend meinte der RH, der Fonds habe zuwenig bedacht, welche bedeutenden Kosten (1981/82 rd 35 Mill S) für die künstlerischen Gruppen anfielen. Er empfahl:

- (1) künftig bei den Vereinbarungen mit den künstlerischen Gruppen jedenfalls eine eindeutige Trennung zwischen den Honoraren für Vorstellungsdienste und Probendienste sowie für den Ersatz jenes Aufwandes vorzunehmen, der mit dem tatsächlichen Aufenthalt in Salzburg verbunden ist;
- (2) die Höhe der Honorare für die einzelnen Vorstellungsdienste und Probendienste der Wiener Philharmoniker an den Gehaltsansätzen auszurichten, nach denen die Mitglieder des Wiener Staatsopernchores, die mit jenen der Wiener Philharmoniker weitgehend personengleich sind, bezahlt werden;
- (3) bei anderen Orchestern die Honorare für die Vorstellungsdienste und Probendienste unter Bedachtnahme auf die künstlerische Bedeutung des Klangkörpers festzusetzen;
- (4) in gleicher Weise bei der Honorarfestsetzung für die Chormitglieder vorzugehen;

(5) Abgeltungen für die Aufenthaltskosten in Salzburg auf die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes abzustellen und für alle Mitwirkenden von künstlerischen Gruppen in gleicher und angemessener Höhe zu vereinbaren;

(6) die jährlichen Steigerungen im öffentlichen Dienst nur mehr bei den Vergütungen für die Vorstellungs- und Probendienste zu berücksichtigen;

(7) für die Aufenthaltskosten nur die Erhöhung der Sätze der Reisegebührenvorschrift des öffentlichen Dienstes anzuwenden.

1.82 Der Fonds erklärte zusammenfassend, mit den Honoraren für die auswärtigen Mitglieder der künstlerischen Gruppen müßten auch die Aufenthaltskosten in Salzburg abgegolten werden. Weiters sei mit den Honoraren auch ein Urlaubsverzicht seitens der Mitglieder der künstlerischen Gruppen abzugelten, weil dies bei den Honorarverhandlungen immer ins Treffen geführt werde. Außerdem würde bei den Salzburger Festspielen von den Mitgliedern der künstlerischen Gruppen wegen des gegenüber ständig bespielten Bühnen vermehrten Probenanfalls ein weit höherer Einsatz gefordert.

Der Fonds stellte jedoch im Sinne der Empfehlungen des RH die Ausarbeitung von Modellen in Aussicht, die eine Trennung des eigentlichen Leistungshonorars von einem Ersatz der Aufenthaltskosten berücksichtigen. Entsprechende Gespräche würden mit den Mitgliedern des Kuratoriums und den Vertretern der künstlerischen Gruppen geführt.

#### Dekorationen und Kostüme

*Vergleichsweise war der Ausstattungsaufwand des Fonds bei drei Neuinszenierungen um 48,5 vH höher als bei den Bundestheatern. Bestimmend hiefür waren vor allem kostspielige Ausstattungskonzepte sowie nicht werkstättenreife oder verspätet vorgelegte Entwürfe. Von den vorhandenen Requisiten und vom Kostümfundus haben die Ausstatter zu wenig Gebrauch gemacht.*

#### Finanzieller Aufwand

1.83.1.1 Von 1979/80 bis 1981/82 wurden für zwölf Neuinszenierungen Ausstattungen (Dekorationen und Kostüme) um insgesamt rd 46,4 Mill S hergestellt; hiebei wurden an Material und Personal für Dekorationen rd 31,5 Mill S und für Kostüme rd 14,9 Mill S aufgewendet.

1.83.1.2 Für einen Kostenvergleich der Ausstattungen boten sich drei Neuinszenierungen („Falstaff“, „Die Entführung aus dem Serail“, „Dantons Tod“) an, die beim Fonds und bei den Bundestheatern ungefähr im selben Zeitraum zur Aufführung kamen. An Material und Arbeit für die Dekorationen und Kostüme dieser drei Neuinszenierungen wendete der Fonds rd 14,7 Mill S, der ÖBThV jedoch nur rd 9,9 Mill S auf, so daß die Herstellung beim Fonds um rd 4,8 Mill S oder 48,5 vH teurer kam. Im einzelnen waren die Dekorationen um 38,8 vH teurer, die Kostüme sogar um 65,6 vH.

1.83.2 Auch wenn der RH die Bedeutung der verschiedenen Regie- und Ausstattungskonzepte anerkannte, hielt er den zwischenbetrieblichen Vergleich für aufschlußreich und zulässig, weil die Wiener Staatsoper und das Burgtheater zu jenen Bühnen zählen, die sich so wie die Salzburger Festspiele bemühen, höchsten Anforderungen gerecht zu werden.

1.83.3 Der Fonds begründete den höheren Ausstattungsaufwand mit den größeren Ausmaßen der Bühnen und den unterschiedlichen Ausstattungskonzepten. Weiters seien bei den Personalaufwendungen auch Arbeitsstunden für Transporte, Bühnenauf- und -abbau sowie Beleuchtungs- und Regieproben enthalten. Um die tatsächlichen Produktionskosten darzustellen, würden in Hinkunft diese zusätzlichen Kosten gesondert verzeichnet werden.

#### Dekorationen

1.84.1.1 In den Geschäftsjahren 1979/80 bis 1981/82 wurden für zwölf Neuinszenierungen der Sommerfestspiele Dekorationen hergestellt, für die Materialien um insgesamt rd 16,2 Mill S Verwendung fanden. Der Personalaufwand betrug bei 124 664 Arbeits- und Überstunden rd 15,3 Mill S, so daß ein Gesamtaufwand von 31,5 Mill S erforderlich war.

1.84.1.2 Für die hohen Aufwendungen zur Herstellung der Dekorationen waren überwiegend großzügige Ausstattungskonzepte maßgebend. Aber auch Entwürfe, die dem Fonds nicht werkstättenreif oder verspätet vorgelegt worden waren, führten zu Mehrleistungen in den Werkstätten. Weiters verteuerten nachträgliche Änderungen, ausgefallene Regieeinfälle und besonders wirklichkeitsgetreue Ausführungen, die jedoch vom Zuschauerraum kaum als solche wahrgenommen werden konnten, den Aufwand für die Dekorationen.

1.84.1.3 Die Schwierigkeiten in den Dekorationswerkstätten (viele Überstunden, ungleichmäßige Auslastung) waren aber nicht nur den Ausstattern und Regisseuren anzulasten, denen seitens des

Fonds zumeist widerspruchslos oft auch sehr ausgefallene Wünsche erfüllt wurden. Das fehlende Durchsetzungsvermögen der zuständigen Funktionäre des Fonds zeigte sich insb bei der Vertragsgestaltung, weil im Widerspruch zu den Bestimmungen der GO die Verträge fast ausnahmslos keine finanziellen Rahmen, zT keine Liefertermine für die Entwürfe und grundsätzlich keine Sanktionen bei Nichteinhaltung bzw bei wesentlichen Überschreitungen der Lieferfristen enthalten hatten.

1.84.2.1 Daß der Fonds bestrebt war, den Besuchern der Salzburger Festspiele angesichts der hohen Kartenpreise neben Künstlern ersten Ranges auch eine ansprechende Ausstattung der Aufführungen zu bieten, erschien dem RH verständlich. Es war jedoch nicht zu übersehen, daß selbst Stücke kleineren Umfangs einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert hatten.

1.84.2.2 Der RH empfahl, künftig in den Verträgen mit den Dekorations- und Kostümausstattern verbindliche Ablieferungstermine für die Entwürfe und eine finanzielle Begrenzung des Herstellungsaufwandes vorzusehen.

1.84.3 Laut Stellungnahme des Fonds richte sich der Ausstattungsaufwand nach der Größe der Bühne und nach der Anzahl der Szenenbilder. Weiters hätten Theaterbetriebe, die Besonderes bieten wollten, Regisseure und Bühnenbildner mit anspruchsvollen und originellen Ideen zu verpflichten. Daß sich während der Probenzeit Änderungen ergeben, sei durchaus üblich und Grundlage jeder künstlerischen Neuschöpfung. Der Wunsch nach anspruchsvoller Gestaltung von Details sei durch Fernsehübertragungen gestiegen.

Im übrigen wurde laut Mitteilung des Fonds der gesamte Aufwand für die Festspiele 1983 im Sinne eines sparsamen Wirtschaftens aufgrund der Erfahrungen von 1982 verringert. Im vollen Bewußtsein der Gefahr eines Ausufern der optischen Komponente werde der Fonds aus ökonomischen und stilistischen Gründen auf jede Weise bemüht sein, die „künstlerischen Träume der Ausstatter“ in einem vernünftigen Rahmen zu halten.

1.85.1.1 Der Fonds verfügte über einen reich ausgestatteten und übersichtlichen Requisitenfundus. Für die Festspiele 1980 bis 1982 wurden dennoch Requisiten um rd 794 000 S angekauft, weil sich Ausstatter und Regisseure mit dem Vorhandenen oft nicht zufrieden gaben. Besondere Requisiten wurden wunschgemäß zT in ganz bestimmten Geschäften des In- und Auslandes beschafft.

1.85.1.2 Schon anläßlich seiner Gebarungsüberprüfung im Jahre 1974 hat der RH den Konsum von Sekt bei Proben kritisch vermerkt. Wie Rechnungen von Salzburger Feinkosthandlungen zu entnehmen war, fielen auch im nunmehr überprüften Zeitraum vielfach schon für Proben Aufwendungen für Speisen und Getränke an.

1.85.2 Wenn auch der Aufwand für die Beschaffung von Requisiten bei der Ausstattung von untergeordneter Bedeutung war, fehlte nach Ansicht des RH doch das erforderliche Kostenbewußtsein. Er empfahl, künftig die Regisseure und Ausstatter zu veranlassen, sich mehr als bisher des Requisitenfundus zu bedienen. Überspitzten Wünschen und dem übertriebenen Streben nach Perfektion sollte künftig nachdrücklich entgegengetreten werden. Für die unabewisliche Beschaffung von Requisiten wäre ein theaterüblicher Maßstab anzulegen. Wertvolles Geschirr, Bleikristallgläser mit Goldranden, Silberuhren, wertvolle Einzelstücke erachtete der RH in der Regel für den Bühnengebrauch schon deshalb als nicht notwendig, weil der Besucher vom Zuschauerraum aus kaum erkennen kann, ob echte und teure Originale oder theaterübliche Ersätze verwendet werden.

1.85.3 Der Fonds gab zu bedenken, die Beschaffung von Requisiten sei in Salzburg besonders schwierig, weil es keine Trödlerläden gebe.

#### *Kostüme*

1.86.1.1 Von 1979/80 bis 1981/82 waren für zwölf Neuinszenierungen rd 1 300 Kostüme bzw Kostümteile anzufertigen. Für die Herstellung wurden rd 14,8 Mill S aufgewendet, davon für 79 366 Arbeits- und Überstunden 10,2 Mill S sowie für Material 4,6 Mill S. Weiters erforderten Perücken und Haare rd 1,25 Mill S sowie Herstellungen außer Haus rd 860 000 S.

1.86.1.2 Besonders hohe Aufwendungen bedingten der große Stand an ganzjährig Beschäftigten und die Personalstruktur in der Kostümabteilung. Von den 24 Bediensteten waren sieben nicht mit der eigentlichen Kostümherstellung, sondern mit der Verwaltung des Stofflagers, des Kostümfundus und in der Wäscherei beschäftigt. Nur sieben waren als Arbeiterinnen, die anderen aber als Obermeister, Meister und Vorarbeiter eingestuft und entlohnt.

1.86.1.3 Das nach dem Kollektivvertragsschema hoch eingestufte und gemessen am Jahreseinkommen überdurchschnittlich gut bezahlte Personal wurde vor allem in den Monaten September bis November nicht zu seiner Einstufung entsprechenden Arbeiten herangezogen. Das Personal wäre aller-

dings in dieser Zeit zumeist ohne Beschäftigung gewesen, weil vielfach noch keine Entwürfe bzw. Figuren für die Neuinszenierungen vorhanden waren und daher an den neuen Kostümen noch nicht gearbeitet werden konnte. Andererseits fielen in den eigentlichen Vorbereitungs- und Festspielzeiten erhebliche Mehrdienstleistungen an.

1.86.1.4 Während in den Geschäftsjahren 1979/80 bis 1981/82 für die Anfertigung von rd 1 300 Kostümen bzw. Kostümteilen der Anteil „Arbeit“ 10,2 Mill S betrug, belief sich im selben Zeitraum der gesamte Personalaufwand für die Kostümabteilung auf rd 24,6 Mill S. Sohin erforderte die Anfertigung der Kostüme nur 41,5 vH des gesamten Personalaufwandes der Kostümabteilung. Mehr als die Hälfte der Personalaufwendungen fielen für die Verwaltung, Instandhaltung, Lagerung und Reinigung der Kostüme an.

1.86.1.5 Auch die bereits erwähnten aufwendigen Ausstattungskonzepte, der große Umfang einzelner Ausstattungen, die verspätete Vorlage von nicht immer werkstättenreifen Kostümwürfen sowie fallweise nachträgliche Änderungen des Ausstattungskonzeptes wirkten verteuern.

1.86.2 Der RH empfahl, die Aufwendungen für die Herstellung der Kostüme auf ein vertretbares Maß zurückzuführen. Insb. sollten eine Verringerung des Jahrespersonals, ein vermehrter Einsatz von Aushilfskräften, eine flexiblere Arbeitszeiteinteilung zur Vermeidung bzw. Verringerung von Mehrleistungsvergütungen und eine den tatsächlichen Anforderungen entsprechende Einstufung der Bediensteten vorgenommen werden. Der RH hielt es auch nicht für vertretbar, einerseits überspitzten Forderungen der Ausstatter nachzugeben, andererseits die Ausstatter nicht zur Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu verhalten.

1.86.3 Laut Stellungnahme des Fonds habe es sich nicht bewährt, das Jahrespersonal gering zu halten und dafür Aushilfskräfte zu nehmen. Die aufwendigeren Ausstattungskonzepte und die umfangreicheren Ausstattungen ergäben sich aus den größeren Qualitätsansprüchen und seien angesichts der höheren Eintrittspreise gerechtfertigt.

1.86.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung, künftig die Ablieferungstermine in den Verträgen mit den Ausstattern so festzulegen, daß bereits im Herbst mit der Kostümherstellung begonnen werden könnte. Dadurch wäre eine gleichmäßige Auslastung des Werkstättenpersonals gegeben. Im übrigen wären nach Möglichkeit Überstunden während der arbeitsintensiven Zeit durch arbeitsfreie Tage auszugleichen.

1.87.1 Im Geschäftsjahr 1980/81 kaufte die Kostümabteilung um rd 520 000 S verschiedene Materialien im Ausland ein. Diese Käufe waren 1981/82 um 216 000 S (41,5 vH) auf rd 736 000 S erheblich angestiegen. Unter den im Ausland erstandenen Materialien befanden sich Waren, die durchaus auch bei Firmen in Österreich hätten beschafft werden können.

1.87.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil sich bei Auslandseinkäufen die Aufwendungen infolge Transport- und Zollspesen wesentlich erhöhten. Nach Ansicht des RH sollte der finanzielle Aufwand für den Fonds soweit wie möglich der heimischen Wirtschaft zugute kommen.

1.87.3 Der Fonds erklärte, Materialien würden nur dann im Ausland gekauft, wenn sie im Inland nicht erhältlich seien oder wenn das Material trotz Zoll- und Transportkosten wesentlich billiger sei als im Inland.

1.88.1 Der Wert des gesamten Warenbestandes der Kostümabteilung stieg von rd 6,8 Mill S (30. September 1980) um rd 2,2 Mill S (33 vH) auf rd 9,0 Mill S (30. September 1982). Besonders hoch war der Anstieg des Lagerwertes der Stoffe um rd 1,1 Mill S. Hiefür war insb. maßgeblich, daß die Kostümbildner nicht im erwarteten Ausmaß die im Lager vorhandenen Stoffe und Materialien verwendeten, sondern bei ihren Ausstattungsvorhaben auch eigene gedankliche Vorstellungen hinsichtlich der Stoffverwendung verwirklichen wollten.

1.88.2 Der RH empfahl, wegen der Lagerhaltungskosten und der Kapitalbindung die Lagerbestände auf ein vertretbares Ausmaß zu verringern.

1.88.3 Der Fonds bezeichnete ein größeres Stofflager - auch wenn manche Kostümbildner wenig Lagermaterial verwendet hätten - als erforderlich, weil viele Firmen, die Theaterartikel herstellten, in den Sommermonaten Urlaub hätten.

1.88.4 Der RH hielt diese Begründung nicht für stichhäftig, weil der Großteil der Waren nicht bei Theaterartikelfirmen, sondern bei Textilfirmen beschafft worden war.

1.89.1 Die Kostümabteilung verfügte über einen Fundus, der rd 7 000 Kostüme bzw. Kostümteile umfaßte und 1982 einen Wert von rd 16,4 Mill S darstellte. Rd 2,8 Mill S davon betrafen Perücken und

Zubehör für Perücken. Für die Betreuung des Fundus waren zwei Bedienstete eingesetzt, deren Lohnaufwand im Geschäftsjahr 1981/82 rd 580 000 S betrug.

1.89.2 Da sich die Kostümausstatter nur selten des Kostümfundus bedienten und lieber nach ihren gedanklichen Vorstellungen neue Kostüme anfertigen ließen, empfahl der RH, den Kostümfundus zu verringern, wodurch sich auch eine Verminderung des Personalaufwandes ergeben sollte.

1.89.3 Der Fonds erklärte, eine Verringerung des Kostümfundus sei zwar möglich, hätte jedoch keine Auswirkung auf das Personal.

1.89.4 Der RH erwidierte, eine wesentliche Verringerung des Fundus würde zwangsläufig auch eine geringere Betreuung durch das Personal erfordern. Er empfahl, die Kostümausstattungen vom Spielplan abgesetzter Stücke an andere Theaterunternehmungen zu verkaufen.

#### **Management und Kontrolle**

*Das Direktorium ist den gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Bestimmungen hinsichtlich der Führung der laufenden Geschäfte nicht immer nachgekommen. Ungeachtet des in der Geschäftsordnung festgelegten Grundsatzes einer ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder des Direktoriums hat der Fonds für Vergütungen an den Präsidenten bis zu 820 000 S im Jahr aufgewendet. In wichtigen Bereichen der Verwaltung blieb die in der Geschäftsverteilung vorgesehene Funktionsordnung unbeachtet. Das Kuratorium hat insb die Durchführung seiner Beschlüsse und Anordnungen zuwenig nachhaltig verfolgt. Nach der Gebarungsüberprüfung durch den RH wurde eine Innenrevision eingerichtet.*

#### **Direktorium und Geschäftsführung**

1.90.1.1 Während das Gesetz für die Delegiertenversammlung und das Kuratorium die Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeiten eingehend regelt, fehlen derartige Regelungen für das Direktorium in den §§ 13 und 14 des Festspielfondsgesetzes. So ist lediglich bestimmt, daß das Direktorium aus dem Vorsitzenden, der den Titel Präsident führt, und höchstens vier weiteren Mitgliedern besteht, und daß dem Präsidenten im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Direktoriums die Führung der laufenden Geschäfte in künstlerischer und organisatorischer Hinsicht obliegt.

1.90.1.2 Neben diesen gesetzlichen Bestimmungen war für das Direktorium noch die aus dem Jahre 1950 stammende „Geschäftsordnung für das Direktorium des Salzburger Festspielfonds“ (GO) maßgebend. In dieser GO wurden außer einer Wiederholung der Bestimmungen des Festspielfondsgesetzes die Vertretung des Vorsitzenden und das Abstimmungsverfahren geregelt. Ausdrücklich war festgelegt, daß die Mitglieder des Direktoriums ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben haben.

1.90.1.3 Wie aus den vorhandenen Protokollen ersichtlich, wurden 1977/78 drei Sitzungen, 1978/79 ebenfalls drei Sitzungen, 1979/80 fünf Sitzungen und 1980/81 neun Sitzungen des Direktoriums abgehalten.

1.90.2 Nach Ansicht des RH ist das leitende Fondsorgan wegen der wenigen Vollsitzungen des Direktoriums dem aus § 9 GO erkennbaren Grundsatz der kollegialen Führung, wonach alle Mitglieder des Direktoriums einschließlich des Präsidenten und dessen Stellvertreters - seine im § 3 GO vorgesehene Wahl ist allerdings unterblieben - hinsichtlich der Führung der laufenden Geschäfte in künstlerischer und organisatorischer Hinsicht dieselben Rechte und Pflichten haben, nur zT nachgekommen. Die Vorgangsweise des Fonds stand aber auch nicht im Einklang mit § 13 Abs 2 des Festspielfondsgesetzes, demzufolge dem Präsidenten im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Direktoriums die Führung der laufenden Geschäfte in künstlerischer und organisatorischer Hinsicht obliegt.

1.90.3 Der Fonds verwies in seiner Stellungnahme auf die ständige Zusammenarbeit des Direktoriums; Protokolle über Sitzungen seien jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch von Sitzungsteilnehmern verfaßt worden. Sitzungen des Direktoriums seien öfter als vom RH angeführt abgehalten worden. Die Stellvertretung des Präsidenten sei so geregelt gewesen, daß im Verhinderungsfall das Direktorium einvernehmlich ein Direktoriumsmitglied mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut habe.

1.90.4 Der RH erwidierte, das Direktorium als Entscheidungsträger der Fondspolitik hätte die grundsätzlichen Maßnahmen hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Salzburger Festspiele zu treffen. Da das Direktorium nach dem Festspielfondsgesetz und nach der GO nur als Kollegialorgan Beschlüsse zu fassen vermöge, müßten im Interesse der Nachvollziehbarkeit dieser Beschlüsse über sämtliche Sitzungen Protokolle verfaßt werden und nicht nur auf ausdrücklichen Wunsch von Sitzungsteilnehmern. Die vom Fonds getroffene Regelung über die Stellvertretung des Präsidenten war zu beanstanden, weil sie nicht den Bestimmungen der GO entsprach.

1.91.1.1 Die zuvor aufgezeigte Kluft zwischen der Rechtslage und der Wirklichkeit überbrückte ein Generalsekretär, der unbeschadet der anderslautenden Bestimmungen der GO nicht nur den Präsidenten vertrat, sondern viele Tätigkeiten ausühte, die vom Präsidenten wahrzunehmen gewesen wären.

1.91.1.2 Während der Präsident Bestellaufträge für den laufenden Bedarf des Fonds unterfertigte, schloß der Generalsekretär jährlich mit den Künstlern Honorarvereinbarungen - noch dazu ohne Mitzeichnung eines anderen Funktionärs des Fonds - in Millionenhöhe ab. Auch die Verträge mit dem ORF über die Fernsehübertragungen bei den Festspielen 1982 mit einer Vertragssumme von über 22 Mill S wurden vom Generalsekretär allein unterfertigt.

1.91.2 Nach Ansicht des RH war die Bezeichnung „Generalsekretär“ für den „Leiter des künstlerischen Betriebes“ im Festspelfondsgesetz nicht gedeckt. Während die Bezeichnung „Generalsekretär“ auf eine umfassende Zuständigkeit hinwies, war er tatsächlich nur für den künstlerischen Bereich zuständig.

1.92.1.1 Für die finanziellen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten war nach der Geschäftsverteilung des Fonds aus dem Jahre 1977 der Leiter der Verwaltung zuständig, dem die Leiter des Kartenbüros, der Hausverwaltung und der „Allgemeinen Verwaltung“ (Buchhaltung, Personalstelle und Hauptkasse) unterstellt gewesen wären.

1.92.1.2 Tatsächlich hat sich der Leiter der Verwaltung, der die drei Bereiche zusammenfassend und koordiniert hätte führen sollen, auf die Leitung der Organisationseinheit „Allgemeine Verwaltung“ beschränkt.

1.92.2 Wie der RH kritisch vermerkte, herrschte somit in den wichtigen Bereichen der Verwaltung nicht die in der Geschäftsverteilung vorgesehene Funktionsordnung. Überdies ging der Fonds großzügig mit dem Titel „Direktor“ um. Diesen führten außer dem Leiter der Verwaltung auch die ihm unterstellten Leiter des Kartenbüros und der Hausverwaltung, weiters der Leiter der technischen Abteilung und die Leiterin der Kostümabteilung; neben einem Generalsekretär gab es somit noch fünf Direktoren.

1.92.3 Laut Stellungnahme des Fonds sei die Verwaltungsorganisation mittlerweile gestrafft worden. Die Leiter des Kartenbüros und der Hausverwaltung unterstünden nunmehr dem Verwaltungsdirektor. Auch seien zwei Leitungsposten, deren frühere Inhaber den Titel „Direktor“ führten, ohne Zuerkennung dieses Titels besetzt worden.

1.93.1 In den Geschäftsjahren 1978/79 bis 1981/82 wendete der Fonds für die Vergütungen des Präsidenten jährlich 560 000 S bis 820 000 S auf.

1.93.2 Wie der RH kritisch vermerkte, stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit § 10 GO, demzufolge die Mitglieder der Kollegialorgane, welche die Fondspolitik bestimmten, ehrenamtlich tätig sein sollten.

1.93.3 Laut Stellungnahme des Fonds sei die Regelung über die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Direktoriums noch auf die Umstände und den Arbeitsanfall des Jahres 1950 zurückzuführen. Der Präsident habe von Anfang an eine Aufwandsentschädigung bezogen, was auch mit dem Kuratorium abgestimmt gewesen sei. Der nunmehrige arbeitsintensive Einsatz könne von den Mitgliedern des Direktoriums ohne Gewährung einer Aufwandsentschädigung nicht verlangt werden. Der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit würde davon nicht berührt. Im übrigen sei eine neue Geschäftsordnung für das Direktorium in Ausarbeitung, wobei die seit 1950 veränderten Verhältnisse berücksichtigt würden.

1.94.1 Die im einzelnen aufgezeigten Bereiche der Aufbauorganisation boten Anlaß zu einer zusammenfassenden Würdigung.

1.94.2 Unbeschadet der großen internationalen kulturpolitischen Bedeutung, der unbestreitbaren wirtschaftlichen Erfolge und des außerordentlichen künstlerischen Ranges der Salzburger Festspiele war der RH der Auffassung, daß nicht zuletzt das Management des Festspelfonds viele bei dieser Gebarungsüberprüfung festgestellten Unzulänglichkeiten ermöglicht hatte:

(1) Die mangelhafte Organisation und die tatsächlichen Verhältnisse waren für die Interessenvertreter der Arbeitnehmer und auch für einzelne starke Persönlichkeiten ideale Voraussetzungen, Forderungen durchzudrücken, deren Erfüllung dem RH vielfach Anlaß zur Kritik geboten hat.

(2) Nach Ansicht des RH hätte das Direktorium die im Festspelfondsgesetz vorgegebenen grundsätzlichen Unternehmungsziele - Vorbereitung und Durchführung der Festspiele und anderer künstlerischer Veranstaltungen - wahrzunehmen und die Durchführung der auf dieser ersten Unternehmungsebene beschlossenen grundsätzlichen Entscheidungen (Spielpläne, Besetzung der Rollen, Vorschläge) dem Management der zweiten Unternehmungsebene überlassen sollen.

(3) Wie bei anderen Theaterunternehmungen sollte sich dieses professionelle Management aus einem Leiter der Verwaltung und einem Leiter des künstlerischen Betriebes zusammensetzen.

(4) Diese leitenden Angestellten - dem Präsidenten als Vorsitzendem des Direktoriums unterstellt - hätten nach den Richtlinien des Direktoriums als dessen Hilfsorgane mit den ihnen untergeordneten Abteilungen die laufende Verwaltung zu führen, wobei der Präsident die Verbindung zwischen Direktorium und Management herstellen sollte.

(5) Der RH empfahl, eine entsprechende Aufbauorganisation ehestmöglich zu verwirklichen, welche die Voraussetzung für eine noch wirkungsvollere Ablauforganisation wäre. Weiters wären in einer neuen Geschäftsordnung für das Direktorium die Veränderungen seit 1950 zu berücksichtigen.

**1.94.3** Zur Kritik am Management erklärte der Fonds, daß die überprüften Geschäftsjahre sowohl künstlerisch als auch finanziell außerordentlich erfolgreich gewesen seien. Ein wirksames Management sei daher vorhanden.

**1.94.4** Der RH verkannte keineswegs die künstlerischen Erfolge der Salzburger Festspiele und das gute Deckungsverhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen. Die kritischen Feststellungen in dem vorliegenden Prüfungsergebnis versetzten den RH jedoch nicht in die Lage, die Zufriedenheit des Fonds über sein Management vorbehaltlos zu teilen.

#### Kontrolle

**1.95.1.1** Da öffentlich-rechtliche Fonds Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen und der Allgemeinheit von Nutzen zu sein haben, unterliegen sie den für die Verwendung öffentlicher Mittel allgemein geltenden Gebarungsgrundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Diese sind zugleich Kontrollmaßstäbe für den im vorliegenden Falle ausdrücklich gem § 17 des Festspielfondsgesetzes zur Gebarungsüberprüfung berufenen RH.

**1.95.1.2** Der Überwachung im Sinne der genannten Gebarungsziele dient auch der Vorbehalt von Aufsichtsbefugnissen durch die Anwesenheit von staatlichen Funktionären im wichtigsten Entscheidungsorgan des Fonds.

Beim Salzburger Festspielfonds sind stimmberechtigte Mitglieder des für die wesentlichen Entscheidungen des Fonds zuständigen Kuratoriums gem § 9 Abs 1 des Festspielfondsgesetzes zwei Vertreter des Bundes (je ein Vertreter des BMUK und des BMF), der Landeshauptmann als Vertreter des Landes Salzburg, der Bürgermeister als Vertreter der Landeshauptstadt Salzburg und ein Vertreter des Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfonds. Mit beratender Stimme gehörten dem Kuratorium noch der Generalsekretär des ÖBThV und ein weiteres Mitglied an, das den Salzburger Wirtschafts- und Kunstscreisen nahestehen sollte. Wie ersichtlich, übten daher die Vertreter des Staates den entscheidenden Einfluß aus.

**1.95.2** Wie der RH kritisch vermerkte, ist das Kuratorium des Fonds den ihm lt Festspielfondsgesetz bzw Geschäftsordnung für das Kuratorium (GO) zukommenden Kontrollaufgaben in einer Reihe von Fällen nicht nachgekommen.

**1.96.1** Gem § 4 Abs 2 des Festspielfondsgesetzes hat das Kuratorium die jährliche Höhe des Betriebsabgangs festzustellen.

**1.96.2** Wie der RH vermerkte, hat das Kuratorium im überprüften Zeitraum den Betriebsabgang nicht ausdrücklich festgestellt, sondern diesen lediglich mittelbar durch die Genehmigung des vom Direktorium vorgelegten Rechnungsabschlusses zur Kenntnis genommen.

**1.96.3** Der Fonds erklärte, künftig die Feststellung des Betriebsabgangs ausdrücklich vorzunehmen.

**1.97.1** Gem § 4 Abs 3 in Verbindung mit § 11 lit h des Festspielfondsgesetzes hat das Kuratorium die Höhe und die Fälligkeit der zur Deckung der Betriebsabgänge notwendigen Vorschüsse festzusetzen.

**1.97.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hat das Kuratorium diese Aufgabe nicht wahrgenommen. Höhe und Fälligkeiten der Vorschüsse wurden vielmehr vom Amt der Salzburger Landesregierung für alle im § 3 lit a des Festspielfondsgesetzes genannten Rechtsträger bestimmt.

**1.97.3** Laut Stellungnahme des Fonds sei die Fälligkeit der Vorschüsse bisher vom Amt der Salzburger Landesregierung als der Dienststelle des gesetzlichen Vertreters des Festspielfonds bestimmt worden. Künftig würden Höhe und Fälligkeiten der Vorschüsse vom Kuratorium beschlossen werden.

**1.98.1** Gem § 11 lit b des Festspielfondsgesetzes hat das Kuratorium die vom Direktorium abschließenden Dienst- und Werkverträge zu genehmigen, wenn der monatliche Dienstbezug bzw das

Entgelt den monatlichen Bruttobezug eines Ministerial- bzw Hofrates (Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1) übersteigt.

1.98.2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH ist diese Schutzbestimmung, welche überhöhte Bezüge der Bediensteten des Fonds verhindern soll, insofern wirkungslos geblieben, als insb die Bediensteten mit Sonderverträgen ihre überhöhten Gehälter durch äußerst günstige Gehaltsregelungen erst im Laufe ihrer Dienstzeit erreichten, nicht jedoch beim Diensteintritt. Hinsichtlich des solcherart außer Kontrolle geratenen und daher allgemein viel zu hohen Gehaltsniveaus der Fondsbediensteten waren die Mitglieder des Kuratoriums nicht im Bild.

1.98.3 Laut Mitteilung des Fonds werde sich künftig das Kuratorium nicht nur die Verträge zum Zeitpunkt der Anstellung von Bediensteten vorlegen lassen, sondern auch die Entwicklung der Gehälter laufend überwachen.

1.99.1 Gem § 11 lit c des Festspielfondsgesetzes bzw § 3 lit d GO hat das Kuratorium den vom Direktorium ausgearbeiteten Jahresvoranschlag und das Programm der Festspiele einschließlich des Kostenvoranschlages zu genehmigen.

1.99.2 Wie der RH feststellte, hat das Kuratorium den endgültigen Jahresvoranschlag zwar jährlich Mitte Dezember, rd zweieinhalb Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, genehmigt, Kostenvoranschläge aber nicht verlangt.

1.99.3 Der Fonds sicherte zu, in Hinkunft dem Kuratorium die Voranschläge vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Beschußfassung vorzulegen, was allerdings wegen der späteren endgültigen Festlegung des Spielprogrammes zu einer Veränderung des Voranschlages führen könnte.

1.100.1.1 Gem § 11 lit d des Festspielfondsgesetzes bzw § 3 lit f GO hat das Kuratorium die laufende Gebarung zu überprüfen und zu überwachen.

1.100.1.2 Auf Beschuß des Kuratoriums (1976) wurden im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten in der Kassengebarung bei einer Salzburger Kulturvereinigung im Jahre 1977 Kassen- und Rechnungsprüfungen durch Beamte der Buchhaltung des Landes Salzburg bzw der Landeshauptstadt Salzburg durchgeführt. Seither gab es keine Überprüfungen mehr.

1.100.2 Der RH vermißte hinsichtlich der Überprüfungs- und Überwachungstätigkeit des Kuratoriums weitere Unterlagen.

1.100.3 Nach Meinung des Fonds sei die Kontrolle vom Kuratorium durch die eingehende Bearbeitung von Voranschlägen und Jahresabrechnungen vorgenommen worden. Es würden jedoch künftig laufende Kontrollen durch zusätzliche Organe durchgeführt werden.

1.101.1 Gem § 11 lit e des Festspielfondsgesetzes bzw § 3 lit e GO hat das Kuratorium Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbereich hinausgehen und für die Gestaltung der Salzburger Festspiele sowie anderer Veranstaltungen des Fonds von wesentlicher Bedeutung sind, zu genehmigen.

1.101.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde diese Aufgabe verschiedentlich (Ankäufe von Kunstgegenständen, Kauf der Konzertmuschel für das Große Festspielhaus, Kongreß „Europäische Festspiele“, Rückzahlung eines Teiles des Darlehens für den Umbau des Kleinen Festspielhauses, Führung eines Fördererkontos außerhalb der Fondsgebarung) vom Kuratorium nicht wahrgenommen bzw wurde es seitens des Direktoriums mit dem Abschuß derartiger Verträge oder mit diesen Maßnahmen nicht befaßt.

1.101.3 Nach Mitteilung des Fonds seien alle angeführten Fälle im Kuratorium eingehend beraten worden. Künftig würden auch die bisher in einzelnen Fällen unterbliebenen konkreten Beschlüsse gefaßt werden.

1.102 Das nach Absicht des Gesetzgebers bei öffentlich-rechtlichen Fonds übliche Aufsichtsrecht durch staatliche Funktionäre im wichtigsten Entscheidungsorgan des Fonds ist nach der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung durch die Einrichtung einer Innenrevision als Instrument des Kuratoriums zur Überprüfung und Überwachung der laufenden Gebarung nunmehr verstärkt worden.

1.103.1 Die derzeit geltenden Geschäftsordnungen für das Direktorium und für das Kuratorium entsprachen nicht den zeitgemäßen Anforderungen einer wirtschaftlichen Verwaltungsführung.

1.103.2.1 Nach Ansicht des RH sollten folgende Grundsätze jedenfalls in der GO für die laufenden Geschäfte des Festspielfonds Niederschlag finden:

(1) Der Fonds hätte durch eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung den Betriebsabgang möglichst gering zu halten.

- (2) Das Rechnungswesen wäre nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu gestalten.  
 (3) Im Rahmen des Rechnungswesens wäre eine Kostenrechnung zu führen.  
 (4) Die Kollektivzeichnung sollte bei Vertragsabschlüssen vorgesehen werden.

1.103.2.2 Um eine wirksame Kontrolltätigkeit im Sinn des § 11 lit d des Festspelfondsgesetzes sicherzustellen, sollte sich nach Ansicht des RH das Kuratorium in seiner Geschäftsordnung neben den im Festspelfondsgesetz bereits vorgesehenen Regelungen jeweils zur Genehmigung vorbehalten:

- (1) den jährlichen Dienstpostenplan mit den tatsächlichen Personalbesetzungen;
- (2) die Abschlüsse von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen bzw deren Änderungen;
- (3) alle Dienstverträge, die Regelungen bzw Gehaltshöhen über dem kollektivvertraglichen Schema vorsehen, einschließlich der Nachträge zu diesen Dienstverträgen.

1.103.2.3 Schließlich sollte das Direktorium verhalten werden, nach Ende der Festspielzeit jährlich Gagenvereinbarungen, die eine wesentliche Überschreitung des üblichen Gagenniveaus bewirkten, mit entsprechenden Begründungen dem Kuratorium vorzulegen.

#### Schlußbemerkungen

1.104.1 Die Tatsache, daß bei den Salzburger Festspielen 1982 bei 106 Veranstaltungen rd 162 000 Besucher gezählt wurden und rd 175 000 Kartenwünsche nicht erfüllt werden konnten, sprach für den Ruf, den die künstlerische Qualität der Veranstaltungen der Salzburger Festspiele im In- und Ausland genießt.

1.104.2.1 Auch der RH verkannte nicht die Bedeutung der Salzburger Festspiele in kultureller, fremdenverkehrswirtschaftlicher und nicht zuletzt auch in kulturpolitischer Hinsicht. Die Durchführung der Festspiele mit den vielen Veranstaltungen und den zahlreichen mitwirkenden Künstlern stellt für die Funktionäre und Bediensteten des Festspelfonds jedes Jahr eine besondere Herausforderung dar, einen derart dichten Programmablauf mit all den Risiken eines Theaterbetriebes klaglos zu bewältigen. Der Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel erfordert allerdings auch die kritische Sicht der öffentlichen Finanzkontrolle. Wie die umfassende Gebarungsüberprüfung zeigte, hat der Fonds gegenüber anderen Theaterunternehmungen - sofern ein Vergleich wegen der besonderen Verhältnisse bei den Salzburger Festspielen zulässig ist - ein überdurchschnittlich hohes Deckungsverhältnis zwischen den Ausgaben und den Einnahmen erreicht. Diese positive Tatsache darf jedoch nicht von Unzulänglichkeiten, Fehlentwicklungen und Fehleinschätzungen ablenken.

1.104.2.2 Wie der RH ausführlich darstellte, war der Fonds in vieler Hinsicht beim Umgang mit öffentlichen Mitteln - insb bei den Aufwendungen für das Personal - sehr großzügig. Wenn auch die hohen Eintrittspreise und die große Kartennachfrage bis jetzt eine erhebliche Steigerung des Betriebsabganges verhindert haben, war doch die zunehmende Auseinanderentwicklung zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht zu übersehen. In Hinkunft werden einerseits die Kartenpreise kaum noch wesentlich erhöht werden können, andererseits wird - sofern seitens des Fonds nicht unverzüglich einschneidende Maßnahmen getroffen werden - der Aufwand für das ständige Personal, das künstlerische Solo-personal und für die künstlerischen Gruppen immer höher werden.

1.104.2.3 Der RH hat viele Möglichkeiten aufgezeigt, wie ohne nachteilige Auswirkungen auf das künstlerische Niveau der Festspiele erhebliche Einsparungen erzielt und zusätzliche Einnahmen erschlossen werden könnten, so daß sich der Betriebsabgang wesentlich vermindern ließe und bei günstigen Verhältnissen sogar ein ausgeglichenes Gebarungsergebnis nicht ausgeschlossen wäre. Auch eine engere Zusammenarbeit mit den Veranstaltern der Osterfestspiele könnte sich wirtschaftlich günstig auswirken.

1.104.2.4 Wenn sich die Funktionäre des Festspelfonds in Hinkunft mehr als bisher bemühten, nicht nur den künstlerischen Ansprüchen der Salzburger Festspiele gerecht zu werden, sondern auch den Aufwand hiefür in angemessenen Grenzen zu halten, wie dies die Öffentlichkeit angesichts der gesetzlich gewährleisteten Abgangsdeckung wohl erwarten kann, würde nach Ansicht des RH der Ruf der Salzburger Festspiele als bedeutende kulturelle Einrichtung auch nicht durch die Nachrede, öffentliche Mittel zu großzügig verwendet zu haben, beeinträchtigt werden.

1.104.3.1 In seiner Stellungnahme teilte der Bundesminister für Unterricht und Kunst mit, daß er sich mit den Ergebnissen der Gebarungsüberprüfung eingehend befaßt habe. Er hätte bereits darauf hingewirkt - und werde dies auch weiterhin tun -, daß den Empfehlungen des RH Rechnung getragen werde.

**1.104.3.2** Im besonderen wies der Bundesminister für Unterricht und Kunst darauf hin, daß unter der Mitwirkung seines Vertreters im Kuratorium bereits eine Reihe von Maßnahmen beschlossen worden sei, durch die aufgezeigte Mängel behoben worden wären. So werde nunmehr die Erstellung des Voranschlages in Hinkunft jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgen, auch sei erstmalig für 1984 ein genauer Finanzierungsplan beschlossen worden. Ebenso hätte das Kuratorium bereits die bisher nicht erfolgte Feststellung des Betriebsabgangs erstmals für 1984 vorgenommen. Auch wäre schon vor einiger Zeit eine Innenrevision eingerichtet worden. Weitere Empfehlungen des RH, so die Neufassung einer Geschäftsordnung für das Direktorium und eine Dienstanweisung über die Vergabe von Frei- und Regiekarten, stünden im Kuratorium in Behandlung.

**1.104.3.3** Weiters stellte der Bundesminister für Unterricht und Kunst in Aussicht, sein Vertreter im Kuratorium würde auf die Behebung weiterer Mängel hinsichtlich Dienstpostenplan, Einkommen und Gehälter des ständigen Personals, Gagenniveau der Solisten und künstlerischen Vorstände, künstlerische Gruppen (Pauschalhonorierung, Trennung zwischen Leistungshonorar und Spesen) und Ausstattungsaufwand dringen.

**1.104.3.4** Was aber die Abstellung aufgezeigter Mängel in jenen Bereichen betreffe, in denen die Interessen des Salzburger Festspielfonds mit Interessen anderer Kräfte im Land Salzburg und in der Landeshauptstadt Salzburg eng verflochten seien, werde der Bundesminister für Unterricht und Kunst zu einer Beseitigung von Mängeln nur dann beitragen können, wenn zunächst die beteiligten Salzburger Stellen dazu bereit seien und von sich aus zumindest den Willen, wenn nicht konstruktive Vorschläge zu Lösungen mitbrächten.

## Organisationskomitee der Alpinen Ski-Weltmeisterschaften 1982

### Allgemeines

**2.1.1.1** Der RH hat im Herbst 1982 die Gebarung des Vereins „Organisationskomitee der Alpinen Ski-Weltmeisterschaften 1982“ (OK) überprüft. Am 12. Oktober 1983 fand in Schladming mit Vertretern des OK, des BMUK, des Landes Steiermark und mit weiteren Vereinsmitgliedern eine Schlußbesprechung statt. Die dort abgegebenen Äußerungen sowie eine schriftliche Stellungnahme des Generalsekretärs des OK wurden im nachstehenden Prüfungsergebnis berücksichtigt.

**2.1.1.2** Das Ergebnis der Gebarungsüberprüfung wurde dem Bundesminister für Unterricht und Kunst zur Abgabe einer Stellungnahme, dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnisnahme und der Steiermärkischen Landesregierung zur Abgabe einer Äußerung übermittelt. Nach Vorliegen dieser Äußerung kann der RH eine Gegenäußerung erstatten, die mit der Äußerung und dem Prüfungsergebnis dem Steiermärkischen Landtag vorzulegen ist.

**2.1.1.3** Im März 1978 hat sich der Österreichische Ski-Verband (ÖSV) beim Internationalen Ski-Verband (FIS) um die Durchführung der Alpinen Ski-Weltmeisterschaften 1982 (WM 1982) im Gebiet der Dachstein-Tauern-Region (DTR) beworben. Am 19. Mai 1979 wurde der ÖSV mit der Durchführung der WM 1982 betraut.

**2.1.1.4** Im Rahmen der WM 1982, welche in der Zeit vom 27. Jänner bis 7. Februar 1982 stattfanden, wurden einschließlich der Eröffnungs- und Schlußfeier zwölf Veranstaltungen abgehalten, an denen insgesamt 287 Wettkämpfer aus 37 Ländern teilnahmen und die von rd 128 000 Personen besucht wurden. Für die Berichterstattung in alle Welt wurden 931 Journalisten und Berichterstatter akkreditiert.

**2.1.1.5** Die Vorbereitung und die Durchführung der Veranstaltungen der WM 1982 wurden im In- und Ausland durchwegs als mustergültig bezeichnet. Daß dieses Lob berechtigt war, zeigte sich insb während der ersten Tage der WM 1982, als das Wetter die Veranstalter vor größte Probleme stellte und die Durchführung der WM 1982 gefährdet schien. Auch von den Massenmedien wurde die gute Organisation weltweit lobend erwähnt, was eine nachhaltige positive Wirkung für die Region, das Land Steiermark und die Republik Österreich erwartet ließ.

**2.1.2** Die kritischen Feststellungen des RH wollen diese Bemühungen und Leistungen der verantwortlichen Funktionäre keineswegs schmälen, wenn diese Feststellungen auch erkennen lassen, daß nicht immer alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden waren, um Ausgaben zu vermeiden und mögliche Einnahmen zu erzielen.

**2.1.3** Das BMUK dankte in seiner Stellungnahme für die Prüfungsfeststellungen des RH und sagte zu, diese bei künftigen sportlichen Großveranstaltungen zu berücksichtigen.

### Rechtsform und Gebarung

*Sportliche Großveranstaltungen sollten nach Ansicht des RH in Hinkunft nicht mehr von Vereinen, sondern jeweils von einer GesmbH vorbereitet und durchgeführt werden.*

*Die Gebietskörperschaften haben dem OK bis zu 15 Mill S mehr an finanziellen Mitteln zur Verfügung gestellt als zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft erforderlich gewesen wäre.*

**2.2.1.1** Für die Vorbereitung und Durchführung der WM 1982 wurde der Verein „Organisationskomitee der Alpinen Ski-Weltmeisterschaften 1982“ gegründet, dessen Mitglieder der Bund, das Land Steiermark, die Gemeinden Schladming, Rohrmoos-Untertal und Haus im Ennstal (Haus/E), weiters der ÖSV, der Steirische Ski-Verband, der Wintersportverein Schladming (WSV) sowie das österreichische Mitglied des Vorstands der FIS waren.

Der Bund und das Land Steiermark verpflichteten sich, je 40 vH des mit höchstens 75 Mill S ange nommenen Gebarungsabgangs zu decken. 20 vH des Gebarungsabgangs entfielen auf die Gemeinden der DTR.

**2.2.1.2** Schon vor der Gründung des OK regte ein Vertreter der Stmk Landesregierung an, statt eines Vereins eine GesmbH zu gründen, weil diese im Gegensatz zu einem gemeinnützigen Verein vorsteuerabzugsberechtigt sei und daher die Umsatzsteuer nicht selbst zu tragen hätte.

**2.2.2** Nach Ansicht des RH wäre es angebracht gewesen, diesen Vorschlag eingehend zu untersuchen. Die in der Rechtsform von Vereinen ins Leben gerufenen Organisationskomitees hätten sich zwar bei Sportgroßveranstaltungen (so auch bei den Olympischen Winterspielen 1964 und 1976 in Innsbruck) im wesentlichen bewährt. Es wäre jedoch nicht zu übersehen gewesen, daß die Entscheidungen des OK in neun Kollegialorganen mit insgesamt 136 Mitgliedern zu treffen waren, die zu 111 Sitzungen mit einer Gesamtdauer von rd 475 Stunden zusammengratzen. Vielfach wurden hochrangige Vertreter der Verwaltung, der Wirtschaft und des Sports in die Organe des OK entsandt.

Im Falle der Vorbereitung und Durchführung der WM 1982 durch eine GesmbH wäre es auch bei Wahrung der Interessen aller am OK beteiligt gewesenen Rechtsträger möglich gewesen, mit einer geringeren Anzahl von Organen, die zudem noch mit weniger Vertretern zu beschicken gewesen wären, das Auslangen zu finden.

Eine GesmbH wäre vor allem auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht jenen Beschränkungen unterworfen gewesen, die der Verein, wollte er die bereits in seine Satzung aufgenommene Gemeinnützigkeit nicht in Frage stellen, auf sich zu nehmen hatte. Dazu kam noch, daß das OK durch die Inanspruchnahme der Gemeinnützigkeit gem § 6 Z 15 UStG 1972 das Recht auf Vorsteuerabzug verloren hat.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Belastung von 13 vH an Umsatzsteuer, hätte das OK rd 7 Mill S an Vorsteuern geltend machen können. Der von den beteiligten Gebietskörperschaften abzudeckende Gebarungsabgang von rd 64 Mill S wäre um diesen Betrag niedriger gewesen und hätte somit rd 57 Mill S betragen.

**2.2.3** Das BMUK hat in seiner Stellungnahme die Anregung, künftig Sportgroßveranstaltungen in gesellschaftsrechtlicher Form durchzuführen, als sehr wertvoll bezeichnet.

**2.3** Das OK hatte bis einschließlich 15. März 1983 folgende Gebarung zu verzeichnen:

**Einnahmen:**

	Mill S	vH
Lizenz- und Werberechte . . . . .	23,818	46,0
Eintrittskarten . . . . .	11,934	23,0
Fernseh- und Filmrechte . . . . .	9,901	19,1
Zinsen . . . . .	3,824	7,4
Programme und Inserate . . . . .	0,762	1,5
Liquidationserlöse . . . . .	0,719	1,4
Sonstige Einnahmen . . . . .	0,830	1,6

**Ausgaben:**

Baumaßnahmen . . . . .	Summe . . .	51,788	100,0
Organisation . . . . .	61,514	53,2	
Personal . . . . .	29,782	25,8	
Abgaben . . . . .	11,097	9,6	
Abgang WM-Generalprobe . . . . .	10,649	9,2	
	2,503	2,2	
	Summe . . .	115,545	100,0
	Gebarungsabgang . . .	63,757	

**2.4** Dem Voranschlag für die Jahre 1979 und 1980 sowie einer Voranschlagsvorschau für 1981 und 1982 zufolge, hatte das OK Einnahmen von 66,3 Mill S, Ausgaben von 131,4 Mill S und somit einen Gebarungsabgang von 65,1 Mill S erwartet.

Der nach Vorliegen der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1979 und 1980 im März 1981 erstellte Voranschlag für die Jahre 1981 und 1982 sah für die Jahre 1979 bis 1982 Einnahmen des OK von 63,4 Mill S und Ausgaben von 138 Mill S vor. Der Gebarungsabgang war mit 74,6 Mill S angenommen worden.

Eine Gegenüberstellung der im Voranschlag 1981/82 vorgesehenen Beträge mit jenen des zum 15. März 1983 erstellten Rechnungsabschlusses zeigte folgendes Ergebnis:

	Voranschlag	Rechnungsabschluß Mill S	Unterschied
Einnahmen . . . . .	63,4	51,8	— 11,6
Ausgaben . . . . .	138,0	115,5	— 22,5

Während die Einnahmen um 18,3 vH hinter den Erwartungen zurückgeblieben waren, konnten 16,3 vH der vorgesehenen Ausgaben eingespart werden. Mindereinnahmen waren insb bei den Einnahmen aus der Vergabe von Rechten und Lizzenzen (rd 6,8 Mill S) sowie im Zusammenhang mit der Tages- und Transparentwerbung (rd 6,3 Mill S) zu verzeichnen. Die Mindereinnahmen aus der Tages- und Transparentwerbung wurden damit begründet, daß mehrere Ausstattungs- und Werbeverträge abgeschlossen wurden, die dem OK zwar keine Bareinnahmen, dafür aber Sach- und Wertleistungen von 15,3 Mill S brachten.

**2.5.1** Für die WM 1982 fielen nicht nur die Ausgaben des OK zur Vorbereitung und Durchführung der WM-Veranstaltungen an, sondern auch jene Ausgaben, die vom Bund, vom Land Steiermark, von den Gemeinden Schladming und Haus/E sowie von der Seilbahngesellschaft in Schladming, an der diese Gebietskörperschaften beteiligt sind, insb für Baumaßnahmen geleistet wurden. Bauliche Investitionen betrafen ua Straßenbauten (rd 515,1 Mill S), die wohl bereits geplant waren, deren Baubeginn zT aber wegen der WM 1982 vorgezogen wurde. Ferner wurden Seilbahnen errichtet, der Bahnhof von Schladming um rd 46,4 Mill S und das Kabelnetz der Post um rd 68 Mill S ausgebaut. Sonstige Baumaßnahmen erforderten rd 74,8 Mill S. Überdies wurden zum Ausbau der regionalen Infrastruktur den Unternehmungen in der DTR Kredite von rd 102,5 Mill S gewährt.

**2.5.2** Nach Ansicht des RH hätte eine vollständige Kostenermittlung für die WM 1982 auch noch jene Ausgaben zu berücksichtigen, die für den Einsatz der Exekutive anfielen. Weiters wären auch die Kosten jener Bediensteten einzubeziehen, die als Vertreter der erwähnten Gebietskörperschaften im OK mitarbeiteten, ohne daß den Gebietskörperschaften die anteiligen Personalkosten oder die Ausgaben für Dienstreisen rückertattet wurden.

**2.6.1.1** Die von den am OK beteiligten Gebietskörperschaften zur Deckung des Abganges der WM 1982 zu leistenden Beiträge wurden vom OK aufgrund des vom Generalsekretär (GS) für jedes Jahr erstellten und von den zuständigen Gremien genehmigten Finanzabruflanes angesprochen. Somit verfügte das OK laufend über ausreichende Mittel, die zT in festverzinslichen Wertpapieren angelegt worden waren. Der höchste Stand an Wertpapieren betrug 18 Mill S (1980), 15 Mill S (1981) und 14 Mill S (1982).

**2.6.1.2** Ende 1979 betrugen die Kassenmittel des OK rd 6,5 Mill S, die Zuschüsse der Gebietskörperschaften erreichten zum selben Zeitpunkt rd 7,9 Mill S. Zum 30. Juni 1980 beliefen sich die Kassenmittel des OK auf rd 19,2 Mill S, die Zuschüsse der Gebietskörperschaften machten rd 22,7 Mill S aus. Mit 31. Oktober 1982 erreichten die Kassenmittel des OK eine Höhe von rd 15,3 Mill S. Im Dezember 1982 wurden daher vorläufig an das Land Steiermark 4,4 Mill S und an die Gemeinden der DTR insgesamt 2,2 Mill S rücküberwiesen.

**2.6.1.3** Obwohl den Vertretern der Gebietskörperschaften diese günstige finanzielle Lage des OK bekannt war, genehmigten sie jeweils die ihnen vorgelegten Finanzabrufläne.

**2.6.2.1** Wegen der ausreichenden Kassenmittel des OK hielt der RH die von den Gebietskörperschaften geleisteten Vorauszahlungen ihrer Höhe nach nicht für gerechtfertigt. Während einerseits die Gebietskörperschaften Geldmittel gegen entsprechende Verzinsung auf dem Kapitalmarkt aufnehmen mußten (die Nominalverzinsung der 1980 und 1981 aufgenommenen Bundesanleihen betrug zwischen 9,5 vH und 11 vH), wurden andererseits Kassenmittel des OK in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Die beamteten Vertreter der Gebietskörperschaften hätten daher wegen der günstigen Finanzlage des OK auf entsprechende Änderungen der Finanzabrufläne dringen müssen.

**2.6.2.2** Schließlich bemängelte der RH, daß noch im Oktober 1982 die Gemeinde Schladming vom OK verhalten worden ist, ihre noch ausständige Beitragszahlung von 0,5 Mill S zu leisten, obwohl bereits bekannt war, daß an die Gebietskörperschaften Rückzahlungen erfolgen würden. An den Bund hingegen wären 2,4 Mill S nicht erst im Oktober 1983, sondern - wie dies beim Land Steiermark und den Gemeinden der DTR der Fall war - bereits im Dezember 1982 zurückzuüberweisen gewesen.

**2.7.1** Für die zwölf Veranstaltungen der WM 1982 waren insgesamt 600 090 Eintrittskarten aufgelegt worden, von denen nur 84 789 Stück (rd 14 vH) ausgegeben bzw verkauft wurden. Die hohe Auflage wurde insb mit der gewählten Form des Vorverkaufs, der vorwiegend über Geldinstitute abgewickelt worden war, begründet.

**2.7.2.1** Der RH anerkannte zwar das Bestreben des OK, die Eintrittskarten ansprechend und fälschungssicher zu gestalten, er hielt jedoch Herstellungskosten von rd 0,7 Mill S (dh 1,17 S je Karte) für zu hoch.

**2.7.2.2** Weiters bemängelte er die Vergabe des Druckauftrages ohne vorherige Ausschreibung oder Einholung von Vergleichsangeboten, wodurch sich das OK der Möglichkeit begeben hat, Preisvergleiche anzustellen. Daß außerdem rd 86 vH der aufgelegten Eintrittskarten nicht verkauft worden seien, habe gezeigt, daß das OK durch eine den tatsächlichen Erfordernissen entsprechende Festlegung der Auflagenhöhe für die Eintrittskarten Kosten hätte einsparen können.

#### Baumaßnahmen

*Von örtlichen Funktionären veranlaßte Änderungen der Ausführung des Zielhauses in Haus/E führten zu einer Verdopplung der mit 1,3 Mill S vorgesehenen Baukosten. Die aufwendige Herstellung der Starthäuser aus Holz verursachte Mehrkosten von 0,6 Mill S.*

#### Finanzierung und Organisation

**2.8.1.1** Im Voranschlag für die Jahre 1979 und 1980 sowie in der Voranschlagsvorschau für die Jahre 1981 und 1982 waren für Baumaßnahmen Ausgaben von rd 53 Mill S vorgesehen. Im Voranschlag für die Jahre 1981 und 1982 wurde der Aufwand für Baumaßnahmen auf rd 59 Mill S erhöht. Bis zum 15. März 1983 wurden für Baumaßnahmen rd 54 Mill S ausgegeben.

**2.8.1.2** Mit den die Stadionbauten in Schladming und Haus/E betreffenden Architektenarbeiten wurde vom OK sowie von den Seilbahngesellschaften in Schladming und Haus/E ein Architekt aus Schladming beauftragt. Die für die Pisten und für die Hochbauten benötigten Grundstücke waren jeweils von der betreffenden Seilbahngesellschaft - ohne Kostenersatz durch das OK - beizustellen.

**2.8.1.3** Die einlangenden Rechnungen wurden von der zuständigen Seilbahngesellschaft bezahlt, der vom OK die um die USt verminderten Rechnungsbeträge ersetzt wurden. Dadurch sollte erreicht werden, daß mit der USt nicht das OK, sondern die jeweilige Seilbahngesellschaft belastet wurde, welche die USt im Weg des Vorsteuerabzuges geltend machen konnte. Außerdem wäre das OK nicht in der Lage gewesen, über die Zeit der WM 1982 hinaus langfristige Verträge mit den Grundeigentümern abzuschließen.

**2.8.1.4** Insgesamt hat das OK bis zum 16. September 1982 für Baumaßnahmen an die Seilbahngesellschaft in Schladming 33,9 Mill S und an die Seilbahngesellschaft in Haus/E 12,1 Mill S überwiesen.

**2.8.2.1** Der RH hatte jedoch Bedenken, ob es zwischen der jeweiligen Seilbahngesellschaft und dem OK, welches die aus seinen Mitteln ganz oder teilweise finanzierten Bauten zur Erfüllung seines satzungsgemäßen Vereinszweckes - Durchführung der WM-Veranstaltungen - verwendete, zu einem umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch gekommen war.

**2.8.2.2** Der RH teilte diese Bedenken der FLD für Steiermark mit, welche den RH davon in Kenntnis setzte, daß das OK entsprechend einer vom BMF bereits früher vertretenen Rechtsansicht nicht nur seiner Satzung nach, sondern auch aufgrund seiner Tätigkeit als gemeinnütziger Verein anzusehen sei. Zur Frage des Leistungsaustausches lag eine Stellungnahme bisher nicht vor.

**2.8.2.3** Nach Ansicht des RH lag zwischen dem am 19. Mai 1979 gefaßten Beschuß der FIS, die WM 1982 in der DTR durchzuführen, und der Gründung des OK am 7. September 1979 ein unverhältnismäßig langer Zeitraum. Da der Zeitraum der WM-Veranstaltungen mit 27. Jänner bis 7. Feber 1982 von vornherein feststand, hätte zweckmäßigerweise die Gründung des OK so weit vorbereitet werden sollen, daß sich dieses noch vor dem Sommer 1979 hätte konstituieren können. Damit hätte die Planung der für die Durchführung der WM-Veranstaltungen erforderlichen umfangreichen Baumaßnahmen nicht erst im Herbst, sondern bereits im Sommer 1979 eingesetzt und es wären die entsprechenden Aufträge

nicht erst im Spätsommer und Herbst 1980 vergeben worden. Dem OK und den in dessen Auftrag arbeitenden Firmen wäre für die Durchführung der Baumaßnahmen die gesamte Bausaison 1980 zur Verfügung gestanden.

**2.9.1.1** Für die Errichtung des Skistadions in Schladming waren im Voranschlag 1979/80 12 Mill S und für die des Skistadions in Haus/E 8 Mill S vorgesehen. Im Voranschlag 1981/82 waren für die beiden Stadien insgesamt 12 Mill S veranschlagt.

**2.9.1.2** Mit der Planung und Bauüberwachung wurde der bereits angeführte Architekt aus Schladming beauftragt.

**2.9.2** Angesichts des Umfangs der von diesem Architekten zu betreuenden Baumaßnahmen hätte es der RH für zweckmäßig erachtet, den Auftrag zur Planung der beiden Zielstadien und zur Bauüberwachung nach einer öffentlichen Interessentensuche zu vergeben.

**2.10.1** Da das OK nicht bereit war, den Honorarvorstellungen des Architekten zu entsprechen, wurden der Umfang der Architektenleistungen und das Honorar neu festgelegt. Der Kostenrahmen für das Zielstadion Schladming wurde mit 8,25 Mill S, jener für das Zielstadion Haus/E (Zielgebäude) mit 1,3 Mill S festgelegt und dafür ein Architektenhonorar von rd 725 000 S vereinbart. Eine Erhöhung dieses Honorars wurde ausdrücklich ausgeschlossen. Durch diese Vereinbarung konnte eine wesentliche Verringerung des Architektenhonorars erreicht werden.

**2.10.2.1** Der RH hielt es jedoch für einen Mangel, daß die Vereinbarung über die Leistungen des Architekten erst zu einem Zeitpunkt abgeschlossen worden ist, zu dem der Architekt wesentliche Teile seiner Gesamtleistung, so die Planung und Ausschreibung der Professionistearbeiten, bereits erbracht hatte.

**2.10.2.2** Als besonders nachteilig erachtete der RH die Vorgangsweise, daß formell als Bauherr für die Stadionbauten in Schladming die Schladminger Seilbahngesellschaft und für die Stadionbauten in Haus/E die Seilbahngesellschaft von Haus/E auftraten, während das OK diesen beiden Gesellschaften die Baukosten in einem der jeweiligen Interessenlage für angemessen erachteten Ausmaß ersetzte. Der Architekt hatte somit Aufträge sowohl der Organe der örtlichen Seilbahngesellschaften als auch mehrerer OK-Funktionäre nachzukommen, was mitbestimmend war, daß der Architekt wiederholt Baumaßnahmen veranlaßt hat, die teils überhaupt nicht oder erst nachträglich die Billigung der zuständigen Organe des OK fanden.

**2.10.2.3** Nach Ansicht des RH hat das dargestellte Verhalten des Architekten den Bestimmungen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages widersprochen. Demnach wäre der Architekt verpflichtet gewesen, bei der Ausführung seines Auftrages im Einvernehmen mit dem OK vorzugehen.

#### *Skistadion Schladming*

**2.11** Für die Errichtung des Skistadions in Schladming wendete das OK 11,1 Mill S (ohne USt von rd 2 Mill S) auf. Dieses Skistadion umfaßte ein an die Talstation der Seilbahn angebautes Zielhaus, den Zielauslauf umgrenzende Betontribünenstufen sowie einen Garagentrakt. Ferner wurde eine WM-Plastik errichtet.

**2.12.1.1** Die Baumeisterarbeiten für die Errichtung des Skistadions Schladming (Zielhaus, Garagentrakt und Tribünenstufen) wurden 1980 öffentlich ausgeschrieben.

**2.12.1.2** Den Zuschlag erhielt jene Firma, welche das auf rd 6,2 Mill S lautende billigste Angebot gelegt hatte. Am 6. August 1980 wurde mit den Bauarbeiten begonnen. Bereits am 14. August 1980 legte diese Firma das erste Nachtragsangebot. Dieses enthielt abweichend vom Hauptangebot genauso wie die vier weiteren Nachtragsangebote keine Mengen- und Massenangaben, weshalb die später in Rechnung gestellten Leistungen nur eingeschränkt überprüfbar waren.

**2.12.1.3** Die gem Hauptangebot erbrachten Leistungen wurden mit rd 5,8 Mill S, jene aufgrund der Nachtragsangebote mit rd 0,8 Mill S abgerechnet. Zu diesen Beträgen kamen noch während der Bauzeit eingetretene Kostensteigerungen von rd 0,1 Mill S, so daß die Baumeisterarbeiten für das Skistadion Schladming insgesamt rd 6,7 Mill S kosteten.

**2.12.2.1** Aus der Tatsache, daß bereits wenige Tage nach Beginn der Baumeisterarbeiten das erste von insgesamt fünf Nachtragsangeboten gelegt werden mußte, ging nach Ansicht des RH hervor, daß das gesamte Projekt „Skistadion Schladming“ nicht mit der notwendigen Sorgfalt geplant worden war.

**2.12.2.2** Ferner erachtete es der RH als nachteilig, daß erst mehr als ein Jahr nach Baubeginn entschieden wurde, wo, in welcher Breite und mit welchem Neigungswinkel die Zufahrtsrampe zum Skista-

dion gebaut werden sollte. Die vom Architekten geplante Zufahrtsrampe sowie eine im Skistadion geplant gewesene Grüninsel - auch diese wurde nachträglich wieder verlegt - hätten nicht den sportlichen Erfordernissen der WM 1982 entsprochen, weil die ursprünglich geplante Variante den Rennläufern zu wenig Raum zum Abschwingen bot. Im übrigen entschied erst in diesem Zusammenhang die Seilbahngesellschaft in Schladming, den Zielauslauf im Skistadion als Parkplatz auszubauen.

**2.13.1.1** Bei der Erteilung des Zuschlages an die Baufirma wurde ausdrücklich festgehalten, daß die Ausschreibung des Bauauftrages nach Festpreisen erfolgt war. Ferner hätten die Bauarbeiten zwei Wochen nach Zuschlagserteilung begonnen und am 1. Dezember 1980 abgeschlossen sein sollen.

**2.13.1.2** Die Bauarbeiten wurden jedoch erst vier Wochen nach Zuschlagserteilung begonnen und auch nicht vereinbarungsgemäß am 1. Dezember 1980, sondern erst rd ein Jahr später am 11. November 1981 abgeschlossen.

**2.13.1.3** Unbeschadet dieser Verzögerungen beim Beginn und bei der Durchführung der Bauarbeiten sowie der von der Baufirma abgegebenen Festpreiserklärung stellte diese Firma in der Schlussrechnung die ab 1. April 1981 eingetretenen Erhöhungen der Löhne und der Materialien mit insgesamt rd 112 000 S in Rechnung.

**2.13.2** Wie der RH kritisch vermerkte, ist diese vertragswidrige Preiserhöhung weder vom Architekturbüro, dem die Rechnungsprüfung oblag, noch von der Geschäftsführung der Seilbahngesellschaft in Schladming und auch nicht vom OK beanstandet worden. Er empfahl, den Betrag von rd 112 000 S von der Baufirma zurückzufordern.

**2.13.3** Die überprüfte Stelle sagte eine entsprechende Erledigung zu.

**2.14.1.1** Zwischen dem OK und der Seilbahngesellschaft in Schladming war vereinbart worden, daß die Baukosten für das Zielhaus in Schladming höchstens 5,9 Mill S betragen sollten. 55 vH dieses Betrages, sohin 3,2 Mill S, entfielen auf das OK.

**2.14.1.2** Bei dem Zielhaus handelte es sich um einen Zubau zu der Talstation der Seilbahn in Schladming. Nach der WM 1982 sollte das Zielhaus vorwiegend als Verwaltungsgebäude der Seilbahngesellschaft in Schladming dienen. Einige Räume sollten dem WSV Schladming überlassen werden. In der Folge meldete jedoch die Seilbahngesellschaft in Schladming einen größeren Raumbedarf als ursprünglich angenommen an, so daß das Bauvolumen von 2 565 m<sup>3</sup> auf rd 3 700 m<sup>3</sup> ausgeweitet wurde. Die gesamten Baukosten für das Zielhaus betrugen letztlich rd 7,3 Mill S (ohne USt).

**2.14.1.3** Bereits bei der Beratung dieses Vorhabens in den Organen des OK hat ein Vertreter des Bundes darauf hingewiesen, daß den kurzzeitigen Erfordernissen des OK auch ein Provisorium genügt und ein solches weit weniger als 3,2 Mill S gekostet hätte. Dennoch hat der Vorstand des OK den Zubau einstimmig genehmigt.

**2.14.2.1** Dem RH war wohl bewußt, daß ein noch so billiges Provisorium nach Abschluß der WM 1982 einen verlorenen Aufwand bedeutet hätte. Andererseits hielt er jedoch den Beitrag des OK für das Zielhaus für unangemessen hoch, weil das OK für eine nur kurzfristige Nutzung des Zielhauses fast die Hälfte der Errichtungskosten bezahlt hat. Nach Ansicht des RH hätte sich der Beitrag des OK auf jenen Betrag beschränken sollen, der für die Errichtung eines provisorischen Zielhauses erforderlich gewesen wäre.

**2.14.2.2** Ferner bemängelte der RH, daß bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch kein Übereinkommen mit dem WSV Schladming abgeschlossen worden war, obwohl für die finanzielle Beteiligung des OK an den Errichtungskosten für das Zielhaus die Überlegung von Bedeutung war, daß dieses nach der WM 1982 vom WSV Schladming mitbenutzt werde.

**2.14.3** Laut Mitteilung der überprüften Stelle ist eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zwischenzeitlich von der Seilbahngesellschaft in Schladming und vom WSV Schladming abgeschlossen worden.

**2.15.1** Die Baukosten für die Betontribünenstufen waren ursprünglich mit 0,8 Mill S angenommen worden. Die tatsächlichen Baukosten beliefen sich auf rd 2,4 Mill S. Diese Kostenüberschreitung von rd 200 vH ergab sich einerseits durch die nachträgliche Verlängerung der Tribünenanlagen um insgesamt 4,5 m und andererseits dadurch, daß die an der Ostseite des Zielraumes vorhandene Stützmauer entgegen der ursprünglichen Annahme nicht den statischen Erfordernissen entsprach.

**2.15.2.1** Nach Ansicht des RH hätte aufgrund der Beauftragung eines ortsansässigen Architekten erwartet werden können, daß dieser mit den örtlichen Gegebenheiten besonders gut vertraut und daher in der Lage gewesen wäre, auch in verhältnismäßig kurzer Zeit eine ausgereifte Planung und eine verlässliche Kostenschätzung zu erstellen.

**2.15.2.2** Auch die Tatsache, daß erst im Zuge der Baumaßnahmen die Betontribünenstufen verlängert werden mußten, lies erkennen, daß die Auswahl eines ortsansässigen Architekten nicht die zu erwartenden Vorteile gebracht hat.

**2.15.2.3** Ferner hätte es der RH auch als Aufgabe der Organe des OK angesehen, die vom Architekten angefertigten Pläne darauf zu überprüfen, ob die vorgesehenen Baulichkeiten auch den Bedürfnissen der künftigen Benutzer und den technischen Möglichkeiten entsprachen, zumal den Organen des OK in Bauangelegenheiten erfahrene Funktionäre angehörten.

**2.15.2.4** Außerdem hätten sich durch eine ordnungsgemäße Planung die Bauarbeiten für die Betontribünenstufen in Schladming nicht verzögert und Mehrkosten wären vermieden worden.

**2.16.1.1** Im Ostteil des Skistadions Schladming wurden sechs Garagenboxen um 1,2 Mill S errichtet. 50 vH der Baukosten trug das OK, den Rest die Seilbahngesellschaft in Schladming.

**2.16.1.2** Bedingt durch bauliche Verzögerungen konnten die Garagenboxen nicht schon im Spätherbst 1980, sondern erst im Herbst 1981 als Lagerräume für das OK und die Seilbahngesellschaft in Schladming verwendet werden.

**2.16.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hatte die auch diesbezüglich unzulängliche Planung des Architekten zur Folge, daß das OK andere Lagerräume anmieten mußte, wofür monatlich 10 500 S zu bezahlen waren.

**2.17.1.1** Bereits im Zuge der Vorplanung für das Skistadion in Schladming war daran gedacht, als bleibendes Zeichen für die Durchführung der WM 1982 eine Plastik zu errichten. Weitere konkrete Schritte in dieser Richtung wurden jedoch vorerst nicht unternommen, weil keine Klarheit über die Gestaltung und den genauen Standort der „WM-Plastik“ bestand. Noch fünf Monate vor der WM 1982 neigten Funktionäre des OK dazu, auf eine solche Plastik überhaupt zu verzichten.

**2.17.1.2** Im November 1981 wurde jedoch im Auftrag des OK vom Architekten ein Kostenvoranschlag eingeholt.

**2.17.1.3** Der daraufhin mit der Herstellung der „WM-Plastik“ beauftragten Firma standen für die Arbeiten nur rd sechs Wochen zur Verfügung, wobei in diese Zeit auch die Feiertage von Weihnachten und Neujahr fielen. Schließlich stellte diese Firma rd 482 000 S (einschließlich USt) in Rechnung.

**2.17.2** Der RH hätte gegen einen angemessenen Aufwand für eine auch nach der WM 1982 werbewirksame „WM-Plastik“ keinen Einwand gehabt, die Planung für diese Plastik wäre jedoch bereits in die Gesamtplanung des Skistadions in Schladming miteinzubeziehen gewesen. Dadurch hätte das OK die Möglichkeit gehabt, den entsprechenden Auftrag öffentlich auszuschreiben und somit günstigere Bedingungen zu erzielen. Da die baukünstlerische Gestaltung und die Planung der „WM-Plastik“ ohnehin vom Architekten stammten, der dafür sowie für die Bauleitung ein Honorar von 27 000 S erhielt, wäre es nach Ansicht des RH möglich gewesen, die Gesamtkosten von 558 000 S für diese Plastik wesentlich zu senken.

#### *Skistadion Haus/E*

**2.18.1.1** Für das Skistadion in Haus/E war ua die Errichtung eines Zielhauses um 1,3 Mill S vorgesehen. Die Planung, Bauüberwachung und Rechnungskontrolle oblagen auch hinsichtlich dieses Projektes dem vom OK beauftragten Architekten.

**2.18.1.2** Die Baumeisterarbeiten für dieses Zielhaus wurden im Sommer 1980 öffentlich ausgeschrieben. Die in das Leistungsverzeichnis aufgenommenen Arbeiten betrafen ein als Massivbau geplantes Objekt.

**2.18.1.3** Wie das Ergebnis dieser Ausschreibung zeigte, würden allein die Baumeisterarbeiten mehr als 1 Mill S kosten, so daß das vom Architekten geplante Zielhaus nicht um die ursprünglich vorgesehenen 1,3 Mill S errichtet werden konnte. Da das OK für das Zielhaus in Haus/E nicht mehr als 1,3 Mill S aufzuwenden bereit war, sollte die Größenordnung des zu errichtenden Zielhauses neu festgelegt werden.

**2.18.1.4** Der GS hatte schon vorher kritisiert, daß ihm drei Tage nach der öffentlichen Ausschreibung dieses Projektes noch immer keine Detailpläne vorgelegt worden wären.

**2.18.1.5** In der Folge wurde der Auftrag hinsichtlich der Baumeisterarbeiten aufgrund eines auf rd 0,5 Mill S lautenden Angebotes an eine Baufirma erteilt.

**2.18.1.6** Lt Schlußrechnung der Baufirma erforderten die Baumeisterarbeiten für das Zielhaus rd 0,6 Mill S und somit um rd 20 vH mehr. Abgeschlossen waren die Baumeisterarbeiten erst zu Jahresende 1981, somit 14 Monate nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin.

**2.18.2.1** Bei diesem Projekt beanstandete der RH, daß die ursprüngliche Planung des Zielhauses, welche auch der Ausschreibung zugrunde gelegt worden war, nicht dem vom OK festgelegten finanziellen Rahmen Rechnung getragen hatte. Andernfalls hätten nicht schon die Angebotssummen für die Baumeister- und Zimmermannsarbeiten den vom OK vorgesehenen Höchstbetrag von 1,3 Mill S um rd 0,3 Mill S überschritten.

**2.18.2.2** Erschwerend hat sich nach Ansicht des RH auch ausgewirkt, daß die örtlichen Funktionäre des OK sowie der Bürgermeister von Haus/E auf die Ausführung dieses Projektes Einfluß nahmen.

**2.18.2.3** Daß von Anfang an jener Funktionär des OK der fast ausschließliche Gesprächspartner des Architekten gewesen ist, dem in der Folge die Ausführung der Zimmermannsarbeiten übertragen wurde, hielt der RH schon deshalb für bedenklich, weil dieser Zimmermeister damit gegenüber anderen Mitbewerbern einen Informationsvorsprung gehabt hatte. Diesem sei deshalb erhöhte Bedeutung zugekommen, weil das Zielhaus entgegen der ursprünglichen Planung nicht als Massivbau, sondern als Holzbau errichtet wurde.

**2.18.2.4** Der Architekt wieder hat es nach Ansicht des RH unterlassen, sich solchen Einflußnahmen zu entziehen und schriftliche Aufträge vom OK zu verlangen, obwohl ihm bekannt war, daß das OK für die Kosten des Zielhauses aufzukommen hatte. Aber auch der GS hat seinen Einfluß sowie jenen der zuständigen Gremien des OK nicht im Sinn einer den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechenden Planung und Ausführung des Zielhauses geltend gemacht.

**2.19.1.1** Mit der Ausführung der Zimmermannsarbeiten für das Zielhaus in Haus/E wurde der bereits erwähnte Zimmermeister aus Haus/E beauftragt. Entsprechend der ursprünglichen Planung wurde das Zielhaus mit einem Satteldach versehen (Kosten rd 67 000 S). Dieses wurde wieder entfernt und über Auftrag des OK ein Pultdach angebracht (Kosten rd 62 000 S).

**2.19.1.2** Durch die geänderte Dachkonstruktion ergab sich ein zusätzliches Raumangebot. Da der Bürgermeister von Haus/E den Ausbau dieses Dachgeschosses für wünschenswert erachtete, hat der Architekt ohne schriftlichen Auftrag des OK und der Seilbahngesellschaft in Haus/E den Ausbau dieses Dachgeschosses in Auftrag gegeben. Dadurch sowie durch Ausführung des Zielhauses als Holzbau waren schließlich für die Zimmermannsarbeiten insgesamt rd 0,9 Mill S zu bezahlen. Im Vergleich zur Angebotssumme von rd 0,5 Mill S bedeutete dies eine Kostenüberschreitung von 80 vH.

**2.19.2** Auch diese Kostenüberschreitung führte der RH auf eine mangelhafte Planung zurück. So wurde die nachträgliche Änderung der Dachkonstruktion damit begründet, daß das ursprünglich aufgebrachte Satteldach nicht dem Landschafts- und Ortsbild entsprochen hätte. Das Landschafts- und Ortsbild waren jedoch Vorgegebenheiten, auf die bereits bei der Planung, insb durch einen ortsansässigen Architekten, sowie bei der Erteilung der Baubewilligung durch den Bürgermeister von Haus/E Bedacht zu nehmen gewesen wären.

Auch das Raum- und Funktionsprogramm für das Zielhaus in Haus/E hätte sowohl, was die Nutzung dieses Objektes für die WM 1982 selbst betraf, als auch hinsichtlich der Folgenutzung bereits Planungsgrundlage sein müssen.

Der vom Architekten ohne nachweisbaren Auftrag durch die Bauherrschaft veranlaßte Ausbau des sich durch die geänderte Dachkonstruktion ergebenden Dachgeschosses entsprach keinem unabweslichen Erfordernis des OK. Die aus dieser Baumaßnahme entstandenen Mehrkosten von rd 0,5 Mill S wären schon deshalb nicht vom OK zu übernehmen gewesen, weil dafür kein Auftrag des OK vorlag.

**2.20.1.1** Bei der Eröffnung der Angebote für die Fenster und Innentüren des Zielhauses am 5. November 1980 lagen drei Angebote vor. Eine Firma aus Haus/E lag mit ihrem Angebot an zweiter Stelle und erhielt unter Hinweis auf die ortsansässigkeit den Zuschlag.

**2.20.1.2** Bereits am 2. Oktober 1980 hatte diese Firma jedoch dem Architekten ein anderes, auf rd 238 000 S lautendes Angebot übermittelt und in der Folge aufgrund dieses Angebotes eine auf diesen Betrag lautende Rechnung vorgelegt, welche unbeantwortet bezahlt wurde.

**2.20.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise der überprüften Stelle, weil die öffentliche Ausschreibung der Professionistenarbeiten für die Ausführung der Fenster und Innentüren nach der Umplanung des Zielhauses nicht aufgehoben worden war. Im Zuge der Umplanung wären ein neues Leistungsverzeichnis zu erstellen und eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen gewesen. Die Tatsache, daß vom OK und von der Seilbahngesellschaft in Haus/E ein Auftrag an die erwähnte Firma aus

Haus/E erteilt wurde, obwohl der Architekt schon einen Monat vorher aufgrund eines anderen Angebotes dieser Firma den entsprechenden Auftrag vergeben hatte, lies erkennen, daß in diesem Falle der wettbewerbsorientierten Preisbildung keine besondere Bedeutung beigemessen worden war. Ferner erschien dem RH bemerkenswert, daß sich der Architekt bereits am 9. September 1980 von derselben Firma einen schriftlichen Vorschlag für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses eingeholt hatte.

**2.21.1** Wegen der nachlässigen Ausführung von Professionistenarbeiten wies das Zielhaus in Haus/E zahlreiche Mängel auf.

**2.21.2** Wie der RH kritisch vermerkte, sah sich der mit der Bauüberwachung beauftragte Architekt nicht veranlaßt, von sich aus diese Mängel beheben zu lassen, obwohl für das Zielhaus in Haus/E bereits sieben Monate vor der WM 1982 die baubehördliche Benützungsbewilligung erteilt worden war.

**2.21.3** Aufgrund dieser 1982 vom RH getroffenen Feststellungen wurden nunmehr die Mängel behoben.

**2.22.1.1** Von den in den Voranschlägen des OK für das Zielhaus in Haus/E vorgesehenen Baukosten von 1,3 Mill S sollte die Gemeinde Haus/E 0,2 Mill S übernehmen, so daß das OK mit Errichtungskosten von 1,1 Mill S belastet sein sollte.

**2.22.1.2** Die zusätzlichen Raumwünsche örtlicher Funktionäre führten dazu, daß die Errichtung des Zielhauses in Haus/E rd 2,4 Mill S zuzüglich rd 0,4 Mill S USt kostete. Um eine aus der geringfügigen Kostenbeteiligung der Gemeinde Haus/E abgeleitete Mitsprache dieser Gemeinde bei der weiteren Nutzung dieses Zielhauses nach der WM 1982 auszuschließen, verzichtete das OK auf die Kostenbeteiligung der Gemeinde. Das Zielhaus in Haus/E wurde nach der WM 1982 dem Steirischen Ski-Verband als Sekretariat übergeben.

**2.22.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise des OK, das trotz ursprünglicher Ablehnung schließlich nicht nur die Mehrkosten zur Gänze übernommen, sondern darüber hinaus auch noch auf den 0,2 Mill S betragenden Kostenbeitrag der Gemeinde Haus/E verzichtet hat.

**2.22.3** Laut Stellungnahme des GS des OK habe es die Gemeinde Haus/E abgelehnt, ihren Kostenbeitrag auf zumindest 0,4 Mill S zu erhöhen. Ein provisorisches Zielhaus in Haus/E zu errichten, wäre hingegen mit einem hohen verlorenen Aufwand verbunden gewesen.

**2.22.4** Der RH anerkannte zwar, daß auch im Zusammenhang mit dem Zielhaus in Haus/E ein verlorener Aufwand vermieden worden sei, verblieb jedoch bei seiner Ansicht, daß sich der Kostenbeitrag des OK für die Errichtung des Zielhauses in Haus/E auf jenen Betrag hätte beschränken sollen, der für die Errichtung eines Provisoriums notwendig gewesen wäre.

**2.23.1** Besonders im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen für das Zielstadion in Haus/E kam es bei der Honorierung des Architekten zu Unstimmigkeiten. Die Seilbahngesellschaft in Haus/E bezahlte an den Architekten rd 57 000 S zuviel.

**2.23.2** Der RH empfahl, entsprechende Schritte zur Rückzahlung dieses Betrages einzuleiten.

**2.23.3** Nach Mitteilung des GS sind noch diesbezügliche Gespräche im Gang.

#### *Pistenbauten*

**2.24.1** Die Piste für die Austragung der Slalom-Bewerbe in Schladming wurde bereits anlässlich der Weltcup-Rennen 1979 auf Rechnung der Seilbahngesellschaft in Schladming in jenen Zustand gebracht, der für die Durchführung des Herren-Slaloms bei der WM 1982 erforderlich war. Das OK hat daher beschlossen, der genannten Seilbahngesellschaft die für diese Pistenbauten geleisteten Ausgaben von rd 0,6 Mill S zu ersetzen.

**2.24.2** Der RH bemängelte diesen Kostenersatz, weil die Slalompiste sowohl vor als auch nach der WM 1982 der Austragung von Weltcup-Rennen diente. Diese Piste stehe ferner auch für den touristischen Skilauf zur Verfügung. Dies wäre jedoch in erster Linie für die Seilbahngesellschaft in Schladming von Vorteil, die mit einem verbesserten Angebot an Pisten ein höheres Transportaufkommen und damit bessere Erlöse aus dem Personentransport erzielen.

**2.25.1** Im Zusammenhang mit der Errichtung der Damenabfahrtsstrecke in Haus/E wurden durch Indiskretionen aus dem Kreis der Funktionäre des OK Einzelheiten aus den Voranschlägen des OK dem Grundeigentümer bekannt, der wegen der besonders günstigen Lage seiner Liegenschaft erst bereit war, die Führung der Abfahrtsstrecke über seine Liegenschaft zu gestatten, als mit ihm eine Ablöse von 0,26 Mill S vereinbart wurde.

**2.25.2** Der RH hielt es für nachteilig, daß wesentliche Einzelheiten aus den Voranschlägen des OK einem großen Kreis von OK-Funktionären bekannt waren. Dadurch wurden die Verhandlungspositionen des OK wesentlich verschlechtert. Auf diese Tatsache hat im übrigen auch der GS hingewiesen und in diesem Zusammenhang bedauert, daß die Bevölkerung von Haus/E nicht in jenem Ausmaß das OK bei der WM-Vorbereitung unterstützt hätte, wie dies bei anderen Gemeinden der Fall gewesen sei.

**2.26.1** Der Auftrag zur Herstellung der fünf Starthäuser, für die insgesamt rd 1 Mill S aufgewendet wurden, war nach einer beschränkten Ausschreibung, zu der nur vier Firmen aus dem Ennstal eingeladen worden waren, vergeben worden. Vorerst bestellte das OK jedoch nur vier Starthäuser. Erst als die Vertreter der Sportverbände einwendeten, sie könnten mit nur vier Starthäusern den reibungslosen Ablauf der WM-Bewerbe nicht garantieren, wurde noch ein weiteres Starthaus in Auftrag gegeben.

**2.26.2.1** Der RH anerkannte das Bemühen des OK, durch eine dem Signet der DTR nachgebildete Gestaltung der Vorderseiten der Starthäuser, welche im Fernsehen und in den anderen Massenmedien häufig zu sehen waren, für die DTR eine hohe Werbewirksamkeit zu erreichen. Dies wäre jedoch auch durch die billigere Variante der vom Architekten des OK entworfenen Metallkonstruktion erreichbar gewesen. Für solche Starthäuser wären insgesamt nur rd 0,4 Mill S aufzuwenden gewesen. Der Auftrag auf Lieferung der Starthäuser wäre in diesem Fall allerdings nicht an zwei Tischlereien aus dem Ennstal, deren Inhaber zudem OK-Funktionäre waren, erteilt worden.

**2.26.2.2** Da für den Transport der Starthäuser zu den einzelnen Startplätzen ohnehin um 25 800 S ein Schlittegestell angeschafft wurde, wären nach Ansicht des RH in Schladming zwei Starthäuser (eines für die Abfahrtläufe und eines für die technischen Bewerbe) ausreichend gewesen.

**2.26.2.3** Schließlich beanstandete der RH, daß ein 0,5 Mill S bei weitem übersteigender Auftrag nur beschränkt ausgeschrieben worden war.

#### *Rundfunk- und Fernsehzentrum*

**2.27.1.1** Die Baumaßnahmen im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betrafen das Rundfunk- und Fernsehzentrum.

**2.27.1.2** Das OK überwies an den Eigentümer eines Hotels in Schladming 1981 und 1982 je 1 Mill S als Baukostenbeitrag für die während der WM 1982 als Rundfunk- und Fernsehzentrum verwendete Tennishalle des Hotels, die anlässlich der WM 1982 errichtet wurde (Kosten 18,4 Mill S).

**2.27.2** Wie der RH anerkannte, hat sich das OK dadurch, daß die neu errichtete Tennishalle als Rundfunk- und Fernsehzentrum zur Verfügung stand, auch für diesen Zweck die Errichtung eines entsprechenden Provisoriums, mit dem ein hoher verlorener Aufwand verbunden gewesen wäre, erspart. Er beanstandete jedoch, daß der Eigentümer des Hotels vom OK 3 Mill S erhalten hat, obwohl dieser Hotelier selbst nach der von ihm angestellten sehr großzügigen Kalkulation aus der Verwendung der Tennishalle nur rd 2,1 Mill S eingenommen hätte. Bei Berücksichtigung der sonstigen umfangreichen Geschäftsbeziehungen des OK zu diesem Hotelier entsprach es nicht der gebotenen Sparsamkeit, diesem außer einem Baukostenbeitrag von 2 Mill S noch eine weitere Mill S zu bezahlen.

#### *Personalangelegenheiten*

*Der Stellvertreter des Generalsekretärs des OK übte mehrere Nebenbeschäftigungen aus, was sich auf den Arbeitsablauf im Generalsekretariat nachteilig auswirkte. Ein Stellvertreter des Generalsekretärs wäre nach Ansicht des RH nicht erforderlich gewesen.*

**2.28.1.1** Der Vorstand des OK bestellte 1979 einen GS und einen Stellvertreter des GS (GS-Stv). Die Aufgabenbereiche dieser beiden Angestellten wurden schriftlich festgelegt.

**2.28.1.2** Schon bald stellte sich heraus, daß der GS-Stv nicht in der Lage war, alle ihm übertragenen Arbeiten zeitgerecht zu erledigen, weshalb der GS diese Angelegenheiten zusätzlich übernahm und einen Teil davon einer Angestellten des OK zur Besorgung übertrug.

**2.28.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise des OK, weil der GS-Stv selbst schon vor seiner Bestellung darauf aufmerksam gemacht hatte, er sei aus beruflichen Gründen nicht in der Lage, der ihm angebotenen Funktion eines GS des OK nachzukommen. Vor allem hätte er weder physisch noch psychisch die Kraft, die sich aus dieser Funktion ergebende große Verantwortung allein zu tragen. Der Genannte wäre daher nach Ansicht des RH auch nicht als GS-Stv in Betracht zu ziehen gewesen, zumal diese Funktion nur mit jemand hätte besetzt werden sollen, der im Fall eines längeren oder gänzlichen Ausfalles des GS dessen Arbeit fortsetzen könnte. Dazu wäre jedoch der GS-Stv sowohl wegen seiner beruflichen Bindung an seinen früheren Dienstgeber als auch wegen seiner Tätigkeit bei einer Seilbahngesellschaft in Schladming kaum in der Lage gewesen.

56

**2.29.1** Überdies nahm der GS-Stv auch noch ein Hotelprojekt in Angriff, das noch vor der WM 1982 betriebsfertig wurde. Gerade dieses private Vorhaben war Gegenstand von Erörterungen in den Gremien des OK. Auch einer der Vizepräsidenten des OK erklärte, daß er kein Verständnis habe, wenn nachrangige private Dinge der WM 1982 vorgezogen würden.

**2.29.2** Der RH hätte es für zweckmäßiger gehalten, wenn statt eines mehrfach Nebenbeschäftigungen nachgehenden GS-Stv ein dem GS unmittelbar unterstehender hauptamtlicher Mitarbeiter eingestellt worden wäre. Ein solcher hätte nicht nur einen geringeren Personalaufwand erfordert, sondern hätte vor allem im internen Bereich des Generalsekretariats wesentlich zu einer Entlastung des GS beitragen können.

**2.30.1.1** Es war beabsichtigt, dem GS und dessen Stellvertreter bei einem für das OK günstigen Geschäftsverlauf Prämien zu gewähren. Die Frage, ob eine solche Prämienregelung in die Dienstverträge aufzunehmen sei, an welche geschäftliche Erfolgsdaten diese Prämienregelung anknüpfen sollte und wie hoch die Prämien sein sollten, war bei den Sitzungen der zuständigen Gremien des OK ein häufiger Beratungsgegenstand.

**2.30.1.2** Schließlich entschieden der Präsident und die Vizepräsidenten des OK, daß der GS 300 000 S, der GS-Stv 165 000 S sowie zwölf weitere Mitarbeiter des OK insgesamt 169 000 S an Prämien erhielten.

**2.30.2** Auch nach Ansicht des RH rechtfertigten der wirtschaftliche und organisatorische Erfolg der WM 1982, dem GS eine angemessene Erfolgsprämie zu gewähren. Beim Stellvertreter jedoch war im Hinblick auf dessen Nebenbeschäftigung das Vorliegen der Voraussetzung für eine Prämiengewährung in Zweifel zu ziehen.

**2.31.1** Die dem GS und seinem Stellvertreter zur Verfügung gestellten Dienstwagen wurden mit Zustimmung der zuständigen Organe des OK auch für Privatfahrten benutzt.

**2.31.2** Dieser Vorteil aus dem Dienstverhältnis wurde erst im Zug der Geburungsüberprüfung einer der Rechtslage entsprechenden Versteuerung zugeführt.

**2.32.1** Für die dem GS vom OK zur Verfügung gestellte Dienstwohnung in Schladming sollte dieser eine angemessene Miete bezahlen. Es wurde jedoch kein Kostenersatz geleistet.

**2.32.2** Aufgrund dieser Feststellungen des RH wurde dem GS eine Lohnsteuernachzahlung von rd 24 000 S vorgeschrieben.

**2.33.1** Das Beschäftigungsausmaß des GS-Stv beim OK betrug 80 vH der Vollbeschäftigung (32 Wochenstunden). Ungeachtet dieser vertraglichen Regelung wurde bei der Berechnung des Gehalts des GS-Stv bis einschließlich März 1982 jeden Monat eine Vergütung für 20 Überstunden pauschaliert. Dies wurde damit begründet, daß lt Dienstvertrag mit dem Gehalt auch alle Überstunden abgegolten wären.

**2.33.2** Der RH beanstandete dieses Überstundenpauschale, weil der GS-Stv beim OK nur teilbeschäftigt war. Erst aufgrund dieser anlässlich der Geburungsüberprüfung getroffenen Feststellungen wurde vom OK eine Richtigstellung der Lohnsteuerberechnung veranlaßt.

**2.34.1** Während der WM 1982 wurden unter der Leitung einer Chefhosteß 29 Hostessen verpflichtet und mit ihnen Werkverträge abgeschlossen.

**2.34.2** Der RH verkannte nicht die im werbewirksamen Erscheinungsbild gelegene Bedeutung eines derartigen Einsatzes von Hostessen bei internationalen Sportgroßveranstaltungen. Nach den Erfahrungen des Organisationskomitees der WM 1974 in St. Moritz hätten jedoch 20 Hostessen, von denen fünf bis sechs Fremdsprachenkenntnisse aufweisen sollten, genügt. Obwohl dies dem OK bekannt war, hat es daraus nicht die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen und die genannte höhere Anzahl eingesetzt, wodurch dem OK Mehrausgaben für Entgelte sowie für Unterkunft und Verpflegung entstanden sind.

**2.34.3** Laut Stellungnahme des GS seien die Hostessen vorwiegend mit Verwaltungsarbeiten befaßt gewesen.

**2.34.4** Der RH erwiderte, gerade dieser Einsatz hätte es sachlich gerechtfertigt, weniger Hostessen einzusetzen.

**2.35.1.1** Außer dem Stammpersonal des OK war es erforderlich, noch weitere 119 Mitarbeiter zu beschäftigen, an welche insgesamt rd 0,7 Mill S an Entgelten ausbezahlt wurden.

**2.35.1.2** Eine vom RH 1982 veranlaßte Lohnsteuerprüfung durch das Finanzamt Liezen ergab, daß das OK rd 97 000 S an Lohnsteuer und rd 31 000 S an Dienstgeberbeiträgen nachzahlen mußte.

**2.35.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise des OK, dem abgabenrechtlich geschulte Mitarbeiter angehörten und das außerdem einen Steuerberater verpflichtet hatte, aber nicht um eine einwandfreie abgabenrechtliche Behandlung der an seine Mitarbeiter ausbezahlten Entgelte bemüht war.

**2.36.1** Von den insgesamt zehn Mitarbeitern, denen für einen längeren Zeitraum je ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wurde, haben fünf den Dienstwagen überwiegend für Privatfahrten verwendet. Insgesamt wurden von Mitarbeitern des OK die Dienstwagen für Privatfahrten im Ausmaß von rd 203 000 km benutzt, was nach Abzug der dafür geleisteten Benzinkostenersätze einen aus der Benutzung der Dienstwagen geldwerten Vorteil von rd 0,2 Mill S ergab.

**2.36.2** Der RH bemängelte, daß dieser Vorteil steuerlich unberücksichtigt geblieben war.

**2.36.3** Bei der vom RH veranlaßten Lohnsteuerprüfung wurden den Wohnsitzfinanzämtern der betreffenden Funktionäre entsprechende Kontrollmitteilungen übermittelt.

**2.37.1** Das OK entsandte zu den Olympischen Winterspielen 1980 in Lake Placid eine Delegation, welcher der GS, der GS-Stv sowie zwei weitere Funktionäre angehörten. Diese Dienstreise dauerte neun Tage und kostete 0,13 Mill S.

**2.37.2** Der RH zog zwar die grundsätzliche Notwendigkeit dieser Dienstreise, die nicht nur der Werbung für die WM 1982, sondern auch dem Studium der in Lake Placid verwendeten Schnee-Erzeugungsanlage diente, nicht in Zweifel. Da jedoch zwei weitere Funktionäre des OK gleichfalls - wenn auch nicht auf Kosten des OK - in Lake Placid weilten, hätte das OK auf die Entsendung des GS-Stv verzichten und damit rd 20 000 S an Reisekosten einsparen können.

**2.38.1** Elf Funktionäre des OK entrichteten als Einkleidungskostenbeiträge insgesamt 47 800 S. Dieser Betrag wurde vom OK dem ÖSV überwiesen, der 50 vH dieses Betrages dem Steirischen Ski-Verband zur Verfügung stellte.

**2.38.2** Der RH bemängelte die Weiterleitung dieses Betrages, weil eine solche Subventionierung der beiden Vereine nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben des OK zählte. Zweckmäßigerweise hätte das OK diesen Betrag für die Abdeckung seiner ohnehin nicht unbeträchtlichen Lagerkosten verwenden sollen.

**2.39.1** Für die Einkleidung der 14 Mitglieder des FIS-Präsidiums bestellte das OK bei einer Firma um rd 19 000 S Skianzüge.

**2.39.2** Nach Ansicht des RH wäre es bei besserer Zusammenarbeit mit dem für die Einkleidung mit Skianzügen zuständigen Sponsor möglich gewesen, den Mitgliedern des FIS-Präsidiums kostenlos Skianzüge zur Verfügung zu stellen.

**2.40.1.1** Die bei den Veranstaltungen der WM 1982 eingesetzten 234 Tor- und Kampfrichter wurden vom OK mit einer offiziellen Bekleidung ausgestattet, deren Wert sich aufgrund der Preisliste des OK einschließlich der Ski auf rd 4 450 S je Person belief. Während die Ski den 84 Kampfrichtern kostenlos in deren Eigentum übertragen wurden, bestand für die 150 Torrichter die Möglichkeit, die Ski, deren Marktwert 5 400 S betrug, um nur 1 600 S zu erwerben. 147 Torrichter machten von diesem günstigen Angebot Gebrauch und bezahlten insgesamt rd 0,23 Mill S.

**2.40.1.2** Auf Antrag des Präsidenten des OK wurde beschlossen, den Torrichtern die Hälfte des Kaufpreises zurückzuerstatten. Der Landeshauptmann von Steiermark und Vizepräsident des OK erklärte sodann, daß den Torrichtern in Anerkennung ihres besonderen Einsatzes auch die zweite Hälfte des Kaufpreises aus Mitteln des Landes rückerstattet werde.

**2.40.2** Der RH bemängelte diese Großzügigkeit, die für das OK mit einem Einnahmenentgang von 0,12 Mill S verbunden war. Er wies darauf hin, daß von den 150 Torrichtern nur drei von der gebotenen Möglichkeit, Ski im Wert von jeweils 5 400 S um 1 600 S zu erwerben, keinen Gebrauch gemacht hätten. Dies habe gezeigt, welch großes Interesse an dieser besonders günstigen Einkaufsmöglichkeit bestanden hätte.

#### **Verträge**

*Dem OK wurden unüblich hohe Mietentgelte angelastet. Mangels ausreichender Zusammenarbeit mit den örtlichen Fremdenverkehrsstellen unterblieben kostenlose Werbemöglichkeiten.*

**2.41.1.1** Die Einnahmen des OK aus der Verwertung seiner Fernsehrechte betrugen 9,6 Mill S. Von diesem Betrag waren 1,9 Mill S an die FIS abzuführen, so daß dem OK ein Nettoerlös von 7,7 Mill S

verblieb. Rechnet man diesem Nettoerlös noch jene 5 Mill S hinzu, die das OK aus einem Werbevertrag mit dem ORF erhielt, ergaben sich aus der Verwertung der Fernsehrechte Einnahmen von 12,7 Mill S.

**2.41.1.2** Dieses Ergebnis lag immerhin um 10 Mill S über den Einnahmen, die das OK der WM 1978 in Garmisch-Partenkirchen in seinem Schlußbericht als Erlös an Fernseh-Lizenzgebühren auswies.

**2.41.1.3** Fernsehverträge wurden abgeschlossen für den europäischen Bereich mit der EBU/OIRT (Eurovision) sowie mit je einer Fernsehgesellschaft aus Kanada, Australien und aus den USA. Bei japanischen Fernsehanstalten konnte kein Interesse am Erwerb der die WM 1982 betrafen Fernsehrechte geweckt werden.

**2.41.2** Wie der RH vermerkte, ist der von ihm anlässlich der Geburungsüberprüfung der Olympischen Winterspiele 1976 in Innsbruck ausgesprochenen Bemängelung Rechnung getragen und dem ORF der verlorene Aufwand für die Übertragung der Veranstaltungen der WM 1982 im Hörfunk und Fernsehen nicht mehr ersetzt worden. Er beanstandete jedoch, daß die EBU/OIRT bis März 1983 dem OK noch rd 200 000 S geschuldet hatte. Auch der Hersteller des offiziellen Filmes der WM 1982 hatte eine Verbindlichkeit gegenüber dem OK von rd 85 000 S noch nicht bezahlt.

**2.41.3** Laut Stellungnahme des GS habe das OK seine Forderung an die EBU/OIRT gegen Verbindlichkeiten gegenüber der FIS aufgerechnet. Der Hersteller des offiziellen Filmes der WM 1982 habe seine Außenstände durch eine nachträgliche Lieferung von Filmkopien beglichen.

**2.42.1.1** Für ein 450 m<sup>2</sup> großes Lager bezahlte das OK für die Monate Dezember 1980 bis einschließlich März 1981 eine monatliche Miete von 2 500 S (zuzüglich USt). Für die Zeit ab 1. April 1981 vereinbarte der GS-Stv mit dem Vermieter eine Erhöhung der Monatsmiete auf 8 500 S (zuzüglich USt). Der GS, der erst im Dezember 1981 von der Vertragsänderung Kenntnis erhalten hatte, weigerte sich, das um 240 vH erhöhte Mietentgelt zu bezahlen und erreichte in der Folge, daß das OK nur 8 000 S zu bezahlen hatte.

**2.42.1.2** Insgesamt bezahlte das OK an den Vermieter rd 163 300 S. Wäre es bei dem ursprünglich vereinbarten Mietentgelt verblieben, wären vom OK nur rd 73 000 S zu bezahlen gewesen.

**2.42.2** Der RH beanstandete die mangelhafte Abstimmung zwischen dem GS und dessen Stellvertreter, die eine zusätzliche finanzielle Belastung für das OK zur Folge hatte.

**2.43.1** Der Mietaufwand für ein vom OK gemietetes weiteres Lager (399 m<sup>2</sup>) betrug monatlich 45 S/m<sup>2</sup>.

Während der Vermieter des 450 m<sup>2</sup> großen Lagers für seinen Lagerraum selbst bei einem monatlichen Mietentgelt von 8 500 S nur rd 20 S/m<sup>2</sup> verlangte, hatte das OK an den Vermieter des 399 m<sup>2</sup> großen Lagers mehr als das Doppelte je m<sup>2</sup> zu bezahlen.

**2.43.2** Ein monatliches Mietentgelt von 45 S/m<sup>2</sup> hielt der RH für unangemessen hoch, weil Mietentgelte in dieser Höhe selbst im großstädtischen Bereich nur für Lagerräume mit besonderer Ausstattung verlangt werden.

**2.44.1** Das OK war aufgrund der Bestimmungen der FIS über die Durchführung von Weltmeisterschaften verpflichtet, für bestimmte Personen Quartiere bereitzustellen. Darüber hinaus hatte sich dazu das OK auch teilweise seinen Sponsoren gegenüber vertraglich verpflichtet. Weiters sah es sich auch selbst veranlaßt, für die Unterbringung der Journalisten sowie der Besucher vorzusorgen. Das OK hatte daher bereits 1979 mit Beherbergungsbetrieben Verträge abgeschlossen und sich damit Quartiere gesichert, welche jedoch während der WM 1982 teilweise nicht in Anspruch genommen wurden.

**2.44.2** Nach Auffassung des RH war das OK nur insoweit verpflichtet, Quartiere zu reservieren, als dies die Bestimmungen der FIS vorschrieben oder vom OK mit seinen Sponsoren vertraglich vereinbart worden war. Für die Reservierung der restlichen Betten wäre in Zusammenarbeit mit örtlichen Fremdenverkehrsstellen rechtzeitig eine eigene Quartiervermittlung zu gründen gewesen. Damit hätte sich das OK die Bezahlung von 0,5 Mill S für einen Teil der reservierten, tatsächlich aber nicht belegten Betten erspart.

**2.45.1** Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit hat das OK fünf Bulletins herausgegeben. Die Herausgabe eines weiteren Bulletins unterblieb, weil die Zusammenarbeit zwischen dem OK und dem Fremdenverkehrsverein Schladming äußerst unbefriedigend war. Dieses letzte Bulletin, dessen Finanzierung durch Zuwendungen von Firmen gesichert gewesen wäre und das ebenso wie die vorangegangenen fünf weltweit hätte versendet werden sollen, war ausschließlich als Werbeschrift für die gesamte DTR gedacht.

**2.45.2** Der RH bemängelte, daß wegen der unzureichenden Zusammenarbeit zwischen dem OK und dem Fremdenverkehrsverein verabsäumt worden war, nach der WM 1982 noch einmal weltweit kostenlos für die gesamte DTR zu werben.

**2.46.1** Aus dem Verkauf von Silber-Medaillen erzielte das OK nur Einnahmen von rd 0,2 Mill S, weil die entsprechende Vereinbarung erst wenige Wochen vor der WM 1982 abgeschlossen werden konnte. Ursprünglich war beabsichtigt, die Silber-Medaillen mit einem Skifahrer-Motiv herauszubringen. Der ÖSV hatte jedoch bereits seit längerer Zeit solche Medaillen in Zusammenarbeit mit seinen Partnern auf den Markt gebracht, so daß das OK ein neues Motiv für seine Medaillen suchen mußte.

**2.46.2** Gerade weil es naheliegend war, daß das OK nicht die vom ÖSV herausgegebenen Medaillen konkurrenzieren wollte, hätte sich das OK für seine Medaillen rechtzeitig nach einem die finanziellen Interessen des ÖSV nicht berührenden Motiv umsehen müssen. Eine entsprechende Absprache mit dem ÖSV ist jedoch zum wirtschaftlichen Nachteil des OK unterblieben.

Wien, im Juni 1984

Der Präsident:

**Dr. Tassilo Broesigke**

